Versuch einer Theorie von der innern Collegialverfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes.

Als Anhang zur Theorie von dem schwäbischen Reichskreise.

Reichsstadt Kempten,
in Commission bey der typographischen Gesellschaftsbuchhandlung,
und gedruckt von Joseph Kösel 1788.

Vorrede.

Es ist zwar das schwäbische Grafenkollegium eine von dem Reichskreis dieses Namens ganz verschiedene Gesellschaft.

Da aber für das Erste die schwäbischen Reichsgrafen Mitglieder dieses Reichskreises sind; für das zweyte das schwäbische Grafenkollegium zu den ständischen Bänken des schwäbischen Kreises gerechnet wird; und in so weit auch als ein Theil der Verfassung desselben angesehen werden kann; und für das dritte die Regulirung mancher Dinge und Geschäfte des schwäbischen Kreises selbst der verfassungsmäßigen Anordnung der verschiedenen Bänke überlassen wird, so glaubte ich, hierinnen gegründeten Anlaß wahrzunehmen, gegenwärtige Theorie als Anhang zu dem Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von dem schwäbischen Reichskreis bekannt machen zu dürfen.

Vorrede.

Ich schmeichle mir mit dem angenehmen Gedanken, auch dieser Versuch möchte dem staatsrechtsgelehrten Publikum nicht ganz unwillkommen seyn.

Das schwäbische Grafenkollegium ist doch immerhin ein Zweig der teutschen Reichskonstitution; und schon in diesem Betracht der Aufmerksamkeit des Staatsgelehrten nicht unwürdig.

Es sind aber von dieser Collegialverbindung und deren innern Verfassung wenige Nachrichten bisher bekannt geworden.

Ich entschloß mich daher, diese Lücke nach dem Maaß meiner Kräfte und gesammelten Einsichten auszufüllen.

Gern hätte ich diesem Versuch mehr Vollständigkeit und Erweiterung gegeben; ich gestehe aber freymüthig, daß vor jetzt der Vorrath der gesammelten Materialien nicht weiter reichte; ich mußte mich also auf die innere Collegialverfassung einschränken, und denken: es ist doch immerhin besser Etwas als gar Nichts.

Ob

Ob ich gleich aus den Quellen selbst, den vorhandenen Collegialschlüssen und Recessen schöpfte, und die Behandlung der Geschäfte selbst beobachtete, so ist es mir doch nichts unerwartetes, wenn der Kenner manch Schiefgesagtes, Unrichtiges oder Mangelhaftes in dieser Abhandlung wahrnehmen sollte: denn sie ist nur ein Versuch; und auf unserm Planeten geht alles stufenweise.

Zuerst hat Joh. Jacob Moser in seinem Traktat von den teutschen Reichsständen einige nur unvollständige Nachrichten von dem schwäbischen Grafenstande geliefert.

Nun erscheint gegenwärtiges Werk, das einem System etwas ähnlicher sieht; bearbeitet aber nur einen Theil, und kann sich auf alle Rechte und Prärogative des schwäbischen Grafenstandes nicht ausdehnen.

Vielleicht wird nun bald ein geschickterer Mann, dem Beruf und Amt mehr Gelegenheit geben, Erfahrungen und Beobachtungen zu machen und die Quellen zu nützen und zu prüfen, die Feder ergreifen, und die in den vorhergehenden Arbeiten offen gelassenen

Lücken ergänzen, derselben Gebrechen und Mängeln abhelfen, das Gebäude erweitern und ihm überhaupt mehr Zierde, Bequemlichkeit, Anmuth, Interesse und Vollkommenheit geben; und so wird man von Stufe zu Stufe immer weiter fortrücken, bis endlich der politische jüngste Tag kömmt, die aufgeführten Gebäude schleifet, die Bande auflöset, und diese Theorie zu Antiquitäten macht.

Unterdessen, bis das Haus zusammenfällt, mögen sie immer in die Welt hinausgehen, und ihr Heil versuchen.

Ich besorge übrigens nicht, daß die Bekanntmachung dieser Grundsätze und Bemerkungen von der innern Einrichtung des schwäbischen Grafenkollegiums, dieser hohen Curie anstößig oder mißfällig seyn möchte.

Zwar hat dieselbe in ältern Zeiten für nöthig gehalten, ihre Gesandte zur Beobachtung der Verschwiegenheit durch feyerliche Eide zu verpflichten, und es kann die Geheimhaltung gewisser Verhandlungen einer Gesellschaft für einen gewissen Zeitpunkt

räth-

räthlich, ja nothwendig seyn; allein solche Geheimhaltung kann bey der schwäbischen Grafenkurie nicht auf bleibende Bestimmungen ihrer Verfassung je gerichtet gewesen seyn; denn es ist nicht abzusehen, wie die Veroffenbarung solcher Dinge je dem schwäbischen Grafenstande und dessen Prärogativen nachtheilig werden könnte; und sollte in der Folgezeit diesem Theil der Constitution ein Verderben drohendes Schwerd je über dem Haupte schweben, so wird die Unbekanntheit seiner innern Form wahrscheinlicher Weise den Streich nicht abwenden können.

Der schwäbische Reichskreis selbst, dessen Abschiede in dem Angesichte des hohen Ausschreibamts der teutschen Staatskanzley eingerückt werden, hat hiedurch sich deutlich genug für die Publicität erklärt und zu erkennen gegeben, daß er in Ansehung derselben jene Gesinnungen bereits abgeändert, die er auf dem Konvent im Jahre 1688 in Beziehung auf die gockelsche Schrift de majestatico circulorum jure geäußert hat, daß mit dergleichen Particularitäten dem allgemeinen Reichs-

Reichswesen wenig gedient — hingegen da und dort unter Fürsten und Ständen leicht ein Irrsal erweckt werden könnte.

Geschrieben im September 1788.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Ursprung, Zweck und Beschaffenheit des schwäbischen Grafencollegiums.
A. Ursprung,
a. überhaupt §. 1.
b. insbesondere, Ursprung und Fortgang des schwäbischen Grafencollegiums §. 2. 3. 4.
B. Begriff und Zweck §. 5.
C. Beschaffenheit §. 6. 7.
D. Religionseigenschaft §. 8.
E. Verfassung §. 9 — 13.
II. Collegialrechte.
a. Begriff und Eintheilung §. 13. 14.
b Aufzählung der Collegialrechte §. 15—17.
c. Gedingliche Richtergewalt §. 18—20.
d. Collegialgesetze §. 21.
III. Mitglieder.
a. Eintheilung überhaupt §. 22. 23.
b. Aufzählung §. 24. 25. 26.
c. Eintheilung der Mitglieder in Ansehung der innern Collegialverfassung §. 28.
d. Personalisten und Realisten §. 29.
e. Eintheilung in Ansehung der Religion §. 30.
f. Vorzüge der konstituirenden Häuser überhaupt §. 31.
IV. Erwerbung und Aufhören der Collegialstandschaft.
I. Erwerbungsarten.
a. Bestimmung derselben überhaupt §. 32.
b. Von der Reception insbesondere.
1) ist ein Collegialrecht §. 33.
2) Rang §. 34.
3) Collegialanschlag. §. 35. 36.
4) Rechte und Pflichten des neuaufgenommenen Mitglieds §. 37.
5) Was der Candidat zu beobachten §. 38.
6 Receptionsurkunde §. 39.
7) Innerer Bau derselben §. 40.
8) Revers §. 41.
9 Introduction §. 42.
II. Arten, die Collegialstandschaft zu verlieren.
a. überhaupt.
b. insbesondere.

2.

1. Erlöschung des gräflichen Mannsstamms §. 44.
2. Austrettung §. 45.
3. Ausschließung §. 46.
V. Bank- und Rangssachen.
1. Vorläufige Erinnerung §. 47.
2. Geschichte und Vergleiche §. 48—54.
3. Dermalige Rangordnung §. 55.
4. Sessionsschema von 1767 §. 56.
VI. Directorium.
1. Begriff und Erläuterung §. 57.
2. Directorialrechte §§. 58. 59. 60.
3. Gegenseitiges Verhältniß der zwey Directoren § 61.
4. Weitere Bemerkungen §. 62.
5. Erwerbung und Verlieruug der Directorialwürde.
a. Ueberhaupt §. 63.
b. Von der Wahl insonderheit §. 64—67.
6. Chronolog. Verzeichniß der Di- u. Condirectoren §. 68.
VII. Adjunkte.
1. Historische Bemerkungen §. 69—71.
2. Vorrechte der Adjunkte §. 72.
3. Selbstvertrettung des Directoriums §. 73. 74.
4. Weitere Bemerkungen §. 75.
VIII. Collegialbeamte, Syndicus, Secretäre.
a. Bestimmung überhaupt §. 76.
b. Vom Syndicus.
1. Collegialrechte §. 77.
2. Titel des Syndicus §. 78.
3. Dependenter und independenter Syndicus §. 79. 80.
4. Pflichten des Syndicus §. 81.
5. Besoldung §. 82.
6. Stimmführung §. 83.
7. Erwerbung der Syndicatsstelle §. 84.
8. Verfahrungsart bey Ernennung des Syndicus §. 85.
9. Eidesformel §. 86.
10. Wie der Syndicus es zu seyn aufhört §. 87.
11. Chronologisches Verzeichniß aller Syndicus des schwäb. Grafencollegiums §. 88.
c. Collegialsecretäre §. 89.
d. Procuratoren, Agenten, Advokaten §. 90.
IX. Schwäbische Grafentage §. 91—112.
X. Stimmrecht §. 113—121.
XI. Collegialschlüsse und Abschiede §. 122—131.
XII. Gräfliche Grafentagsgesandte §. 132—152.
XIII. Collegialsteuern und Anlagen §. 153—161.

Erster

Erster Abschnitt.

Ursprung, Beschaffenheit und Zweck des schwäbischen Grafenkollegiums.

§. 1.

Die sorgfältige Aufsuchung des Zeitpunkts der Entstehung der reichsgräflichen Collegien verspricht keinen sonderlichen Nutzen. A) Ursprung. a) überhaupt.

Teutschlands Konstitution entwickelte sich überhaupt und in ihren Zweigen aus einem Wirbel theils zufälliger, theils mit Ueberlegung veranlaßter Begebenheiten und Thatsachen.

Das Gebäude stand schon im fünfzehnten Jahrhundert.

Nur noch hie und da Ergänzung und Ausbesserung; Befestigung der Grund- und Ecksteine — die Hauptsache war vollbracht.

Auf der einen Seite Schmälerung und Einschränkung der Kaisermacht — auf der andern Reichsstände und Landesherren — die teutsche Freyheit.

Vielfache Verbindungen reicher und angesehener Bürger im Staate sind Beweise der Unmacht des Oberherrn; der bürgerlichen Zerrüttung.

Die Kur- und Fürsten, die Prälaten, Grafen und Herren — die Städte — alle schloßen Vereine. Eigene Erhaltung, Eifersucht, Furchtsamkeit, Mißgunst waren die Triebfedern. Die Wahlfürsten, die bereits an der goldenen Bulle eine mächtige Auffoderung und Reizung, immer nach glänzendern Prärogativen zu streben, hatten, trennten sich von den übrigen Fürsten; formten ein besonderes Corpus, und schwangen sich endlich auf die Stufe der Könige.

Die mächtigern Fürsten konnten eine so große Kluft, die bereits zwischen ihnen und ihren ursprünglich gleichen Mitständen zu werden begann, nicht ertragen, und verbanden sich, um der heranwachsenden Größe der Kurfürsten desto kräftiger entgegen zu arbeiten, und durch gemeinsame Erhaltung und Vermehrung der Prärogativen des Fürstenstandes den beginnenden großen Zwischenraum enger zusammenzuziehen. Reiche und ansehnliche Grafen verließen den Standort, auf den sie Zufall und Geburt gesetzt hatten, und knüpften sich an die Reihe der Fürsten. Beträchtliche Besitzungen erloschener gräflichen und freyherrlichen Geschlechter fielen den Fürsten zu.

So vergrößerte sich — allmälig und schnell — durch Zufall und Plan der Glanz, das Ansehen, der Reichthum, die Macht des teutschen Fürstenstandes. Und nun! hier die Unmacht der Kaiser — dort die Macht der Fürsten — und das Faustrecht mit seinem Gefolge. —

Da

Da war wohl die Furcht der mindermächtigen Stände, dem verschlingenden Wirbel Beute zu werden, nicht leeres Schreckbild, und die Knüpfung engerer Banden, um vereint dem anschwellenden Strom mit mehr Nachdruck sich entgegen zu stellen, sehr natürlich.

Außerdem mochte die mit merklichen Kosten verknüpfte Beschwerlichkeit der Besuchung der Reichstage ziemlichen Einfluß in die Grafenvereine haben, weil man alsdann durch Abordnung, deren Aufwand von mehrern zu bestreiten war, an den Geschäften des Reichs Theil nehmen konnte, ohne seine schon zerrüttete Finanzen noch mehr zu erschöpfen.

Diese und andere Dinge möchten auf die Seelen der Reichsgrafen gewirket — und zur Stiftung ihrer Verbindungen beygetragen habē.

§. 2.

Handeln — ist Merkmal des Daseyns.

b) Insbesondere. Ursprung und Fortgang des schwäbischen Grafenkollegiums.

Versammlungen mehrerer Personen, um sich über gewisse Anliegenheiten gemeinschaftlich zu berathschlagen, und Schlüsse darüber abzufassen, zeugen zuverläßig vom Daseyn einer Gesellschaft.

Das Archiv des schwäbischen Grafenkollegiums liefert wenige, dunkle, sehr unzureichende Nachrichten von dem Entstehen der schwäbischen Grafenverbindung, und den ersten Versammlungen der schwäbischen oder oberländischen Grafen.

Diese kamen aus Anlaß des von Kaiser Maximilian I. nach Freyburg ausgeschriebenen Reichstags im Jahr 1497 zu Ulm Dienstag nach St. Michaelitag zusammen.

Dies ist die erste — einem Gerücht ähnliche Nachricht.

Handeln ist Folge des Daseyns. Also setzt diese Zusammenkunft eine bereits zu Stande gebrachte Verbindung voraus.

Wie aber geschah dieses? Durch ausdrückliche Verabredung? durch geheimen Ruf? — durch Zufall? Die Archivalurkunden des schwäbischen Grafencollegiums schweigen — und mit Muthmassungen ist in der Geschichte nichts ausgerichtet.

§. 3.

Seit dem Jahre 1497 finden sich in den Collegialacten keine Spuren schwäbischer Grafentage bis im Jahre 1533.

In diesem Jahre versammelten sich die schwäbischen Grafen zu Möskirch.

Vom Jahre 1533 bis 1550 ist wieder eine Lücke, hier aber werden die Nachrichten vollständiger und zuverläßiger; und von diesem Zeitpunkte an wurden die Grafentage häufiger; und bis auf den heutigen Tag fast in ununterbrochener Reihe fortgesetzt.

§. 4.

Indessen bildete sich die innere Verfassung dieses Collegiums nur langsam, und erhielt erst in den Jahren 1620 und 1663 Ordnung, System, Festigkeit.

* Die folgende Abhandlung wird dies bewähren.

§. 5.

§. 5.

Also! eigene Erhaltung, Behauptung und Rettung der Rechte und Vorzüge des Grafenstandes selbst sowohl, als der einzelnen Glieder, jene mochten sich auf die Besitzungen der letztern, oder auf die Reichsregierung beziehen, ist die Endabsicht, das Grundmotif der Grafenvereinigung (§. 1.). B) Begriff.

Dieser Zweck hat Realität, ist nicht vorübergehendes Fantom: desselben Erreichung gewährt den verbundenen Grafen bleibende, fühlbare Vortheile, das sind Merkmale wahrer Gesellschaften.

§. 6.

Diese reichsgräfliche Verbindungen sind Collegien im strengen Sinne *). Sie entstanden durch freyen willkührlichen Zusammentritt ihrer Genossen; sie sind nicht der Reichswohlfahrt halber von Teutschlandes Oberherren gestiftet; also! nicht eigentliche Reichsanstalten, sondern **Privatgesellschaften** im Staate **). Doch ist ihr Zweck zum Theil Ausübung reichsständischer, also an der Reichsregierung theilnehmender Rechte des Grafenstandes; sie sind Theile der teutschen Konstitution, ihre Mitglieder sind Reichsstände und Landesherren. C) Beschaffenheit.

Also sind die reichsgräflichen Collegien Privatgesellschaften höherer Gattung; sie haben mehrere Bestimmungen, die sie über die gewöhnliche Klasse der im Staat befindlichen Privatan-

*) Dan. Nettelbladt System. jurisprud. nat. edit. IV. §. 354.

**) Dan. Nettelbladt a. a. O. §. 1321.

stalten in vorzüglichem Maaße erheben; ihre Geschäfte sind in gewissem Betracht Staatsgeschäfte, ihre Zusammenkünfte Staatsversammlungen.

§. 7.

Die Mitglieder dieser Grafencurien sind mit dem Gesandschaftsrechte ausgerüstete Stände und Regenten.

Das Gesandtschaftsrecht stehet folglich den einzelnen Theilen zu, also auch dem ganzen Collegium, welches dasselbe

a) sowohl auf den Reichstag, als bey andern Reichsversammlungen,

b) sowohl in Ansehung des Kaisers und der Stände, als in Ansehung auswärtiger Fürsten und Potenzien ruhig und ohne Widerspruch ausübt.

§. 8.

Religionseigenschaft.

Die Mitglieder des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums sind, ein einziges ausgenommen, der katholischen Religion zugethan, und desselben Reichstagsstimme wird der katholischen Reichshälfte beygezählt: also ist dieses Collegiums = Religionseigenschaft katholisch.

§. 9.

D) Oeffentliche Verfassung, Begriff und Eintheilung.

Das schwäbische Grafenkollegium hat seine öffentliche Verfassung, d.i. Bestimmungen, die das ganze Collegium angehen und umfassen, allen Gliedern gemeinschaftlich sind, u. den eigentlichen Umkreis der Genoßenschaft bezeichnẽ. Was jenseits dieser Grenzlinie liegt, ist individuell, d.i.

den

den einzelnen Mitgliedern eigen, oder berührt das Collegium gar nicht.

Diese Bestimmungen können jedoch auf etwas außer dem Collegium Beziehung haben, oder von solcher Art seyn, daß ihre deutliche Vorstellung, ihre Entwickelung und Analyse ein auswärtiges, heterogenes Wesen nicht berühren muß.

Daher wird die Collegialverfassung in die äußere und innere abgetheilt. Die letztere ist der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung.

§. 10.

Die Bestandtheile der innern Verfassung des schwäbischen Grafenkollegiums sind:

1) das Directorium, dessen Vortrag in den Grafenversammlungen, Wahl, Dauer ꝛc.
2) Die Adjunctenstellen.
3) Die Beamten.
4) Das Sitz und Stimmrecht der Mitglieder.
5) Die Haltung der Grafentage.

§. 11.

Die äußere Verfassung dieses Collegiums begreift, dessen Verhältniß

1) zu dem Reichstag,
2) zu dem schwäbischen Kreis und dessen Konventen,
3) zu den übrigen reichsgräfl. Collegien,
4) zu dem Kaiser,
5) zu den übrigen Fürsten und Stånden des Reichs ꝛc. ꝛc.

§. 12.

G) Collegialsachen. Das ganze Collegium unmittelbar oder doch in ihren Folgen interessirende Angelegenheiten sind Collegialsachen, z. B. die Ausstellung der Vollmachten an kaiserlichen Reichshofrath mit Wir.

Sie können auch Justitzsachen seyn, wenn sie Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder als solcher betreffen, in deren Ansehung eine gedingliche Richtergewalt Statt hat. Wovon unten.

Zweyter Abschnitt.

Collegialrechte.

§. 13.

Das schwäbische Grafenkollegium hat als Gesellschaft Befugnisse, Collegialrechte, die theils mit dem Zweck der Verbindung nothwendig zusammenhängen, theils erworben, also wesentliche oder zufällige sind. Alle Collegialrechte umfaßt die Collegialgewalt. a) Begriff und Eintheilung.

§. 14.

Wie die gesellschaftliche Gewalt überhaupt, also zerfällt auch jene des schwäbischen Grafencollegiums in drey Hauptäste. b) Aufzählung der Collegialrechte.

Diese sind:

a) die Anordnung alles dessen, was den gesellschaftlichen Zweck befördern mag.
(Potestas rectoria.)

b) Nachforschende Aufmerksamkeit, in wie weit die getroffenen Anordnungen beobachtet werden.
(Potestas inspectoria.)

c) Anwendung der angemessenen Mittel, um die Vollziehung der gemachten Verfügungen zu bewirken.
(Potestas executoria.)

§. 15.

Diese Befugnisse (§. 16.) dehnen sich auf alle Theile des gesellschaftlichen Endzwecks aus, und sind allgemeine, denen die besondere entgegengesetzt werden.

Diese beziehen sich und schränken sich ein auf
1) die Theile der innern Collegialverfassung,
2) auf die Reichsstandschaft und Reichsversammlung;
3) den schwäbischen Reichskreis,
4) die übrigen Vorrechte des Reichsgrafenstandes.

§. 16.

Die vollstreckende Gewalt
a) schließt Bündnisse und Verträge.
(Recht der Bündniß.)
b) Verhandelt Collegialgeschäfte durch Gesandte.
(Gesandschaftsrecht, jus Legationum.)
c) Bestellt Beamte, und ordnet über die Aemter des Collegiums, wovon unten.
d) Hält Collegialtage, wovon unten.
e) Nimmt neue Mitglieder auf, wovon unt.
f) Bestimmt und ordnet die innere Verfassung.
g) Schlichtet die Zwiste der Collegialmitglieder.
(Gedingliche Richtergewalt.
h) Erhebt von den Mitgliedern die Beyträge zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes.
(Besteurungsrecht, wovon unten.)

§. 17.

Das schwäbische Grafenkollegium ist durch freye Vereinigung seiner Genossen entstanden; die Gesellschaftsrechte und die Collegialgewalt sind also gemeinschaftlich; alle Genossen haben gleichen Antheil, gleiche Befugnisse in Absicht auf Erledigung gesellschaftlicher Anliegenheiten, so lange nicht eine Ausnahme mit Evidenz erwiesen ist.

Auf diesem Satz beruhet das Stimmrecht der Mitglieder, und dessen gleicher Werth, daher die Grafentage und Recesse u. d. gl.

§. 18.

c) Gedingliche Richtergewalt

Die gedingliche Richtergewalt (potestas judicandi conventionalis) (§. 18.) ist ein allgemeines Collegialrecht *); nicht Ausfluß der Staatsgewalt, und in gesellschaftlichem Rechte und Verbindlichkeit einzelner Mitglieder als solcher betreffenden Streitigkeiten nothwendiges Mittel zum Zweck.

Kann die Gesellschaft Gesetze und Anordnungen für sich machen, so muß sie auch die Befugniß haben, die unter den Genossen entstandenen Zwiste nach denselben zu schlichten. Vorausgesetzt, daß die Gesetze der Gesellschaft nicht über die Gränzen der Collegialgewalt ausschweifen, nicht Usurpation sind.

---

*) Dan. Nettelbladt jurispr. nat. edit. IV.
Frik, vom Rechte der Handwerker.
Staatsrechtl. Theorie vom schwäb. Kreise.

§. 19.

Diese gedingliche Richtergewalt des schwäbischen Grafenkollegiums ist dem obersten Reichsrichteramt untergeordnet; an welches also der durch die Entscheidung des Collegiums sich beschwert erachtende Theil sich zu wenden die Befugniß hat.

Denn das schwäbische Grafencollegium kann dißfalls keine Befreyung aufweisen, somit findet die Regel Anwendung.

§. 20.

Diese Befugniß hat nur in Zwisten einzelner Glieder statt (§. 20.); trennt sich das Collegium selbst in Theile, wovon einer gegen den andern Vorrechte sich zueignen will, so kann das Collegium nur in gütlichen Wegen den Zwist schlichten, oder es muß die Entscheidung dem höhern Richter überlassen.

Auf solche Streitigkeiten also erstreckt sich das Conventionalrichteramt des Collegiums nicht.

Das schwäbische Grafencollegium hat die Wahrheit dieses Satzes bey den zwischen den constituirenden Häusern vorgewalteten Rangstreitigkeiten wohl eingesehen. Die altgräflichen Häuser wollten den Rang vor den freyherrlichen Familien Königsegg und Reichserbtruchseß aus dem Grunde sich zueignen, weil jene Grafen, und diese nur Freyherren seyen.

Es ward daher beschlossen, die Frage:

Ob zwischen Grafen und den alten Freyherren (Dynasten) ein Unterschied sey ꝛc.

der Entscheidung des Kaisers heimzustellen.

§. 21.

Innerhalb der Sphäre der Genossenschaft kann diese gedingliche Gewalt allgemeine Vorschriften, Gesetze machen; diese beruhen auf wechselseitigem Einverständniß, und haben also die Natur des Vertrags: also sind sie eine Art gedinglicher Gesetze (leges conventionales), sie haben jederzeit das Collegium selbst zum Urheber, und sind folglich ohne Unterschied nach dem Subjecte oder Urheber Collegialgesetze; nach dem Objecte aber Collegialgrundgesetze, wenn sie etwas, das zur innern öffentlichen Verfassung des Collegiums gehört, festsetzen. b) Collegialgesetze.

Zu den Fundamentalgesetzen des schwäbischen Grafenkollegiums gehören vorzüglich die Collegialabschiede von den Jahren 1620, 1663 und von 1737 — und der allgemeine Grafenverein vom Jahr 1738.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Mitglieder.

§. 22.

a) Eintheilung 1) in Ansehung der Zeit der erworbenen Collegialstandschaft. aa) Bestimmung.

Die Mitglieder des schwäbischen Grafenkollegiums sind

I. in Ansehung der Zeit und Art, zu und nach welcher sie Mitglieder geworden, a) ursprüngliche (constituirende Häuser), und b) aufgenommene. Jene waren gleich bey der Entstehung des Collegiums Mitglieder desselben, diese aber wurden es erst nachher durch Aufnahme.

§. 23.

Die ursprünglichen Mitglieder sind

a) entweder des rechten oder des linken Banks (wovon unten §. 47. fgd.).

b) Entweder ganz ausgetrettene, oder ausgestorbene, ~~oder~~ noch bestehende Häuser, und die Ausgestorbenen werden entweder in den Collegialversammlungen gar nicht mehr aufgerufen, oder das Stimmrecht ist auf andere Häuser gekommen, die in den Collegialkonventen mit dem ursprünglichen Namen des gräflichen Landes aufgerufen werden.

§. 24.

§. 24.

bb) Aufzählung der erloschenen u. noch fortdauernden Mitglieder.

A) Ganz ausgetreten sind;
a) Hohenzollern = Hechingen.
b) Hohenzollern = Sigmaringen.
c) Oettingen = Oettingen.
welches nun auch ausgestorben.

B) Ausgestorbene;
1) Helfenstein.
2) Sulz.
3) Lüpfen.
4) Freundsberg.
5) Nellenburg.
6) Zimmern.
7) Eberstein.
8) Montfort.
9) Gerolsegg.

§. 25.

C. Noch blühende ursprüngliche Mitglieder sind;
1) Fürstliches Stift Buchau.
2) Altshausen.
3) Fürstenberg.
4) Oettingen.
a)— Wallerstein.
5) b)— Spielberg.
6) c)— Baldern.
7) Reichserbtruchsessen von Waldburg.
a)— Zeil Zeil.
8) b)— Zeil Wurzach.
9) c)— Wolfegg = Wolfegg.
10) d)— Wolfegg = Waldsee.
11) Königsegg = Aulendorf.
12) Königsegg Rothenfels.

§. 26.

Aufgenommene (§. 24.) Mitglieder sind (nach der Ordnung des Rangs):

1) Oesterreich wegen Tettnang (1782).
2) Churbayern wegen Wiesensteig und Mindelheim (1769).
3) Baden wegen Eberstein (rec. 1747).
4) Fugger Kirchheim }
5) Fugger Glött } 1654.
6) Wirtemberg wegen Justingen (1754).
7) Traun wegen Egloffs (1654).
8) St. Blasien wegen Bonndorf (1662).
9. Fugger Mikhausen }
— Norndorf }
— Babenhausen } 1708.
— Boos }
10) Stadion wegen Thannhausen (1708).
11) Leyen wegen Gerolsegg (1710, 1711).
12) Taxis wegen Eglingen (1727).
13) Sinzendorf.
14) Khevenhüller (1737).
15) Kuffstein (1737).
16) Coloredo: 1653. readmittirt 1741.
17) Harrach (1752 im Juli).
18) Sternberg (1752 im Dec.).
19) Neuperg (1766).
20) Waldstein (1774, 1775).
21) Trautmannsdorf (1778).

§. 27.

Oesterreich wegen Tettnang.

Anmerkungen

Kraft Collegialprotocolls de acto Ulm den 18. und dict. daselbst im Hirsch den 30 May. 1782 hat das Erzhaus

a)

a) auf die Personalvorzüge und Rechte der constituirenden Häuser (vergl. §. 31.) Verzicht gethan.

b) Und auf dem rechten Bank unmittelbar vor Wiesensteig und Mindelheim, jedoch unter churbayerischer Protestation im Collegium und auf dem Kreiskonvent Sitz und Stimme genommen.

Wirtemberg wegen Justingen

wurde laut Collegialrecesses de dict. Ulm den 18 Juni 1754 mit folgenden Bedingungen aufgenommen.

a) Die justingische Stimme im Collegium wird in der hergebrachten Ordnung nach den unter sich alternirenden beiden Häusern Fugger, Kirchheim und Glött, und vor dem reichsgräflichen Haus Traun jedesmal aufgerufen.

b) Einem etwa zur Collegialversammlung wegen Justingen abzuordnenden Gesandten katholischer Religion der Sitz auf dem sogenannten Querbank unmittelbar neben dem fürstlichen Haus Baden wegen der Grafschaft Eberstein angewiesen.

c) Der Collegialbeytrag ward für allzeit auf 30 fl. verglichen.

d) Se. herzogliche Durchlaucht wollen zur Erhaltung des Collegiums, dessen Rechte und alles dessen, was die Collegialverfassung und die hierauf sich gründenden Recesse, die alte Observanz und das Herkommen mit sich bringen, nach Kräften beytragen.

St. Blasien wegen Bonndorf wurde im Jahre 1662 in das Collegium mit dem Beding aufgenommen, daß St. Blasien dermalen die Session am letzten Platz nehmen, und das Ausschreibamt niemals affectiren — auch dem Graf Maximilian zu Fürstenberg das lüpfische Quantum nach Proportion bey Kreis- und Collegialanlagen abnehmen soll.

Khevenhüller und Kuffstein, jedes dieser beyden gräflichen Häuser mußte 2500 fl. Receptionsgeld als Surrogat einer unmittelbaren Besitzung erlegen.

Sternberg wurde laut Coll. Absch. ddo Ulm 1 Decemb. 1752 und Collegialprotocolls vom 27 May 1753 gegen Erlag von 10000 fl. in das Collegium aufgenommen, also jedoch, daß Sternberg 25 bis 30 fl. in Simplo auf sich nehmen soll, uud die erlegte Receptionssumme von 10000 fl. nimmermehr, auch in dem Fall nicht, da Sternberg eine collectable Reichsherrschaft erwerben sollte, zurückgefordert werden kan.

Neuperg — recip. im Jahre 1766. Die Receptionsurkunde ist datirt vom 30 Juli 1766, und dictirt den 25 May 1767. Kraft derselben

a) erhält das gesammte gräfliche Haus von Neuperg den Genuß aller der einem im̃ediaten Reichsgrafen zukommenden Rechte und Prärogativen, und hat sich derselben bey allen Gelegenheiten, bey Kaiserlichen und Reichssolennitäten für sich und seine gesammte männliche Nachkommenschaft zu erfreuen und zu bedienen.

b) Die

b) Die Grafen von Neuperg sind verbunden, die Vorrechte und Wohlfahrt des Reichsgrafenstandes bey allen Vorfallenheiten nach Kräften zu behaupten und zu befördern.

c) Und all das aufrecht erhalten zu helfen, was der Collegialverfassung und Observanz gemäs ist.

d) Das Sitz- und Stimmrecht betreffend, wird der neuaufgenommene Herr Graf, so lange er im Leben, und nachher jederzeit der Besitzer der bellenhausischen Güter und Renten der Gewohnheit nach zu den schwäbischen Grafentägen beschrieben werden.

e) Bey einem sich ergebenden Sterbefall hat der Successor sich zeitlich bey dem Directorium zu insinuiren, und die Anzeige zu machen, daß auf ihn die Stimmführung erwachsen sey, um in den jeweiligen Conventionen sich darnach achten zu können.

f) Dem Neuaufgenommenen und dem gräflichen Haus Neuperg wird jetzt und für allzeit mehr nicht, als ein Votum personale zugestanden, welches von dem jeweiligen Innhaber der bellenhausischen Güter und Renten, der zu den Collegialtägen beschrieben wird, zu führen ist.

g) Herr Graf von Neuperg hat sein weder dem Reich noch dem Kreis und sonst Jemand mit einem Verband unterworfenes, mithin frey eigenes Gut zu Bellenhausen dem Collegialkataster einverleibt, und darauf einen multiplicablen Anschlag von 10 fl.

pro simplo für jetzt und künftige Zeiten übernommen, auch zu Ergänzung des Realfonds bereits 800 fl. in die Collegialkassa auszahlen lassen rc.

Waldstein.

Schon seit dem Jahre 1654 ward dem Stammvater dieses gräflichen Hauses unter gewissen auflösenden Bedingnissen die Aufnahme und wirkliche Introduction gestattet; derselbe aber nachher wegen Nichterfüllung gedachter Bedingnisse wieder ausgeschlossen. Im Jahre 1774 wurde Graf Emanuel Philibert zu Waldstein (laut Grafentagsprotocolls vom 1 Juni 1774) für aufgenommen erklärt, und mußte als Surrogat des Realfonds 10000 fl. für immer und allzeit erlegen, die er niemal, auch wenn er eine unmittelbare Reichsherrschaft beybringen sollte, zurückverlangen kann.

Die Reception ist auf die ganze Agnatschaft ausgedehnt.

Die Introduction geschah im Jahre 1775.

§. 28.

2) In Ansehung der innern Collegialverfassung.

Die Mitglieder des schwäbischen Grafencollegiums sind in Ansehung

II. **der innern Collegialverfassung gemeine, und nicht gemeine Glieder** (membra vulgaria & non vulgaria); diese unterscheiden sich von jenen durch eine besondere auf das Collegium Bezug habende Eigenschaft und Würde. Zu den nicht gemeinen Mitgliedern gehören:

1) der Director,
2) der Condirector,
3) die Adjuncten des rechten und linken Banks.

§. 29.

Die Mitglieder des schwäbischen Grafencollegiums sind 3) der Qualification.

III. **Realisten und Personalisten**; jene besitzen eine unmittelbare zum Collegialkataster gehörige Herr- oder Grafschaft, diese nicht.

Personalisten im schwäbischen Grafencollegium sind:

1. Sinzendorf.
2. Khevenhüller.
3. Kuffstein.
4. Coloredo.
5. Harrach.
6. Sternberg.
7. Neuperg (einigermassen).
8. Waldstein.
9. Trautmannsdorf.

§. 30.

IV. Der **persönlichen Religion** nach sind alle Mitglieder katholisch, nur Baden ist evangelisch. 4) Nach der Religion.

§. 31.

Die constituirenden Häuser: b) Bemerkung und Vorzüge der constituirendē Häuser.

Fürstenberg,
Oettingen Wallerstein,
—— Spielberg,
—— Baldern.
Reichserbtruchseß
— — — Zeil Zeil,
— — — Zeil Wurzach,
— — — Wolfegg-Wolfegg,
— — — Wolfegg-Waldsee,
Königsegg-Aulendorf,
Königsegg-Rothenfels

haben vor den übrigen Mitgliedern sich des merkwürdigen Vorzugs zu erfreuen, daß nur sie, nicht diese der Collegialwürden fähig sind.

Diese Collegialwürden und Personalvorrechte sind:

a) das Directorium und Condirectorium, und

b) das damit verknüpfte Recht, in den Sitzungen der Ordinari-Deputation des schwäbischen Kreises im Namen des Grafenstandes zu erscheinen *).

c) Die Adjunktenstellen.

*) Staatsrecht des schwäb. Reichskreises §. 292.

Vierter Abschnitt.

Erwerbung und Aufhören der Collegialstandschaft.

I. Erwerbungsarten.

§. 32.

Im schwäbischen Reichsgrafencollegium wird die Collegialstandschaft erworben: a) Bestimmung derselbē überhaupt.

a) ursprünglich

a) bey Errichtung des Collegiums.

* Dieser Modus hat nicht mehr statt.

b) durch Reception,

b) Uebertragungsweise durch Succession.

(Vergleiche unten §. 44.)

§. 33.

Die Aufnahme eines neues Mitglieds in das Collegium ist in Ansehung der beyden Fragen: ob? und wie? eine Collegialsache, deren Erledigung von dem Collegium abhängt, dennoch aber der reichsoberhauptlichen Aufmerksamkeit nicht ganz entzogen ist (§§. 13. 6.). b) Von der Aufnahme insbesondere.

§. 34.

Die Berichtigung der Frage: wie? bestimmt a) den Rang, und b) den Collegialanschlag des neuaufzunehmenden Mitglieds. c) Rang.

Die Regulirung des Rangs

a) liegt in so weit inner der Sphäre der Collegialgewalt, daß ein bestimmter Rang im Sitzen und Stimmen zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden kann.

b) Und richtet sich überhaupt nach der Rechtsregel:

prior tempore, potior jure est.

c) Der Neuaufgenommene geht also den ältern Mitgliedern nach, und kann nur mit ihrer Einwilligung den Rang vor ihnen erhalten.

§. 35.

b) Collegialanschlag.

Die Bestimmung des Collegialanschlags

a) beruhet zwar auf wechselseitigem Einverständniß des Collegiums und Candidaten.

b) Nimmt aber dennoch Rücksicht auf das Gut und Vermögen des Letztern.

§. 36.

Der zu übernehmende Collegialanschlag soll auf eine unmittelbare Reichsherrschaft gegründet — und diese selbst in so weit dem Collegialkataster einverleibt und unterlegt werden a). Den=

1653, 1654. a) Auf dem Grafentag zu Regensburg im Jahre 1653, 1654 wurde beschlossen: hinfüro Keinen, der nicht mit immediaten Reichsgütern versehen ist, in das Collegium aufzunehmen.

1667. Auf dem Grafentag zu Ueberlingen im Jahre 1667 wurde Graf Schlik in das Collegium mit dem Beding recipirt, daß er sich innerhalb zehen Jahren im Reich begütern soll.

Auf

Dennoch kann hierinn das Collegium aus erheb-
lichen

Auf dem Collegialtag zu Memmingen 1737 ward beschlossen, wegen fernerer Reception auswärtiger Mitglieder dem allgemeinen Grafenverein einzurücken; daß in die reichsgräfliche Collegia keine andere Grafen und Herren, als die von alten Herrenstandshäusern entsprossen sind, und mit reichsständischen, ersagten Collegien unmittelbar zu afficirenden Land und Leuten versehen sind, aufgenommen werden sollen; außer einer höchsterheblichen, und von gesammten reichsgräflichen Collegien anerkannten Bewegursache. 1737.

§. 10. der allgemeinen Grafenverein ddo Frankfurt den 30 Sept. 1738. 1738.

Gleicher Dingen sollen

Zehendens alle und jede unsere Collegia in guter Harmonie und Einverständniß unter einander sich erhalten, und in solche künftighin außer einer höchsterheblichen, und von gesammten reichsgräflichen Collegiis erkannten Bewegursachen keine andere Grafen und Herren, als welche von alten Grafen- und Herrenstandshäusern entsprossen, und mit reichsständischen besagten Collegiis immediate zu afficirenden Land und Leuten versehen sind, auch wenigstens 25 bis 30 fl. in simplo übernehmen, admittirt, noch ohne vorhergehende Communication und eingeholtes Gutbefinden der sämmtlichen reichsgräflichen Collegiorum recipirt werden.

Auf dem schwäbischen Grafentag zu Ulm 1741 wurde ein dem vorbemerkten Artikel nachgehender Collegialschluß dahin abgefasset, daß inskünftige bey Aufnahme neuer Mitglieder nach Maßgabe des §. 10. der allgemeinen Grafenverein verfahren, und hievon nicht abgewichen werden soll; es äußerten sich dann solche wichtige Umstände, daß man nicht entgehen könnte, eine solche Person, die dem gesammten hohen Grafenstande viele ersprießliche Dienste zu leisten vermochte, und doch sonst auch wohl qualificirt wäre, in das Collegium aufzunehmen. Auf solchen Fall hin hätte der Competent statt eines zu übernehmenden Colligialquanti 10000 fl. Capital zu erlegen, und vor dessen wirklicher Auszahlung keine Hoffnung zur Reception sich zu machen. 1741.

Auf

lichen Ursachen eine Ausnahme machen b), wozu aber das Mitwissen und die Genehmigung der übrigen drey reichsgräflichen Collegien erfordert wird c).

In der Beybringung einer solchen collectablen unmittelbaren Reichsherrschaft bestehet die gesetzmäßige Qualification zur reichsgräflichen Genossenschaft.

1751. Auf dem Grafentag zu Ulm beschloß man, in dem Receptionsgesuch der beyden Grafen von Harrach hauptsächlich nach Maßgab der Grafenverein und der Collegialrecesse von 1737 und 1741 fürzufahren.

1752. Wurde festgesetzt, daß in Hinkunft kein Candidat ohne Beybringung eines dem reichsgräflich-schwäbischen Collegium afficirten Fundi recipirt werden soll. Vergleiche Collegialreceß ddo Ulm 1. Decemb. 1752.

1753. Vorstehender Collegialschluß wurde im Jahr 1753. besage Collegialprotocolls vom 27 May d. J. bestätigt.

1780. Auf dem Grafentag zu Ulm 1780 wurde festgesetzt, daß in Zukunft keine Reception mehr statt haben soll, es sey denn der Neo—recipiendus von alten Herrenstandshäusern entsprossen — und mit einem multiplicablen Fundo reali versehen; auch wird die bisherige Receptionssumme von 10000 fl. auf 20000 fl. gesetzt.

b) Man sehe vorhergehende Beweisstellen unter a).

c) Allgemeiner Grafenverein §. 10.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1736 wurde zwar die Reception der Grafen Kuffstein und Khevenhüller beschlossen — jedoch auf der übrigen drey reichsgräflichen Collegien Einwilligung ausgestellt.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1737 wurde die Reception festgesetzt, obgleich von den reichsgräfl. fränkischen und westphälischen Collegien keine Antwort eingelaufen war; und in eben diesem Jahr 1737 auf einem andern Grafentag zu Memmingen die wirkliche Introduction um so mehr vollzogen, weil des fränkischen Grafencollegiums Mitgenehmigung eingelangt, von dem westphälischen aber wegen des inzwischen erfolgten Todes des Directors, und der darauf in diesem Collegium sich entsponnenen Zwiste ausgeblieben ist.

§. 37.

§. 37.

Die vollzogene Aufnahme in das Collegium e) Rechte und Pflichten des neuaufgenommenen Mitgliedes.

a) gewährt dem Aufgenommenen die Theilnehmung und den Genuß aller, dem unmittelbaren Reichsgrafenstand zustehenden Rechte und Prärogativen.

b) Legt Pflichten auf,

a) dem Aufgenommenen

1) die Collegialbeyträge und Steuern nach dem übernommenen Anschlag zu entrichten.

2) Die Rechte, das Ansehen, überhaupt die Wohlfahrt des Reichsgrafenstandes bey jedem Anlaß nach Kräften zu behaupten, zu vertheidigen, zu befördern.

3) Das aufrecht erhalten zu helfen, was den Schlüssen und Abschieden des Reichsgrafencollegiums und der Collegialobservanz gemäs ist, und insbesondere den neuaufgenommenen Mitgliedern zur beständigen Norme und Richtschnur dienet.

b) Dem Collegium selbst, sich des Mitglieds bey jeden Vorfallenheiten mit vereinten Kräften anzunehmen, und dasselbe gegen Anderer Bedrängnisse nach Möglichkeit zu schützen.

§. 38.

Wer in das reichsgräflich-schwäbische Collegium aufgenommen zu werden verlangt, muß nicht nur an das Directorium, sondern auch an die übrigen Mitglieder Bittschreiben erlassen.

Münd-

Mündliches Ansuchen wird nicht angenommen *).

§. 39.

f) Receptions-Urkunde.

Nach geschehener Erledigung der bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes vorkommenden Fragen ob? und wie? wird eine förmliche Receptionsurkunde zweymal ausgefertigt; wovon das eine Exemplar in das reichsgräfliche Collegialarchiv verwahrlich niedergelegt — das andere dem neuaufgenommenen Mitglied zugestellt wird.

---

*) Auf den Grafentägen zu Ulm 1587 wurde beschlossen, Fridrich Freyherrn von Mörsburg, wegen mündlich nachgesuchter Reception anzuweisen, daß er dieses Gesuch bey den Ausschreibenden schriftlich anbringen soll.

Zu Riedlingen 1592.
Niemand ohne dessen vorhergehendes Ansuchen in das Collegium aufzunehmen.

Zu Ulm 1630
ward das Gesuch des Grafen Caspar Bernhard zu Rechberg um die Aufnahme in das reichsgräfliche Collegium ad referendum genommen, und der rechbergische Gesandte erinnert, daß Graf zu Rechberg sich immittelst bey dem Directorium schriftlich anzumelden hätte. Gleiche Entschließung ward den fuggerschen und St. blasischen Gesandten auf dem Grafentag zu Ulm 1651 ertheilt.

Auf dem Grafentag zu Augsburg 1741 wurde Graf Coloredo Reichsvicekanzler, ungeachtet derselbe nach Masgabe des Collegialabschieds zu Memmingen vom 23. Decemeber 1737 noch nicht an die sämmtlichen Mitglieder wegen seines Receptionsgesuches geschrieben, dispensirt, und desselben Aufnahme nach der Norm und Art jener der Grafen Kuffstein und Khevenhüller beschlossen, dabey aber bedungen, daß wenigstens an alle Mitglieder ein Danksagungsschreiben erlassen — somit das Gebührende supplirt, und endlich der ordentliche Receptionsreceß ausgefertigt werden soll.

1737.

§. 40.

§. 40.

Der innere Bau einer solchen Receptionsurkunde ist dieser: g) Innerer Bau derselben

1) Den Eingang macht die allgemeine Anfangsformel gleichseitiger Verträge:

Zu wissen.

Hierauf folgt

2) die Veranlassung; die am natürlichsten von dem Ansuchen um die Aufnahme in das Collegium, und den darauf gefolgten Collegialberathschlagungen hergenommen wird.

Sodann geschieht der Uebergang

3) zu den Bedingnissen, mit welchen die Aufnahme gestattet worden.

Nach deren Aufzählung folgt

4) der Schluß, das Datum.

5) Die Unterschrift und Besieglung

a) der beyden Directoren, und

b) des neuaufgenommenen Mitgliedes.

§. 41.

Außerdem ist von dem Neuaufgenommen ein Revers auszustellen, worinn derselbe verspricht, die verglichenen Bedingungen zu erfüllen. h) Revers.

Diese Zusicherung kann in der Receptionsurkunde selbst, gleich nach der Unterschrift der Directoren beygerückt werden.

Die waldsteinische Receptionsurkunde hat die vorbemerkte innere Einrichtung.

Unmittelbar nach der Unterschrift steht der Revers, der also lautet:

Wir

Wir Endesgefertigte acceptiren die Aufnahme in das reichsgräfliche Collegium mit Dankuehmigkeit, und werden nicht entstehen, allen den im Receß enthaltenen Punkten und Bedingnissen nachzukommen. Prag den 28ten August 1775.

(LS) Maria Anna Fürstin zu Lichtenstein, verwittibte Gräfin von Waldstein Wartenberg Dchl. als Mutter und landschaftlich constituirte Obervormünderin.

(LS) Georg Christian Graf von Waldstein Wartenberg Leudomüschel.

(LS) Vincenz Graf von Waldstein und Wartenberg Münchgraz, Senioratsherr.

§. 42.

f) Introduction.

Nach Berichtigung und Ausfertigung der Receptionsurkunde kann erst die von der Aufnahme verschiedene Introduction vor sich gehen; wobey folgendes zu bemerken:

1) Der Geschäftsträger muß forderſamst eine Vollmacht des Neuaufgenommenen zur Introduction und Besitznehmung dem Directorium überreichen, und um die Introduction ansuchen.

2) Das Collegium, wenn übrigens gegen die Introduction Nichts erinnert wird, beschließt dieselbe, und bestimmt sofort auf Veranlassung des Directoriums die Stunde und die Solennitäten der Introduction.

3) Welche letztere dem Herkommen gemäs darinn bestehen:

a)

a) Der Directorialsecretär wird in das Sessionszimmer berufen,

b) und ihm von dem Directorium aufgetragen, dem Bevollmächtigten des neuaufgenommenen Mitgliedes die von dem Collegium beschlossene wirkliche Introduction mit dem zu eröfnen, daß er sich gefallen lassen möge, in das Conferenzzimmer zu tretten, welchen die anwesenden Secretäre zu begleiten hätten.

c) Der Geschäftsträger, der sich inzwischen in einem Nebenzimmer aufhält, findet sich hierauf unter Voraustrettung der beyden Directorialsecretäre in dem Conferenzzimmer ein,

d) woranf die Secretäre ihren Rucktritt nehmen.

e) Von Seiten des Directoriums wird sofort eine Proposition abgelegt,

f) und der Bevollmächtigte zur Sitznehmung des ihm gebührenden Platzes angewiesen.

g) Derselbe nimmt sodann nach einer zuvorgemachten verbindlichen Dankserstattung den angewiesenen Platz wirklich ein. Das Directorium sucht es immer so einzuleiten, daß der Introducirte sogleich sein Stimmrecht ausüben kan̄, und verspart die collegialische Erledigung eines Berathungsobjects auf diesen Zeitpunkt.

Hat nun der Eingeführte Platz genommen,

h) so wird das noch übrige Deliberandum in Vortrag gebracht, und der Introducirte in der gebührenden Ordnung zur Abstimmung aufgerufen,

i) womit der Introductionsakt seine vollkommene Erledigung erhält.

k) Nach geendigter Session fährt der Directorialgesandte mit dem neuintroducirten Abgesandten

ten in einem Wagen zum kaiserlichen Minister, wenn er anwesend ist, und macht demselben die Eröfnung von der wirklich vollzogenen Introduction.

Dies geschah wenigstens bey Waldstein.
In dem Grafentagsprotocoll de Acto Ulm den 14ten Juni 1775 ist die Introduction des Grafen von Waldstein in das schwäbische Reichsgrafencollegium vorstehender maßen beschrieben.

II. Arten, die Collegialstandschaft im schwäbischen Grafenkollegium zu verlieren.

§. 43.

a) Bestimmung überhaupt.

Die Collegialstandschaft im schwäbischen Grafencollegium geht verloren:

1) durch Auflösung des Collegiums selbst;
2) bey desselben Fortdauer:
   a) durch Erlöschung des gräflich. Mannsstamms,
   b) durch Austrettung,
   c) durch Ausschließung.

§. 44.

b) Erlöschung des gräflichen Mannsstams.

Die reichsgräflich-schwäbische Collegialstandschaft ist bey weltlichen Häusern ein persönliches, der erlauchten Familie zustehendes, also ein Familienrecht; es erlischt also mit der Familie, und geht nicht mit dem gräflichen Lande (dem es nicht anklebt) auf den neuen Besitzer über, sondern dieser bedarf einer ganz neuen Aufnahme. Die Receptionen des Erzhauses Oesterreich, der fürstlichen Häuser Wirtemberg, Baden, Taxis u. s. w. beweisen die diesen Satz bestärkende Observanz.

§. 45.

§. 45.

Die Aufnahme in die Gesellschaft beruhet auf einem Vertrage, wodurch die Gesellschaft ein fortwährendes Recht erhält, kraft dessen das neue Mitglied auf eine vollkommene Art verbindlich geworden, zu Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks das Seinige beyzutragen. c) Austrettung.

Die vollkommene Verbindlichkeit des Vertrags, und das darauf ruhende vollkommene Recht des einen Theils kann durch einseitiges Belieben des andern nicht gekränkt, oder aufgehoben werden. Also ist die Austrettung aus dem Grafencollegium nicht willkürlich, sondern bedarf der Miteinwilligung des ganzen Collegiums, welche von diesem an eine bestimmte Redemptions- und Entschädigungssumme als Bedingung allerdings geheftet werden kann.

Die Erhöhung in den Reichsfürstenstand gehört nicht zu jenen Bedingungen, unter welchen die Austrettung, ohne Miteinwilligung des Collegiums erlaubt wird; weil Standeserhöhungen den wohlerworbenen Rechten des Dritten nicht präjudiciren können. So weit die Principien des philosophischen Gesellschaftsrechts.

Denselben ist das schwäbische Grafencollegium von jeher nachgegangen. Auf dem Grafentag zu Wardenberg im Jahre 1571 ward dem Graf 1571.
Georg von Helfenstein aufgetragen, den Graf Joachim von Fürstenberg zu bewegen, daß er sich vom Corpus nicht trenne.

Auf dem Collegialtag zu Biberach im Jahre 1581.
1581 wurde von vier anwesenden Grafen ein Schreiben an Graf Joachim von Fürstenberg ausgefertigt, worinn desselben Aufkündung des

Ausschreibamts angenommen, im übrigen aber bemerkt wird, daß die Entlassung aus der Correspondenz die Wetterauischen und andere Reichsgrafen und Herren mitbetreffe; zumal nirgend versehen sey, daß die Correspondenz nach Belieben, und besonders ohne erhebliche Ursache aufgekündet werden möge; mithin könne ihm Graf Joachim in diesem Punkt zur Zeit nicht deferirt werden.

1687. Kraft Collegialabschieds zu Ulm vom 26 May 1687 ward die Introduction des fürstl. Hauses Oettingen in den Reichsfürstenrath und die damit verbundene Absonderung von dem schwäbischen Grafencollegium in Gemäßheit der geschehenen Vergleichung gestattet.

1689. Auf dem Grafentag zu Augsburg im Jahre 1689 ergieng der Collegialschluß dahin: es sey die Absonderung des fürstlichen Stifts Buchau von dem Collegium nicht zu gestatten; und daher seyen zu Erhaltung des Besitzstandes die Collegialexpeditionen an gedachtes Stift nach wie vor zu erlassen.

1694. Auf dem Collegialtag zu Ulm im Jahr 1694 beschlossen die schwäbischen Reichsgrafen, die Introduction des Hauses Schwarzenberg in Reichsfürstenrath, und die disfallsige Erhöhung der Landgrafschaft Klettgau so lange zu hintertreiben, bis sich Schwarzenberg mit dem Collegium verglichen haben würde.

1695. Zu Ulm wurde dieser Schluß wiederholet, und endlich kraft Collegialreceßes vom 23 Febr.
1722. 1722 in die Austrettung des Hauses Schwarzenberg gegen Erlegung von 2000 fl. und in die des Hauses Lichtenstein gegen Auszahlung von 4000 fl. gewilligt.

Allge-

Allgemeiner Grafenverein vom Jahre 1737. §. 10. „Hingegen aber (sollen) die Separationes derjenigen, so denselben (reichsgräflichen Collegien) einverleibt sind, quoad Fundum Collegio affectum nullo modo gestattet, sondern solche in allmögliche Wege zu verhindern getrachtet werden." 1737.

Diese Collegialschlüsse gehen vorzüglich auf jene Separationen, die dem gräflichen Collegialkataster steuerbare Besitzungen entziehen. Bey Personalisten möchte vielleicht die Austrettung wenigere Schwierigkeiten haben, da der Verlust des niedergelegten Receptionskapitals auf Seiten des Austrettenden gewiß ist, folglich das Collegium in dieser Hinsicht keinen Schaden hat.

§. 46.

Nur einige Bemerkungen.

1) Auf die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft sind die von der Austrettung (§. 45.) aufgestellten Grundsätze durchaus anwendbar; sie ist also nicht willkührlich und ungebunden, sondern erfordert sehr erhebliche Ursachen. b) Ausschließung.

2) Anders verhält es sich, da die Erfüllung der bey der Aufnahme gesetzten Bedingungen in dem bestimmten Zeitraum nicht erfolget; alsdann ist die Rechtmäßigkeit der Ausschließung ungezweifelt.

3) Erfüllt ein Mitglied seine Collegialpflichten nicht, so kann die Ausschließung nach fruchtlos versuchten gelindern Mitteln von dem Collegium allerdings verfügt werden.

Dieses Zwangsmittel möchte aber nur bey Personalisten anwendbar seyn.

Fünfter Abschnitt.

Eintheilung der Mitglieder in Bänke.

Rang derselben.

§. 47.

a) Vorläufige Erinnerung.

Rangsucht, diese unächte Tochter des Menschenstolzes hat in dem schwäbischen Reichsgrafencollegium viele und mancherley Streitigkeiten, und insbesondere einen **rechten**, **linken** und **Querbank** zur Welt gebracht. **Bank** bedeutet hier nicht eine bestimmte Gattung und Klasse von Reichsständen, deren eigenes und gemeinschaftliches Interesse dieselbe in eine gesellschaftliche Verbindung vereinigt hat, sondern eine gewisse Rangordnung im Sitzen und Stimmen in den schwäbischen Grafenversammlungen.

Insonderheit bezieht sich der Ausdruck: **rechter und linker Bank** eigentlich nur auf die constituirenden Häuser des Collegiums (§. 26. 31.).

§. 48.

b) Geschichte 1) bis zum Vergleich von 1620.

Die ursprünglichen Mitglieder des schwäbischen Grafencollegiums waren theils Grafen, theils Herren (Freyherren); nur der Titel ist verschieden, Geburt und Stand sind gleich. Daher auch, wie die ältesten, in dem gräflich-schwäbischen Collegial-Archiv aufbewahrten

Nach-

Nachrichten bemerken lassen, unter den constituirenden Häusern kein Unterschied noch Rang, als vielleicht der nach dem natürlichen Alter beobachtet worden seyn mag. Indessen fiengen die, die den Grafentitel führten, gegen die Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts (der eigentliche Zeitpunkt läßt sich nicht genau angeben) an, vor den übrigen, die sich nur Herren (Freyherren) nannten, Vorrechte, und insbesondere des Rangs sich anzumassen.

Spuren von solchen Anmassungen werden schon vor dem Jahre 1565 wahrgenommen. Die Reichserbtruchsessen, Freyherren auf Waldburg, glaubten vorzüglich gute Gründe zu haben, diesen Forderungen der Grafen sich entgegen zu setzen, da sie zu dieser Zeit Grafen von Sonnenberg, und mehrere Jahrhunderte vorher Grafen von Thann sich geschrieben hatten *). Auf dem Grafentag zu Riedlingen vom Jahre 1565 ward zwar beschlossen, mit der Session es hinfüro auf eben die Weise zu halten, wie die Grafen und Herren und Dero Bankverwandte in dem Vollmachtsbrief zu dem damals bevorstehenden Reichstag verzeichnet sind. Allein! diese wechselseitige Verabredung vermochte nicht, die Quelle der Rangszwiste zu verstopfen.

Indessen schlummerten dieselbe bis 1587. Da entstand auf dem Grafentag zu Riedlingen (1587) zwischen den Grafen von Montfort und den Reichserbtruchsessen ein förmlicher Sessionsstreit. Man konnte sich nicht vergleichen,

*) Matthäus von Pappenheim Chronik der Truchsessen von Waldburg. 1ster Th. N. 1. Seite 9. 2ter Th. Bl. 518 fgd.

und das Collegium vermochte nicht, zu entscheiden; es ward daher beschlossen, die Frage: Ob zwischen Grafen und Herren ein Unterschied sey? dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Collegialschluß kam aber nicht zum Vollzug.

Die Rangstreitigkeiten dauerten fort, und vergrößerten sich.

Im Jahre 1602 zu Ulm protestirte Wolfegg gegen Helfenstein des Rangs halber.

Im Jahre 1605 zu Ulm wurden die Ranghändel so heftig, daß sich darüber der Collegialtag völlig zerschlug.

Die Sitznehmung durchs Loos war im Jahre 1610 nur ein Palliativmittel, dessen Wiederholung die Reichserbtruchsesse und Königsegg auf dem Grafentag zu Waldsee im Jahre 1611 feyerlich und laut verbaten und erklärten: daß sie, bevor dieser Zwist erledigt sey, die Grafenkonvente nicht besuchen würden. Sie traten auch wirklich ab.

Von diesem Zeitpunkt nehmen die Vergleichshandlungen ihren Anfang, und wurden fruchtlos auf den Grafentagen zu Waldsee im Jahre 1611, zu Ulm 1613, 1614, 1616, 1619, zu Waldsee 1615 fortgesetzt.

§. 49.

2) Vergleich vom Jahre 1620.

Der Vergleich kam endlich auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1620 zu Stande.

Die verglichenen Punkte sind:

1) Inskünftige soll jederzeit neben einem Grafen ein Freyherr zum Ausschreibamt bestellt werden.

2)

2) Und demjenigen unter ihnen, der in Ansehung dieses Amts der ältere ist, der Vorsitz, die Umfrage, die Vorbesieglung, die Vorunterschrift, die Kanzley, das Archiv, und alle andere bey dem Collegium herkommensmäßige, und dem Ausschreibamt zugehörige Präeminenzien zustehen.

3) Es sollen zwey Bänke, einer zur rechten, der andere zur linken Seite, und zwar der erste für das fürstliche Stift Buchau, den Landcomenthur zu Altshausen und die Grafen — der andere für die Freyherren (Königsegg und Reichserbtruchseß) aufgerichtet werden; und

4) in der Stimmablegung jederzeit die Alternation zwischen Grafen und Herren statt haben;

5) jedoch also, daß den in Person anwesenden Mitgliedern in allem der Vorzug vor den Gesandten gelassen —

6) dies aber nur bey den Collegialversammlungen — nicht bey Reichs- und Kreistagen beobachtet werden soll.

7) Von den Freyherren sollen jederzeit zwey Adjuncte genommen — und

8) übrigens die Besieglung der im Namen des Collegiums, oder auch allenfalls unter aller Mitglieder Unterschrift abgehenden Missiven nur von den Ausschreibenden — in den Collegialrezessen und dergleichen Fertigungen aber von allen Mitgliedern auf zwey Columnen nach Ordnung beyder Bänke vollzogen werden.

§. 50.

3) Fortsetzung der Geschichte bis zum Jahre 1663.

Dieser merkwürdige Collegialschluß ward sogleich auf dem nemlichen Convent vollzogen; denn es wurde in Gemäßheit dieses Collegialgrundgesetzes auf dem linken Bank Georg Freyherr zu Königsegg zum Mitausschreibamt — und zu den Adjunctenstellen Heinrich Reichserbtruchseß zu Wolfegg, und Wilhelm Heinrich Reichserbtruchseß zu Scheer erwählet.

§. 51.

So feyerlich aber dieser Vertrag vom Jahre 1620 auch war, so erstickte er dannoch nicht ganz den schon stark gewordenen Keim der Zwietracht.

Derselbe ward bis zum Jahre 1652 genau und ohne Widerspruch erfüllet und beobachtet; erlitt aber auf dem Collegialtag zu Ravensburg im Jahre 1654 eine Abänderung, indem die zwey Bänke abgeschaffet — und den vier gräfl. Häusern Oettingen, Fürstenberg, Montfort, Sulz, vor Königsegg und Reichserbtruchseß der Rang zugestanden worden.

Nun erneuerten sich die alten Rangstreitigkeitē.

Auf dem Collegialtag zu Möskirch im Jahre 1657 forderten die Gesandten von Reichserbtruchseß und Königsegg die Session zwischen den fürstenbergischen und sulzischen Gesandten nach dem natürlichen Alter der Principale; und da dies von den leztern nicht nachgegeben ward, traten jene nach vorgängigen wechselseitigen Protestationen aus der Versammlung.

Nachdem man auf dem Grafen- und Herrentag zu Biberach im Jahr 1661 das interimistische

Aus-

Auskunftmittel ergriffen hatte, daß die Stimmen von den directorial- fürstlich- buchauischen und altshausischen Gesandten mündlich, und von den übrigen schriftlich abgegeben, der Receß aber nur vom Ausschreibamt, Buchau und Altshausen ausgefertigt werden sollen, so wurden in dem nemlichen Jahre 1661 auf dem Convent zu Ueberlingen die zwey Bänke nach Maßgabe des Vergleichs vom Jahre 1620 wieder hergestellt, und die Abwechslung im Votiren von dem rechten zum linken Bank festgesetzt.

Dadurch war aber dem Uebel nicht abgeholfen, der Zwist dauerte fort, und da derselben Beylegung auf dem Grafenkonvent zu Ueberlingen im Jahre 1662 fruchtlos versucht ward, so wurde für diesmal beliebt, daß die streitende Parthien in besondern Zimmern zusammentretten, und über die Angelegenheiten Berathschlagungen anstellen — sofort die Protocolle sich einander extradiren — solche sodann die Ausschreibenden communiciren, die Schlüsse daraus ziehen, und, was durch Stimmenmehrheit ausgefallen, in einen förmlichen, von beyden ausschreibenden Grafen auszufertigenden Receß bringen sollen.

§. 52.

4) Vergleich vom Jahre 1663.

Es kam endlich auf dem Collegialtag zu Ulm im Jahre 1663 ein anderweiter Vergleich zu stande, welcher die in dem Collegialabschied vom Jahre 1620 verglichene, (oben §. 49.) von Zifr. 2 bis 8. einschlüßig aufgezählten Punkte neuerdings bestätigt, dem ersten die Besetzung des Directorialamts betreffenden Punkt aber eine wesentliche Abänderung giebt.

Der Innhalt des Vergleichs geht dißfalls dahin; a)

a) Alldieweil die vier gräflichen Geschlechter an der Zahl mehrer und stärker, soll das Ausschreibamt des Collegiums auf Abgang des von den zweyen gräflichen Geschlechtern (Königsegg und Reichserbtruchseß) mitverordneten Ausschreibenden einmal allein bey den vier gräflichen Geschlechtern (rechten Banks) verbleiben: und

b) wenn alsdenn einer von solchen aus ihren Mitteln stehenden Subjekten auch verstorben wird, in solchem Fall wieder einer von den zwey Geschlechtern (linken Banks) gewählt, und also damit fortgefahren werden.

c) Im Fall von den obgedachten vier Geschlechtern (rechten Banks) zwey gänzlich absterben, oder auf irgend eine andere Weise aus dem Collegium kommen; folglich die sechs im Streit befangene Häuser an der Zahl gleich würden, soll das Directorium wieder von beyden Bänken nach der Verordnung des Grafentagsabschieds vom Jahre 1620 besetzt werden.

§. 53.

3) Fortsetzung der Geschichte bis zum Jahre 1780.

Diese Disposition (§. 52.) gereichte offenbar zum Nachtheil des linken Banks. Sie gebahr um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine Mißharmonie, die ganz ernsthaft aussah. Der linke Bank mußte aber nachgeben.

Nachdem im Jahr 1687 der gräflich-sulzische, und im Jahr 1780 der gräflich-montfortische Mannsstamm erlosch, erfolgte der im Collegialabschied vom Jahre 1663 (§. 52. Buchst. c) bestimmte Fall, die Quelle der Uneinigkeit versiegte, und der erste durch den Vergleich vom Jahre 1663 aufgehobene Punkt des Collegialrecesses von 1620 (§. 49. N. 1.) trat wieder in seine verbindliche Kraft ein. Sol-

Solchemnach ist oftgedachter Collegialabschied vom Jahre 1620 nach seinem vollen Innhalt, in wie weit dieser oben §. 49. eingerückt ist, für das reichsgräfliche schwäbische Collegium jetzt noch verbindliches Grundgesetz, welches auch bis diese Stunde genau beobachtet wird, und Joh. Jacob Moser ist ganz unrecht berichtet, wenn er in seinem Tractat von den Reichsständen Blatt 918 schreibt:

„Weil aber jetzo keine Freyherren mehr „in diesem Collegio seind, ceßiret dieser „Schluß (von 1620.) grossen theils von „sich selbst."

§. 54.

Um eben diese und in den folgenden Zeiten war das schwäbische Grafencollegium noch mit mehr andern Rangsstreitigkeiten wohl gesegnet, deren umständliche Erzählung aber unnütze seyn möchte. Also nur einige Bemerkungen: c) Anderer Rangstreit.

Churbayern erhielt wegen Wiesensteig und Mindelheim auf dem Grafentag zu Ulm 1667 unter den damaligen vier hochgräflichen Häusern Fürstenberg, Sulz, Montfort, Oettingen die fünfte Stelle.

Das Erzhaus Oesterreich nahm wegen Tettnang (im Jahre 1782) den Sitz vor Churbayern.

Das fürstliche Stift Buchau und die Landkommenthur Altshausen wollten im Jahr 1622 dem Directorium den Vorsitz nicht gestatten; gaben aber endlich nach (vergl. unten §. 58.).

§. 55.

Nunmehr ist der Rang in dem schwäbischen Grafencollegium vollkommen geordnet, wovon folgende Sätze zu bemerken: d) Jetziger Rang.

1)

1) Die Directorialgesandten haben in Collegialhandlungen überall den Vorzug.

2) Nach dem natürlichen Alter ist der Rang regulirt:

a) zwischen Oettingen und Fürstenberg,

b) zwischen Reichserbtruchseß von Waldburg und Königsegg,

c) zwischen Fugger, Kirchheim und Glött.

3) Zwischen Fürstenberg und Oettingen einer- und Reichserbtruchseß und Königsegg anderer Seits wird im Abstimmen von dem rechten zum linken Bank alterniret, somit auf dem rechten Bank der Anfang gemacht.

4) Das fürstliche Stift Buchau hat auf dem rechten, und Altshausen auf dem linken Bank den ersten Platz.

5) Baden und Wirtemberg sitzen auf einem Querbank *); und zwar Baden wegen Eberstein hat gleich nach den königseggischen und reichserbtruchseßischen Häusern — Wirtemberg aber wegen Justingen nach Fugger, Kirchheim und Glött, und vor Traun wegen Egloffs den Rang.

*) Vormals auch Oesterreich wegen Hohenembs; nunmehr sitzt es aber seit dem Jahr 1782 wegen Tettnang auf dem rechten Bank.

§. 56.

§. 56.

e) Sessions=schema vom Jahre 1767.

1. Director, Oettingen=Spielberg.	2. Condirector, Fürstenberg.	
3. Stift Buchau.	4. Altshausen.	
5. Oettingen=Baldern.	6. Königsegg=Rothenfels.	Alterniren unter sich nach dem Alter.
7. Churbayern wegen Wiesensteig.	8. Trauchburg.	
9. Montfort.	10. Wurzach.	
11. Oettingen=Wallerstein.	12. Wolfegg.	
	13. Zeil.	
	14. KönigseggAulendorf.	
Querbank.	15. Waldsee.	
16. Baden wegen Eberstein. 20. Wirtemberg. 21. Kurpfalz.	18. Fugger=Kirchheim.	ebenfalls.
	19. Fugger Glött.	
17. Oesterreich wegen Hohenembs.	22. Traun wegen Egloffs.	
	23. St. Blasien wegen Bonndorf.	
	24. Fugger Mikhausen.	ebenfalls.
	25. — Norndorf.	
	26. — Babenhausen.	
	27. — Boos.	
	28. Stadion wegen Thannhausen.	
	29. Leyen wegē Gerolsegg.	
	30. Taxis wegen Eglingen.	
	31. Sinzendorf.	
	32. Khevenhüller.	
	33. Kuffstein.	
	34. Coloredo.	
	35. Harrach.	
	36. Sternberg.	
	37. Neuperg.	

Seitdem kamen hinzu:

38. Waldstein.
39. Trautmannsdorf.

Anmerkungen.

1) Montfort ist ausgestorben, und nun sitzt Oesterreich wegen Tettnang vor Bayern *); daher Oesterreich wegen Hohenembs nicht mehr Sitz und Stimme hat.

2) Kurpfalz fällt weg, so auch Trauchburg; weil diese Grafschaft an das Haus Zeil-Zeil gekommen.

3) Die Häuser Mikhausen, Boos und Norndorf sind ausgestorben und an Babenhausen gekommen: sie erscheinen also nicht mehr im Collegio, d. i. sie werden nicht mehr aufgerufen, weil die Stimmen nicht Realrechte, sondern persönlich sind.

*) Wogegen jedoch dieses Haus protestirt.

Sechs:

Sechster Abschnitt.

Ausschreibamt, Directorium.

§. 57.

a) Begriff und dessen Erläuterung.

Anfänglich hatte die Directorialwürde nicht den heutigen rechtlichen Umfang; sie bestund hauptsächlich im Ausschreiben der Collegialtage, und wurde daher in den entferntern Zeiten Ausschreibamt genennt. Seitdem man aber in der Staatssprache mehr Präcision zu beobachten pflegt, ist an die Stelle des völlig außer Uebung gekommenen Ausdrucks: Ausschreibamt, Directorium getreten.

Denn Ausschreibamt ist nur Theil des Directoriums, der sich lediglich mit Ausschreibung der Collegialkonvente befasset: Directorium ist Inbegriff aller zur Expedition der Collegialgeschäfte gehörigen Rechte und Functionen.

Der Director ordnet nur jenes an, was von allen zusammen nicht wohl verrichtet und besorgt werden kann.

§. 58.

b) Directorialrechte.
1) Rang.

Zu den Directorialrechten gehört

I. der Vorzug und Rang vor den übrigen Mitgliedern des Collegiums in Collegialhandlungen und Geschäften, in welchen das Directorialamt eigentlich in Betracht kömmt und thätig ist.

Auf dem C. T. zu Ueberlingen im Jahre 1620 wurde die Session durch Loos genommen, aber dem gräflich=helfensteinischen Directorialgesandten die Präcedenz ohne Loos eingeräumt.

Der Gesandte von Altshausen wollte zwar dem gräflichen Ausschreibamt bey Anhörung einiger fürstlichen Gesandten den Rang nicht gestatten, stund aber von dieser Prätension, jedoch unter Verwahrung und nach vorläufiger Protestation für diesmal ab.

Daher, da auch das fürstliche Stift Buchau gegen den Rang des Directoriums auf dem nemlichen Convent Widerspruch einlegte, ward dem Syndicus aufgetragen, dieser Sache halber in den ältern Protocollen und Recessen nachzusehen.

Der G. T. A. vom Jahre 1621 bemerkt, es hätten viele Protocolle und Recesse den Ausschlag gegeben, daß den Directorialgesandten vor Buchau uud Altshausen der Rang gebühre.

Dennoch ward dagegen von Letztern im Jahr 1622 die Protestation erneuert. Buchau und Altshausen suchten durch Deductionen ihre Ansprüche durchzusetzen. (G. T. A. zu Ulm 26 Nov. 1622.)

Laut G. T. Absch. Biberach 21 Juni 1623 wollte man zweyer Rechtsgelehrten Gutachten darüber einholen; es geschah aber nicht. Endlich ward die Sache zum Vortheil des Directoriums verglichen.

§. 59.

a) Eigentliche Directorialrechte.

II. Die eigentliche Directorialrechte sind A) ausser den Collegialtagen

1) die an das gräfliche Collegium gerichtete Schreiben anzunehmen, zu erbrechen und aufzubehalten.

2) Derselben Innhalt den Mitgliedern mittelst Dictatur oder auf andere Weise mitzutheilen.

3) Die im Namen des Collegiums zu machenden schriftliche Vorträge zu entwerfen und auszufertigen.

4) Das Collegialarchiv sammt Registratur in Verwahrung zu nehmen a).

5) Die Besorgung und Direction der Dictatur jedoch nicht mit gänzlicher Ausschließung des Collegiums b).

6) Die Eintreibung der Collegialreste c) u. s. w.

§. 60.

B) In Absicht auf die Collegialkonvente,

a) den Anfang derselben betreffend hat das Directorium die Befugniß,

---

a) Laut G. T. A. zu Ueberlingen vom 2. Oct. 1576. wird Graf Eitel, Fridrich zu Hohenzollern erbetten, das Ausschreibamt und die Kanzley zu übernehmen, und die Einrichtung der Registratur zu befördern.

Doch hatte der Syndicus die Collegialakten in Verwahrung.

Dies mochte bey independenten Syndicis Unbequemlichkeiten verursachen, daher wurde laut Grafentags-Protocolls zu Ulm 18 Febr. 1752 beschlossen, daß

a) Das Archiv und die Registratur dem Director überlassen werden —

b) und alle, auch Privatkommunicationen nicht durch den Syndicus, sondern das Directorium geschehen sollen.

b) In der zu Ulm im Gasthaus zum Hirsch auf dem Grafentag 1782 abgelegten Directorialproposition de dictat. 10 May wird bemerkt, daß man von Seiten des Directoriums nicht gemeynet sey, dem Collegium die Befugniß in Contestation zu ziehen, Ort und Zeit der abzuhaltenden Collegialtage und Dictatüren zu bestimmen und abzuändern.

c) Man sehe unten den Abschnitt von dem Collegialbesteurungsrecht.

1) den Collegialtag auszuschreiben, jedoch nicht ohne Wissen und Willen der Adjuncten.
G. T. A. Riedlingen 4 Febr. 1585.

2) Den Versammlungsort zu bestimmen und abzuändern, jedoch nur mit Genehmigung des ganzen Collegiums.
§. 59. Note b.

3) Die Gegenstände der Collegialberathschlagungen zu bestimmen, zu ordnen und einzutheilen.

4) Die Vollmachtsbriefe der auf dem Collegialkonvent erscheinenden Gesandten anzunehmē.

b) Den Fortgang des G. T.

1) den Collegialtag mittelst Ablegung einer allgemeinen Proposition zu eröffnen.

2) Die Sitzungen und Conferenzen mit Bestimmung der Zeit anzusagen.

3) In denselben den Vortrag zu thun.

4) Die Ordnung, in der die Sachen vorgetragen werden, festzusetzen.

5) Das Collegialprotokoll zu führen.

6) Die Stim̃en mittelst Umfrage zu sammeln.

7) Den Collegialschluß daraus zu ziehen und zu eröffnen.

c) Das Ende des G. T. betr.

1) Den Collegialtag zu endigen.

2) Den Receß zu verfassen und auszufertigen.

§. 61.

c) Gegenseitiges Verhältniß der zwey Directoren.

Unter den zwey Directoren, welche bey dem schwäbischen Grafencollegium seit dessen Ursprung üblich sind, hat jener, der dem Amt nach der ältere ist, in Collegialgeschäften und Handlungen den Vorsitz, die Umfrage, die Kanzley, das Archiv, den Rang in Besieglung und Unterschreibung und aller andern der gräf-

gräflichen Directorialwürde anklebende Prärogativen a), so, daß auch die fürstliche Würde des jüngern Directors (Condirectors) dißfalls keine Ausnahme macht b).

§. 62.

b) Weitere Bemerkungen.

1) Der Directorialwürde sind nur die oben §. 31. bemerkten constituirenden Häuser fähig.

2) Dieselbe ist nunmehr zwischen den zwey Bänken also getheilt, daß allemal von jedem Bank ein Subject zu gleicher Zeit das Directorialamt bekleiden muß (§§. 53. 49.).

3) Diese Würde ist bey dem schwäbischen Grafencollegium weder erblich, noch dem Lande anklebend, sondern kann nur durch Wahl erhalten werden.

4) Die Dauer des Directorialamts war anfänglich unbestimmt, dermalen aber ist sie lebenslänglich.

5) Der jeweilige erste Director bezieht jährlich aus der Collegialkassa 300 fl.

* Laut der Collegialrechnung vom Jahre 1785.

§. 63.

c) Wie die Directorialwürde erhalten wird, und verloren geht. 1) überhaupt.

Bey Erledigung der ersten Directorialwürde erhält dieselbe der Condirector ipso jure. Diese Erledigung kann aber geschehen:

a) durch Begebung oder Resignation, und

b) durch den Tod des ersten Directors.

---

a) G. T. A. von 1620, 1663. oben §. 49 fgd.

b) Daher in den Conferenzen der ordinari Deputation des schwäbischen Kreises im Jahre 1783 Aulendorf vor Wallerstein den Vorsitz gehabt.

§. 64.

2) Wahl des Condirectors.

Die Condirectorsstelle kann nur durch Wahl erhalten werden, zu welcher sowohl die absolute als respective Stimmenmehrheit hinreichet, und an welcher alle Glieder des Collegiums Theil haben, obgleich nur die constituirenden Häuser (§. 31.) des Directorialamts fähig sind.

§. 65.

Die Wahl muß per scrutinium geschehen, und von dem Director sind allemal zwey Scrutatoren, einer von dem rechten — und der andere von dem linken Bank zu ernennen.

* Gr. T.A. Ueberlingen 17 Dec. 1687. Ulm 23 Febr. 1722. Ulm 17 Juni 1737. und die neueste Observanz.

§. 66.

3) Verfahrungsart bey der Wahl.

Die Verfahrungsart bey einer solchen Wahl war im Jahre 1784 dem Herkommen gemäß folgende:

1) Das Directorium, welches seinen besondern Tisch hatte, ernennte zu Scrutatoren rechten Banks den fürstenbergischen Abgesandten Freyherrn von Laßberg, und linken Banks den altshausischen Gesandten von Zelling.

2) Sämmtlichen Abgesandten wurden die von einer Hand geschriebenen Zettul der wahlfähigen hohen Mitglieder so vielfältig zugestellt, als jeder Stimmen zu führen und zu vertretten hatte.

3) Die Scrutatoren setzten sich an den Directorialtisch, die übrigen Gesandten aber begaben sich in das nächste Zimmer.

4)

4) Sobald das Directorium und nach diesem die Scrutatoren ihre Wahlzettul in ein auf dem Directorialtisch stehendes silbernes Gefäß eingelegt hatten, so ist solches in der Ordnung von jedem der übrigen Gesandten, welche einer nach dem andern einberufen wurden, geschehen.

5) Die Zettel wurden sodann von dem Director und den zwey Scrutatoren einer nach dem andern erhoben, eröffnet, ordentlich aufgezeichnet und abgezählet.

6) Es zeigte sich, daß Fürst Kraft Ernst zu Oettingen-Wallerstein mit einer Stimmenmehrheit von 19 gegen 11 zum Condirector gewählt worden.

7) Als nun hierauf die sämmtlichen Abgesandten wieder in das Sessionszimmer eingetretten waren, ward ihnen diese Wahl vom Directorio eröffnet, und

8) der fürstlich wallersteinische Abgesandte an den Condirectorialplatz geführet.

9) Worauf dem neuerwählten Condirector sowohl von dem Directorium, als den sämmtlichen Abgesandten die Glückswünsche abgestattet — und diese von dem wallersteinischen Gesandten mit einer zierlichen Dankrede erwiedert wurden.

§. 67.

4) Aufhören der Condirectorialwürde.

Die Condirectorialwürde geht verlohren:

a) durch Beförderung zum Director (§. 63.)

b) durch den Tod des Condirectors,

c) durch Begebung.

§. 68.

5) Chronologisches Verzeichniß aller Di- u. Condirectoren des schwäbisch. Grafencollegiums.

Das gräfliche Ausschreib- und Directorialamt haben versehen:

1550. 1) Graf Hugo zu Montfort, und
2) Graf Fridrich zu Fürstenberg.
1551. — eben dieser (No. 2.), und
3) Wilhelm, Reichserbtruchseß Freyherr zu Waldburg.
1565. 4) Graf Carl zu Zollern.

* Dieser war besage Collegialreceßes vom 28 Juni 1565 allein Director, und wurde ersucht, das Ausschreibamt länger zu behalten.

Zugleich aber
5) Johann Jacob von Königsegg zum Condirector erwählet. Diesem sind hernach in dem Condirectorium gefolget:
1568. 6) Graf Ulrich zu Montfort.
1574. 7) Landgraf Heinrich zu Fürstenberg. Nach Absterben des Grafen Carl zu Hohenzollern (No. 4.) folgte im Directorium
8) Landgraf Heinrich zu Fürstenberg (No. 7.). und
1576. 9) Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern wurde Condirector, und Director 1582. Condirector aber
1582. 10) Jacob, Reichserbtruchseß.
Nach dem Eitel Fridrich zu Hohenzollern (No. 9.) am 22 Jänner 1583 das Directorium resignirt hatte,
1583. 11) wurde Graf Carl zu Zollern zum Director erbetten, Jacob Reichserbtruchseß aber behielt das Condirectorium bey bis an den 4ten Jänner 1584, da beyde ihr Amt niederlegten. Hierauf ward

12)

12) Graf Eitel Fridrich zu Zollern abermals zum Director, und 1584.
13) Graf Rudolph zu Helfenstein zum Condirectoren erwählt.

Im Jahre 1587 den 27 April resignirten beyde diese Grafen ihre Aemter, worauf das Directorium auf

14) Landgraf Joachim zu Fürstenberg kam. 1587.
15) Graf Eitel Fridrich zu Zollern aber ließ sich zu Uebernehmung des Condirectorialamts bewegen, so er am letzten Octob. 1595. resignirte; an dessen Statt
16) Graf Carl zu Zollern zum Condirector ersucht worden. 1595.

Nach dem Tode des Landgraf Joachim zu Fürstenberg (No. 14.) übernimmt das Directorium

17) Graf Carl zu Zollern (No. 16.) am 16. Decemb. 1598. 1598.
18) Landgraf Fridrich zu Fürstenberg aber, und da dieser am kais. Hof Dienste genommen, am 20 Jänner 1604.
19) Graf Johann zu Montfort das Condirectorium. 1604.

Wann und wie nun Graf Carl zu Zollern (No. 17.) von dem Directorialamt gekommen, ist aus den Acten nicht bekannt, soviel aber aus dem G. T. A. vom 13ten April 1611 ersichtlich, daß

20) Graf Johann zu Montfort (No. 19.) Director — und 1611.
21) Graf Froben zu Helfenstein Condirector gewesen: der letztere hat 1619 das Directorium allein bekleidet. 1619.

Am 14ten März 1620 ward

1620. 22) Georg Freyherr zu Königsegg zum Condirector gewählt. Was seitdem bis 1624 für Veränderungen vorgegangen, ist nicht bekannt: soviel ist aus dem G. T. A. vom 7 August 1624 zu ersehen, daß damals
1624. 23) Heinrich Reichserbtruchseß Director, und
24) Landgraf Egon zu Fürstenberg Condirector gewesen.

Diese Aemter bekleideten sie bis 1631.
1631. Von dieser Zeit an zeigt sich zwar aus den Acten, daß Graf Heinrich Reichserbtruchseß (No. 23.) mehrere Jahre das Directorium bekleidet hat.

Ob und wer nach dem Tode des Landgrafen Egons (No. 24.) das Condirectorium gehabt, ist in den Acten nicht erfindlich.
1645. In dem G. T. A. vom 16 Nov. 1645 wird
25) Graf Hugo zu Montfort als Director, und
26) Graf Hugo zu Königsegg als Condirector angeführet. Dieser wurde nach Absterben des Ersten (No. 25.) Director, und in Gemäßheit des Collegialschlußes vom 21 Juli 1663
1663. 27) Landraf Franz Christoph zu Fürstenberg zum Condirector erwählt, und ward 1667 nach dem Tod des Grafen Hugo von Königsegg (No. 26.) Director, Condirector aber
28) Landgraf Johann Ludwig zu Sulz, und wurde Director nach dem Tode des Landgrafen Franz Christoph zu Fürstenberg.
1672. 29) Graf Johann Ernst Reichserbtruchseß zu Scheer Condirector den 4ten May 1672,
1687. Director 26 May 1687.

30) Landgraf Froben Ferdinand zu Fürstenberg
Condirector 1687. Director von 1687 bis
1741, also 54 Jahre. Neben welchem fol-
gende fünf Condirectoren waren:
a) Graf Anton Eusebi von Königsegg 1692.
von 1687 bis 1692.
b) Graf Notger Wilhelm von Oettin- 1694.
gen von 1692 bis 1694.
c) Johann Christoph zu Zeil von 1722.
1694 bis 1722.
d) Franz Albrecht, Graf und nachher 1733.
Fürst zu Oettingen von 1722 bis 1737.
e) Johann Jacob Graf zu Zeil 1737 1737.
bis 1741. wird Director 1741 bis 1751. 1741.

31) Ernst Graf zu Montfort, Condirect. 1741, 1751.
Director 1751 bis 1758.

32) Aloysius Fürst zu Oettingen-Spielberg, 1752.
Condirector 1752, Director 1758 bis 1758.
1780.

33) Graf Carl Seyfrid zu Königsegg-Aulen- 1766.
dorf, Condirect. 1758 starb, ohne Director
zu werden 1766.

34) Fürst Joseph Wenzel zu Fürstenberg, Con- 1783.
director 1766, Director 1780 bis 1783. 1786.

35) Herrmann Graf zu Königsegg-Aulendorf,
Condirect. 1780, Direct. 1783 bis 1786.

36) Ernst Kraft Fürst zu Oettingen-Waller-
stein, Condirect. 1784, Director 1787.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Adjuncte.

§. 69.

a) Erklärung. Adjuncte des schwäbischen Grafencollegiums sind solche Mitglieder desselben, an deren Beyrath und Mitwissen die Directoren in gewissen Geschäften und Angelegenheiten durch die Collegialgrundverfassung angewiesen und gebunden sind.

Die erste Spur dieser Würde ist in dem Grafentagsabschied ddo Biberach vom 9ten Jäner 1579 enthalten *), seit dieser Zeit hat dieselbe bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauert **).

§. 70.

*) Auf dem Collegialtag zu Biberach im Jahre 1597 wurde beschloßen, den ausschreibenden Grafen jederzeit drey nächst gesessene Mitglieder zu Abhandlung der keinen Verzug leidenden Sachen zu adjungiren.

**) Zu Adjuncten wurden erbetten und erwählt auf den Grafentagen zu Riedlingen im Jahre 1585, Graf Joachim zu Fürstenberg, und Graf Wilhelm zu Zimmern, ferner die Reichserbtruchseßen, Freyherren Jacob zu Wolfegg, und Christoph zu Scheer.

Zu Riedlingen im Jahre 1590 Graf Carl zu Hohenzollern, und Graf Rudolph zu Helfenstein.

Zu Ulm im Jahre 1595 Graf Rudolph zu Helfenstein und Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern; und im Fall der Letzte diese Stelle nicht annehmen sollte, Graf Hans zu Montfort.

Zu

§. 70.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1579 ward das erstemal beschlossen, daß den aus= b) Historische Bemerkungë.

Zu Ueberlingen im Jahre 1610 an statt des verstorbenen Berchtold, Freyherrn zu Königsegg, Georg Freyherr zu Königsegg.

Zu Ueberlingen im Jahre 1620 Heinrich Reichserbtruchseß zu Wolfegg und Wilhelm Heinrich Reichserbtruchseß zu Scheer.

Zu Ulm im Jahre 1622 Fridrich Reichserbtruchseß zu Trauchburg.

Zu Ulm 1624 zu Adjuncten rechten Banks Graf Ernst der ältere zu Oettingen, und

zu Ulm 1626 Graf Rudolp zu Helfenstein, und Graf Hugo zu Montfort.

Zu Ulm 1652 Graf Fridrich Rudolph zu Fürstenberg, Graf Johann Wilhelm zu Königsegg, Graf Maximilian Wilibald zu Wolfegg.

Zu Ravensburg im Jahre 1654 Graf Johann Ludwig zu Sulz, anstatt des Grafen Franz Martin zu Oettingen.

Zu Wangen im Jahr 1657 Graf Ferdinand Fridrich zu Fürstenberg.

Zu Ulm 1663 Graf Johann Jacob zu Zeil.

Zu Ueberlingen 1667 Landgraf Herrmann Egon zu Fürstenberg, und Graf Christoph Carl zu Fridberg und Trauchburg.

Zu Ulm 1687 rechten Banks: Graf Notger Wilhelm zu Oettingen, und Graf Anton Maria Fridrich zu Fürstenberg; linken Banks: Graf Sebastian Wunibald, Reichserbtruchseß zu Wurzach.

Zu Ulm im Jahre 1694 Graf Franz Albrecht zu Oettingen=Spielberg, Graf Johann Maria zu Wolfegg.

Zu Ulm 1708 Adjunct linken Banks: Graf Sigmund Wilhelm zu Königsegg=Rothenfels, und

zu Ulm 1710 Graf Reichserbtruchseß zu Dürmetingen.

Zu Ulm 1722 auf dem rechten Bank, Graf von Montfort; auf dem linken Bank, Graf Ernst Jacob von Zeil Wurzach.

Zu Ulm im Jahre 1737

a) auf dem rechten Bank, Graf Ernst zu Montfort; Fürst Joseph zu Fürstenberg=Stühlingen.

b) auf dem linken Bank, Graf Joseph zu Fridberg=Scheer, Graf Carl zu Königsegg=Aulendorf.

Zu Ulm im Jahre 1741 Graf von Oettingen Baldern auf dem rechten Bank u. s. w.

ausschreibenden Grafen jederzeit zwey nächstgesessene Mitglieder zu Abhandlung der keinen Verzug leidenden Sachen adjungirt und beygegeben werden sollen.

Die Collegialacten zeigen, daß man sich an die hier vorgeschriebene Zahl der Adjuncten nicht so genau gebunden habe.

Auf dem Grafentag zu Ueberlingen im Jahre 1620 ward unter andern auch dies verordnet: daß von jedem der zwey auf diesem Grafentag errichteten Bänken jederzeit zwey Adjuncte erwählt werden und seyn sollen.

Diese Anordnung ward im Jahre 1654 mit Errichtung einer Bank ziemlich wieder entkräftet, aber auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1663 durch Wiederherstellung der zwey Bänke erneuert, und seitdem bis auf den heutigen Tag beobachtet.

§. 71.

Solchemnach ist es ein Theil der jetzt bestehenden Grundverfassung des schwäbischen Grafencollegiums, daß jederzeit vier Adjuncten, und zwar zwey des rechten — und zwey des linken Banks ernennt werden, und wirklich vorhanden sind.

§. 72.

e) Vorzüge und Rechte der Adjunct.

Die Bestimmung und Verrichtungen dieser Adjuncten, und die damit sich verbindende Befugnisse derselben werden in nachfolgenden Sätzen enthalten:

1) Das Directorium ist angewiesen, in eilenden Fällen, und wo Gefahr beym Verzug ist, überhaupt in allen wichtigeren Angelegenheiten den Beyrath der Adjuncten einzuholen. —

* Vermöge G. T. A. ddo Biberach den 9ten Jan. 1579.

2)

2) Keinen Collegialtag ohne Wissen und Willen der Adjuncten auszuschreiben.

* Vermöge G. T. A. ddo Riedlingen 4 Febr. 1585.

3) Die Adjuncten haben die ausschließende Befugniß, die Revision der Collegialrechnungen mit dem Condirector vorzunehmen.

* Ein ausdrückliches Gesetz ist mir nicht bekannt, aber die Observanz ist richtig. Man sehe unten den Abschnitt vom Collectationsrecht.

4) Die Stellvertretkung des abwesenden Directors gebühret den Adjuncten.

* Siehe folgenden §.

§. 73.

b) Stellvertrettung des Directoriums.

In Betreff der Stellvertrettung des abwesenden Di- oder Condirectors verordnet

a) der Grafentagsabschied ddo Ueberlingen 17 Decemb. 1687:

1) Die Stelle des abwesenden Di- oder Condirectors hat der älteste Adjunct, jedoch ohne Sitz- und Stimmenspärogativ zu vertretten.

2) Ist aber kein Adjunct anwesend, so ist der Senior des Banks, dahin der abwesende Director gehört, der Stellvertretter.

Diese Verordnung ist auf dem Grafentag zu Ulm 1688 bestätigt und beobachtet worden.

b) Auf dem Grafentag zu Ulm vom Jahre 1692 ward die Verfügung des Collegialabschieds von 1687 dahin erläutert: daß bey Ledigstehung des Condirectorialamts

a) jene Functionen, welche durch Abgeordnete besorgt zu werden pflegen, z. B. die

Be-

Beschickung der engern Kreis- und Kollegialkonvente, die bey den allgemeinen Kreiskonventen vorkommende Deputationen u. d. gl. von dem ältesten Adjunct, wenn dieser sich schon außer Landes befindet —

b) die anderen Functionen aber, die von den Principalen selbst besorgt werden, z. B. die Communicationen ob moræ periculum, die Ausfertigung, Besieglung, Unterschrift der Collegialschreiben ꝛc. von dem im Land anwesenden ältesten Adjunct vollzogen werden sollen, weil es die Noth und der Umstand erfordert.

Da nun diese beyde Verordnungen bisher weder ausdrücklich noch stillschweigend durch eine Gegenobservanz abgeändert worden, so sind sie jetzt noch eine verbindliche Norme des schwäbischen Grafencollegiums, und wurden im Jahre 1783 beobachtet. Es starb nemlich in diesem Jahr der Director des schwäbischen Grafencollegiums Fürst von Fürstenberg währendem Kreiskonvent, und somit ward das Condirectorium ledig, der Abgesandte des ältesten Adjuncts, Zeil Zeil besuchte nun mit dem Directorialgesandten die ordinari Deputation des Kreises.

§. 74.

Da dem ältesten Adjunct in vorkommenden Fällen gewisse Vorrechte zustehen (§. 73.), so ward auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1687 bestimmt und festgesetzt, daß

1) unter den Adjuncten das Alter nach der Wahl zu berechnen sey.

2)

2) Werden aber mehrere Adjuncte zugleich erwählt, so hat jener den Vorzug, welcher nach der bey den zwey Bänken hergebrachten Alternation in der Ordnung der Erste erwählt worden. Also ist es nicht das physische — sondern das Amtsalter, worauf es dißfalls ankömmt.

§. 75.

e) Weitere Anmerkunge.

1) Der Adjunctenstelle sind nur die constituirenden Häuser fähig a).

2) Dieselbe ist nicht erblich, sondern kann nur durch Wahl erworben werden b).

3) Die Wahlart der Adjuncten kömmt mit jener des Condirectors vollkommen überein c).

4) Zu der Wahl werden alle Mitglieder zugezogen, obgleich die andern nebst den constituirenden Häusern nicht wahlfähig sind d), d. i. alle haben zwar ein votum activum — aber nur die constituirenden Häuser auch ein votum passivum.

5) Anfangs mochte zwar die Adjunctenwürde nicht lebenslänglich seyn, dermalen aber hört sie nur mit dem Tode auf, obgleich es keinen Zweifel leidet, daß die Resignation auch statt habe e).

6)

---

a) Dieser Satz ist durch Notorietät im Grafencollegium außer allen Zweifel gesetzt. Man sehe auch oben die §. 31.

b) Die Notorietät der Observanz macht alle Beweise überflüßig.

c) Man vergleiche die Wahl des regierenden Herrn Reichsgrafen Franz Anton von Zeil-Zeil zum zweyten Adjunct des linken Banks von 1775 mit der Wahl des Herrn Fürsten von Wallerstein zum Condirector von 1784, (oben §. 66.)

d) Auch dieser Satz ist durch notorische Observanz richtig, so wie

e) und f.

6) Kein Adjunct kann auf das erledigte Directorialamt rechtlichen Anspruch machen, und fordern, daß ihm dasselbe ertheilet werde; aber gewöhnlich ist es, daß bey der Wahl eines Condirectors auf den ältesten Adjuncten jenes Banks, auf den das zu besetzende Condirectorium der hergebrachten Ordnung gemäß kommt, wenn er sich darum bewirbt, die meiste Rücksicht genommen wird.

Nur Mißharmonie, oder andere in hohem Grade erhebliche Ursachen könnten eine Ausnahme veranlassen.

Achter

Achter Abschnitt.

Collegialbeamte, Syndicus, Secretäre.

§. 76.

Beamte des schwäbischen Reichsgrafencollegiums sind:

1) der Reichstagsgesandte, wovon an einem andern Ort.
2) Der Syndicus.
3) Die Directorialsecretäre.

§. 77.

Die Bestellung und Aufnahme des Syndicus, die Diensterlassung desselben, die Regulirung der Besoldung, die Bestimmung des Pflichtenumfangs durch Instruction u. s. w. sind Collegialrechte. A) Syndicus. a) Collegialrechte.

§. 78.

Ein jeweiliger Syndicus des reichsgräflich schwäbischen Collegiums hat den Titel eines Collegialraths; Körndorf hatte den Karakter eines geheimen Collegialraths. b) Titel.

* Protokoll des allgemeinen engern Grafentags zu Frankfurt vom Jahre 1722.

§. 79.

c) Dependenter und independenter Syndicus.

Bey der schwäbischen Reichsgrafenkurie sind die Benennungen des dependenten und independenten Syndicus bekannt.

Wenn der Syndicus in keines gräflichen Mitgliedes, oder eines andern Auswärtigen, sondern allein in des ganzen Collegiums Diensten stehet, also nur von diesem abhängt, heißt er **independenter**, im Gegenfall aber **dependenter Syndicus**.

§. 80.

b) Historische Anmerkungẽ.

Vom Ursprung dieser Grafenkurie bis ins Jahr 1752 waren die Collegialsyndics im angegebenen Sinne independent.

Die hier und da vorkommenden Beyspiele des Gegentheils sind Ausnahmen, die man nur aus besondern Ursachen, worunter die Sparsamkeit mitgehöret, verstattete.

Auf dem Grafentag zu Mindelheim 1571 ersuchte man den Graf Ulrich zu Montfort um längere Beybehaltung des Ausschreibamts, und verwilligte, den Doctor Rahn, falls er Syndicus bleiben wolle, zugleich auch in seine Dienste zu nehmen.

Auf dem Grafentag zu Engen 1572 wurde der hohenzollerische Kanzler Kager zum Syndicus angenommen, unter andern auch mit diesem Beding, daß er keinen fremden Herrendienst annehmen soll; und obgleich Kager bey dem Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern in Dienste getretten, so beschloß man doch, ihm das Syndicat zu lassen, jedoch mit dem Beding, daß er keinem

keinem Graf oder Herren wider den andern dienen — und sich mit der halben Besoldung begnügen soll.

Vergl. G. T. A. zu Ueberlingen 1576.

Auch Kaspar Greppern ward erlaubt, die sigmaringische Kanzlerstelle beyzubehalten, dagegen erhielt er nur 150 fl. jährl. Besoldung.

G. T. A. Ulm 1584.

Dem Syndicus Joachim Raßler wurde verstattet, noch dieses Jahr in sigmaringischen Diensten zu verbleiben — hernach aber soll er in Ueberlingen sich setzen.

G. T. A. Ulm 1620.

Auf dem Grafentag zu Biberach 1672 beschloß man, sich um einen eigenen — von keinem Mitgliede dependirenden Syndicum umzusehen, und ihm aus der Collegialkasse ein gewisses Salarium zu bestimmen, der bey dem ältesten Director wohnen soll. Auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1687 ward diese Anordnung (von 1672) wiederholet, und die jährliche Besoldung des Syndicus auf 600 fl. festgesetzt.

Dennoch wurde bald hernach auf dem Grafentag zu Ulm 1688 dem Franz Conrad Kempen das Syndicat modo dependenti ertheilt.

Auf dem Grafentag zu Augsburg 1741 wurde aus erheblichen Ursachen beschlossen, einen independenten Syndicus mit dem Titel eines Collegialraths aufzustellen. Der zeilische Oberamtmann Johann Ernst von Körndorf ward hiezu erbetten, ihm ein Gehalt von 1000 fl. bewilligt, und zur Bedingung gemacht, in einer wohlgelegenen Reichsstadt (er wählte Memmingen) seine Wohnung aufzuschlagen.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1752 ward der independente Syndicus wieder abgeschaffet und die Anordnung gemacht, daß eines jeweiligen Directors Rath die Syndicatsstelle bekleiden soll; wobey es dann auch bisher verblieben, und noch länger verbleiben dürfte.

§. 81.

e) Pflichten.

Die Pflichten des Syndicus sind:

1) Ueberhaupt all dasjenige, was zum Besten und zur Aufnahme des Collegiums immer gereichen mag, eifrigst zu beobachten, desselben Nutzen zu befördern, und Schaden zu wenden.

Insonderheit

2) die vorkommenden Expeditionen schleunig zu erledigen.

3) Ueber die Collegialeinnahme genaue Wirthschaft zu führen.

* Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1587 ward dem Syndicus Raßler bey dessen Aufnahme zugleich (und wie es scheint, das erstemal) die Besorgung der Einnehmerey aufgetragen; seit dieser Zeit blieb die Kassaverwaltung bey dem Syndicus.

4) Auf Ziel und Zeit, und auf Erfordern jedes Jahr richtige Rechnung abzulegen.

* Es geschieht dermalen alle drey Jahre.

5) Die einkommenden Comitialberichte unverweilt mitzutheilen.

6) Ueber die bey den jeweiligen sowohl allgemeinen als engern Kreiskonventen in den Deputationssitzungen und im Pleno vorkommenden Materien, wie es bisher geschehen, ordentliche Manualprotocolle zu führen; und

7) diese den sämmtlichen hochgräflichen Gesandschaften zu eines jeden Wissenschaft zeitlich zu communiciren.

Da

* Da der Syndicus die Erfüllung dieser Pflichten eidlich versprechen muß, so erhellet hieraus die Beweiskraft der Kreisdeputationsprotocolle, die ein jeweiliger Collegialsyndicus führet, und den übrigen Mitgliedern mitzutheilen hat.

8) Ueber die in den Deputationssitzungen vorkommende Berathungspunkte, besonders jene, so entweder das ganze Collegium überhaupt, oder ein Mitglied insbesondere betreffen möchten, mit den anwesenden Gesandtschaften in Collegialmäßigem Vertrauen sich zu besprechen und gemeinschaftlich sich zu berathschlagen.

9) Und nach solcher gemeinsamen Besprechung und Berathung in den Versammlungen der ordentlichen Kreisdeputation sich auf's genaueste zu benehmen.

* No. 8. und 9. wird sehr ungenau befolget.

10) Die dem Syndicus zur Wissenschaft kommenden Geheimnisse, durch deren Veroffenbarung ein Nachtheil erfolgen könnte, geheim zu halten.

11) All das, was ihm von dem Directorialamt aufgetragen wird, genauest zu vollziehen.

* Man sehe das gräfliche Collegialtags-Protocoll Ulm d. 10. und dictat. d. 16 May 1784.

Endlich

12) das Collegialarchiv und die Kanzley zu besorgen und in Ordnung zu halten.

* G. T. A. Ulm 22ten April 1744.
Laut eben dieses G. T. A. hat der independente Syndicus das Archiv und die Kanzley bey sich an seinem Wohnorte.

§. 82.

Syndicus Kager erhielt jährliche Besoldung 200 fl., und wenn er verschickt ward, des Tages für Zehrung und Rittgeld 2 fl. f) Besoldung. 1572.

Syndicus Grepper 150 fl. 1584.

1585. Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1585 wurden dem Doctor Höllwarth die alte Besoldung von 400 fl., nebst Haltung eines Pferds, und 25 fl. für Heu und Stroh verwilligt. Er trat aber den Dienst nicht an.

1587. Syndicus Raßler erhielt die alte Besoldung.

1591. Doctor Gallmüller 200 fl.

— Oppenheimer 400 fl.

1620. Joachim Raßler 400 fl.

Christoph Raßler 150 fl.

1668. Fischer 150 fl.

1687. Clemens Weiß 600 fl.

1741. Körndorf 1000 fl.

1737. Wurden dem Condirectorialrath in Zukunft für die Bemühungen jährlich 40 fl. bewilligt.

1752. Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1752 wurde beschlossen, daß dem Syndicus der alte Gehalt (vermuthlich von 400 fl.) gereicht werden soll; dermalen aber, wenigstens besage der Collegialrechnungen vom Jahre 1775 und 1785 bezieht der jeweilige Syndicus einen jährlichen Gehalt von 350 fl.

§. 83.

g) Stimmverführung.

Dem independenten Syndicus war es untersagt, Stimmverführungen bey den Collegialtagen anzunehmen.

G. T. A. zu Biberach vom Jahre 1672.
G. T. A. zu Ulm 1746.

Dermalen ist der Syndicus zugleich Directorialgesandter, und kann, wie die übrigen Gesandten, übertragene Stimmen vertretten.

§. 84.

§. 84.

Die Syndicatsstelle kann nur durch Ernennung des Collegiums, wozu Stimmenmehrheit hinreicht, erhalten werden.

h) Erwerbung der Syndicatsstelle.
1) Bestimmung.

§. 85.

Die Ernennung des Syndicus pflegt folgenden Gang zu haben:

2) Verfahrungsart bey Ernennung des Syndicus.

1) Da laut G. T. A. vom Jahre 1752 eines jeweiligen Directors Rath die Syndicusstelle versehen soll, so ernennt der Director jenen seiner Räthe, durch den er das Syndicat versehen wünscht.

2) Dieser Rath erläßt sodann an die einzelnen Mitglieder Bittschreiben, darinn er die Ertheilung der Stelle nachsuchet, nachdem vorher der Director denselben durch besondere Schreiben vorgeschlagen und empfohlen hatte.

3) Auf dem darauffolgenden Grafentag wird in der ersten Versammlung, nachdem vorher der Competent auf Ersuchen das Versammlungszimmer verlassen, ohne weitere Umschweife zur förmlichen Umfrage geschritten, und die Stimmungen niedergeschrieben — dabey wegen der Instruction und Ablegung des Diensteides zugleich das Zweckgemäße beschlossen und angeordnet.

Hierauf, da nach der jetzigen Einrichtung (§. 80.) es sich nicht fehlen kann, daß der Competent zum Syndicus einhellig erwählt wird,

4) wird derselbe wieder ins Zimmer gerufen, und ihm von der auf seine Person ausgefallenen Wahl von dem Directorialgesandten die Erdfnung gemacht.

 5)

5) Hienächst wird ihm die schon entworfene Instruction (§. 81.) vorgehalten und abgelesen, und

6) nach dem von dem Syndicus erstatteten Dank und damit verbundener vorläufiger Zusicherung seines Fleißes, Eifers und Dienstreue

7) nach vorgelesener Eidesformel

8) der Eid selbst abgeschworen.

Vergl. Coll.-Prot. vom Jahre 1784.

§. 86.

3) Eidesformel.

Die Eidesformel des jeweiligen Syndicus ist diese:

Derselbe werde geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß er dem hohen Collegium ein getreuer Diener seyn, dessen Wohlfahrt und Nutzen befördern, und Schaden warnen, die demselben zur Wissenschaft kommende Geheimnisse, durch deren Veroffenbarung ein Nachtheil erfolgen könnte, geheim halten; was ihm von dem hohen Collegialausschreibamt aufgetragen und anbefohlen wird, gehorsamlich vollziehen, und überhaupt all demjenigen pünktlich nachkommen wolle und solle, was demselben so eben instructionis loco vorgehalten worden, und einem jeweiligen Collegialsyndicus zu verrichten obgelegen ist. Alles getreulich und ohne Gefährde.

4) Der Eid.

Der Eid selbst lautet also:

Was mir so eben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, diesem allem gelobe ich hiemit, nach meinem besten Vermögen getreulich nachzuleben. So wahr mir Gott helfe, seine unbefleckte jungfräuliche Mutter Maria und alle liebe Heilige.

§. 87.

§. 87.

Die Syndicatsstelle hört auf:

1) durch Diensterlassung, die ein Collegialrecht ist.

2) Durch den Tod des Directors (§. 80.)

3) Durch den Tod des Syndicus.

4) Durch Begebung.

5) Durch Umfließung des Zeitraums, auf welchen das Syndicat angenommen oder ertheilt worden: anfänglich wurde der Syndicus nur auf einige Jahre angenommen.

k) Wie der Syndicus aufhört, es zu seyn.

§. 88.

Ein chronologisches Verzeichniß der Syndics des schwäbischen Reichsgrafencollegiums möchte nicht ganz unangenehm seyn. Hier ist es:

l) Chronologisches Verzeichniß der Syndics des schwäbischen Grafencollegiums.

1) Johann Jacob Hahn war der erste Syndicus, und wurde im Jahre 1562 auf 3 Jahre angenommen.

G. T. A. 10 März 1562. Resignirte den 20 April 1570; ihm wurden 200 fl. verehret.

2) Doctor Johann Rahn wurde in des Ersten Statt angenommen; ward im Jahre 1572 K. G. Assessor, ihm wurden ebenfalls 200 fl. verehret.

3) Leonhard Kager,

* Angenommen am letzten October 1572, mit dem Beding, daß er seine Wohnung zu Costanz, Ueberlingen oder Riedlingen nehmen solle. Resignirte ums Jahr 1582. Ihm folgt den 10ten April 1584

4) Doctor Kaspar Grepper.

* Dennoch wurde Doctor Kager in diesem und den folgenden Jahren noch öfters in reichsgräflichen Angelegenheiten als Collegialadvocat gebraucht, mit einem Wartgeld von 60 fl.

5) Jacob Raßler.
Angenommen den 27 April 1587. Nach ihm war

6) Doctor Gallmüller, bereits im Jahr 1595 Syndicus, stirbt 1610. Die dadurch erledigte Syndicatsstelle erhielt

7) Johann Oppenheimer im Jahre 1611.
Weder von der Aufnahme noch Abkunft desselben ist die eigentliche Zeit wohl anzugeben.

8) Erasmus Pascha war im Jahre 1616 bereits einige Jahre bey dem Syndicat gewesen: er ward 1620 Kanzler zu Mörsburg, ihm wurde eine goldene Kette von 200 fl. werth verehret. Ihm folgte

9) Joachim Raßler, den 20 März 1620. Einige Jahre darauf wurde er Oberamtmann bey dem Kloster Heiligkreutzthal, behielt aber bis 1630 die Syndicatsstelle bey, da dieselbe dem Doctor

10) Bettenbach, reichserbtruchseßischen Obervogt zu Waldsee ertheilt wurde.

Wie lange er dies Amt versah; ob und was für ein Syndicus hernach aufgestellt worden, ist nicht bekannt. Soviel läßt sich aus dem G. T. A. vom 16 Nov. 1654 ersehen, daß damals

11) Christoph Raßler, gräflich montfortischer Oberamtmann Syndicus gewesen.
Da dieser im Jahre 1667 in österreichische Dienste trat, folgte ihm

12) Doctor Fischer, landgräflich-fürstenberg-möskirchischer Oberamtmann am 28 Jänner 1668. Dieser gieng etliche Jahre hernach als vorderösterreichischer Kanzler nach Freyburg: sein Dienstnachfolger war

13) Clemens Weiß, landgräflich-sulzischer Landvogt bis 1688. Am 8 May dieses Jahrs wurde

14) Franz Conrad Lemp, nachher von Lem-

penbach, landgräflich-fürstenbergischer Obervogt zu Neufra, und nachmaliger Oberamtmann zu Möskirch zu diesem Amt befördert. Nach dessen Absterben folgt ihm am 8ten May 1708

15) Cachen, fürstenbergischer Oberamtmann zu Möskirch. Nach dessen Uebertritt in ritterschaftliche Dienste folgt im Syndicat den 24 May 1710

16) Franz Anton Frey, möskirchischer Kanzleydirector, und nachher geheimer Rath und Kanzler. Hierauf ward im Jahre 1741

17) Johann Ernst von Körndorf mit einem Gehalt von 1000 fl. zum Syndicus ernannt. Resignirte 1751, ihm folgt 1752

18) Caspar Anton von Henzler. Dieser wird auf eignes Verlangen im Jahre 1761 mit einer Pension von 300 fl. in die Ruhe gesetzt. Die Syndicusstelle kam alsdenn an

19) von Auer, fürstlich-öttingischen Hofrath, weil damals an Oettingen das Directorium kam: ihm folgt

20) Thanmüller,ötting-spielbergischer geheimer Hofrath. Sodenn im Jahre 1780

21) Carl August Freyherr von Laßberg, fürstenbergischer Regierungs-Präsident.

22) Pantaleon von Vicari, seit 1783.

23) Franz Kühl, fürstlich-wallersteinischer Hofrath seit 1787.

§. 89.

B) Secretäre.

Der Di- und Condirector ernennen nach Willkür einen aus ihren Beamten, der die Mundirung und Copirung schriftlicher, das Collegium betreffender Aufsätze besorgt. Diese Leute heissen

heissen Di = und Condirectorialsecretäre. Der Directorialsecretär erhält für seine Bemühung jährlich 20 fl., und der Condirectorialsecretär 11 fl. aus der Collegialkassa.

G. T. A. Ulm 1781 und 1782.

Beyde Ausgaben erscheinen in der Collegialrechnung vom Jahre 1785.

Zu Memmingen im Jahre 1737 wurde für dienlich erachtet, dem Collegialsyndicus einen Secretär, der das Archiv besorgen soll, zu gestatten; und da es einige Zeit her der fürstenbergische Secretär Frey über sich genommen, und schon gute Wissenschaft hatte, so blieb es auch dabey, und Frey behielt die Collegialsecretärsstelle.

Auf dem Grafentag zu Augsburg im Jahre 1741 wurde beschlossen, dem fürstenbergischen Hofrath von Frey, der seit dem Jahre 1731 die Secretariatstelle mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. bekleidet hat, den Belauf auszuzahlen — in Zukunft aber diese Stelle unbesetzt zu lassen.

§. 90.

C) Procuratoren, Agenten, Collegialadvocat.

Das schwäbische Reichsgrafencollegium hat, soviel ich weis, an den beyden höchsten Reichsgerichten keine eigene Agenten und Procuratoren, denen nemlich ein jährliches Wartgeld ausgeworfen ist: und von einem Collegialadvocaten lassen sich seit Doctor Kagern (§. 88. No. 4.) keine Spuren mehr antreffen.

Neun=

Neunter Abschnitt.

Schwäbische Grafentage.

§. 91.

Alle vier reichsgräfliche Collegien, oder nur einige derselben, oder die Mitglieder eines einzelnen Reichsgrafencollegiums können sich versammeln; die Grafentage können also in allgemeine (universales), besondere (particulares), und einzelne (singulares) abgetheilt werden.

A) Eintheilung a) in allgemeine, besondere und einzelne Grafentage.

§. 92.

Die Grafentage sind wahre (veri), oder vorstellende (repræsentatitii, engere), auf jenen erscheinen alle einzelne Mitglieder, auf diesen nur einige.

b) In wahre u. vorstellende.

§. 93.

Bey dem schwäbischen Grafencollegium ist die Einrichtung nicht, daß alle Jahre zur bestimmten Zeit ein Collegialkonvent gehalten wird; die schwäbischen Grafentage sind daher durchaus angesagte, nicht ordentliche (conventus imperati, non stati).

§. 94.

Die Reichsgrafen können in Person, oder durch Repräsentanten den Convent besuchen; im ersten Fall ist der Convent ein Personalgrafentag.

c) In Personalgrafentage u. nicht solche.

§. 95.

§. 95.

B) Befugniß, Grafentage zu halten.

Die hohen Grafenkurien Teutschlands sind befugt, ohne Vorwissen und Einwilligung des Reichsoberhaupts allgemeine, besondere oder einzelne Grafentage zu halten, und verbindliche Schlüsse abzufassen. Ein Theil der teutschen Freyheit.

Wahl. Cap. Josephs des Zweyten. Art. 13. §. 10.

§. 96.

C) Bemerkungen von allgemeinen und engern Grafentagen.

Allgemeine Grafentage wurden gehalten: z. B. zu Regensburg im Jahre 1653, 1654 währendem Reichstag.

Zu Frankfurt 1714 im May, 1722, 1731, 1738, 1742, 1745.

§. 97.

Auf den engern schwäbischen Grafentagen erscheinen in der Regel der Di= und Condirector; und die vier Adjuncten. Der Grafentag zu Biberach vom Jahre 1739 bestätigt den Satz.

§. 98.

D) Von den schwäbisch-gräflichen Collegialtagen insonderheit.
a) Zeit und Ort derselben.

Die Bestimmung der Zeit und Mahlstatt der Collegialkonvente ist eine Collegialsache. In Ansehung beyder liegen zwar verschiedene Collegialschlüsse im Mittel, werden aber nicht befolgt.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1568 wurde beschlossen, daß die Collegialtage in der Grafen und Herren selbst eignen Städten und Flecken dem Alter nach gehalten werden sollen.

G. T. A. Altshausen vom 20igsten April 1570 beschloß man, jährlich wenigstens einmal zu Abhandlung der vorfallenden Geschäfte auf dißfalls von den Ausschreibenden anzusehende gelegene Zeit und Mahlstatt zusamenzukommen.

Zu Ulm im Jahre 1597 wurde vorbemerkter Schluß erneuert und dahin erweitert, daß in Zukunft alle Jahre zweymal, nemlich auf Sonntag nach Johannis Baptistä, und Freytag nach trium Regum eine Zusammenkunft gehalten werden soll.

Laut Coll. Absch. Ulm vom Jahre 1722 sollen öftere persönliche Collegialtage eingeführt werden.

§. 99.

b) Beschickung der Grafentage.

Den Collegialmitgliedern steht frey, die Collegialtage in Person, oder durch Bevollmächtigte zu besuchen, oder die Stimmvertrettung einem Dritten aufzutragen. Der Stimmverführer muß aber jederzeit in den Diensten seines Principalen, oder eines andern Mitgliedes stehen.

§. 100.

c) Ausschreiben.

Die Collegialtage werden zwar von den Directoren ausgeschrieben; jedoch nur mit Berathung und Einwilligung der Adjuncte.

G. T. A. Riedlingen 4 Febr. 1585. Vergl. oben §. 72.

§. 101.

So wie jeder Genoß die Pflicht hat, die Collegialtage zu besuchen, und ohne besondere Ursache nicht auszubleiben, sind auch an jedes Mitglied besondere Ausschreiben zu erlassen.

* Vermöge G. T. A. Ulm 28 Jänner 1686 sollen die Mitglieder zu künftiger fleißigerer Erscheinung bey den Collegialtagen nachdrücklichst erinnert werden.

Vermöge G. T. A. Riedlingen 1587 soll auf Absterben des Grafen Heinrichs zu Lüpfen der damalige Besitzer der lüpfischen Güter, Peter Freyherr zu Mörsburg zu den Collegialtagen beschrieben — und von ihm die rückständigen lüpfischen Anlagen eingefodert werden.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1595 wurde beschlossen, in Gemäsheit der zwischen Heinrich, Froben und Gebhard, Reichserbtruchsessen zu Scheer geschehenen Abtheilung hinkünftig jedem derselben insbesondere zu den Collegialtagen zu beschreiben, und die Anlagen und Extanzien von jedem nach dem dritten Theil einzuziehen.

Auf dem Grafentag zu Riedlingen 1630 wurde die Versicherung gegeben, den mit unterbliebener Beschreibung des Grafen Fridrich Rudolph zu Fürstenberg vorgegangenen Fehler zu verbessern.

§. 102.

b) Deliberationspunkte.

Den Ausschreiben sind jedesmal die Berathungspunkte vollständig beyzufügen; und obgleich der letzte Berathungspunkt die Incidentien zu begreifen pflegt, so kann dieser Artikel dennoch nur auf unvorgesehene, und währendem Collegialtag vorkommende Gegenstände sich beziehen, indem die Unterlassung der ausdrücklichen Benennung eines auch geringfügigen, will nicht sagen, wichtigern Gegenstandes weder den vorliegenden Collegialschlüssen, noch der Observanz, noch den Gerechtsamen der einzelnen Mitglieder gemäs seyn würde.

Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1585 wurde beschlossen, daß kein Bankverwandter schuldig seyn soll, seinen Gesandten über andere Punkte, als die in dem Ausschreiben begriffen sind, zu begewaltigen, da aber unvorgesehene Sachen vorfielen, hätten die Anwesenden zwar darüber zu berathschlagen und zu

schließen,

schließen, sodann aber sey solches den Abwesenden zur Mitgenehmigung zu eröffnen und mitzutheilen.

Laut G. T. A. Ulm vom 17ten Juni 1737 wurde dieser Grafentag mit der gewöhnlichen Proposition eröffnet, und dabey zum Voraus gesetzt, daß, weil den Principalen jetzt nicht alles zur Einsicht hätte communicirt — somit die Gesandten nicht vollkommen hätten instruirt werden können, die wichtige vorliegende Deliberanda nur consilii gratia, mithin auf Genehmigung der Principalen berathen worden seyen.

§. 103.

e) Form und Einrichtung des Collegialausschreibens.

Die innere Einrichtung des Collegialausschreibens sowohl, als der demselben beyzuschließenden Deliberationspunkt kömmt mit jener der Kreisausschreiben und Deliberanden überein, (wovon der Versuch der staatsrechtlichen Theorie von dem schwäbischen Kreis, Blatt 428 bis 434 nachgesehen werden kann.)

§. 104.

f) Anfang des Grafentags.

Der Grafenkonvent nimmt seinen Anfang und wird eröffnet durch Ablegung der Directorialproposition, welche im Gegensatz der in den weitern Sitzungen nachfolgenden, und die einzelnen Deliberationspunkte betreffenden Directorialvorträge, die allgemeine oder Hauptproposition genennt wird.

§. 105.

g) Einrichtung der Hauptproposition.

Die innere Einrichtung der Directorialproposition auf den Grafentagen ist eben dieselbe, welche bey der Directorialproposition, wodurch die schwäbischen Kreiskonvente eröffnet zu werden pflegen, hergebracht ist.

1) Sie sucht, die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit des ausgeschriebenen Grafentags zu erkennen zu geben.

2) Wirft einen räsonnirenden Blick über die aufgestellten Deliberande.

3) Berührt nach Beschaffenheit dieses und jenes insbesondere, und stellt desselben Wichtigkeit dar.

4) Schließt endlich mit hergebrachten Complimenten.

§. 106.

h) Legitimation der Gesandten. Grafenstand der ersten Session.

Nach abgelegter Hauptproposition wird sogleich in der nemlichen ersten Sitzung zur Erledigung des Legitimationspunktes geschritten, indem das Directorium die bereits übergebenen Vollmachtsbriefe den Gesandten zur Einsicht und Beurtheilung urschriftlich vorlegt; hierauf die Stimmen über dieselben, ob sie der Verfassung und der Observanz des Collegiums gemäs sind, sammelt, und den Schluß faßt.

Mit diesem Geschäft pflegt sich die erste Session zu befassen. In den weitern Sessionen und Conferenzen werden sodann die nachfolgenden Legitimationen der Gesandten auf die nemliche Weise geprüfet — und die übrigen Deliberande in Berathschlagung genommen und erledigt.

§. 107.

i) Collegialprotocolle.

Ueber die Verhandlungen jeder Session führt der Directorialgesandte selbst ein Protocoll, indem den Sitzungen kein Secretär beywohnt.

Diese Protocolle aber werden den übrigen Mitgliedern nicht jederzeit mitgetheilt.

Aus denselben zieht der Directorialgesandte am Schlusse des Grafentags den Collegialabschied.

§. 108.

§. 108.

Das Collegialprotocoll wird nach den allgemeinen Regeln von Einrichtung der Protocolle abgefasset, und hat nur dies besondere, so wie der Collegialabschied selbst, daß weder in diesem noch jenem die Stimmen der einzelnen Mitglieder angemerkt und beschrieben werden, so wie es bis 1620 üblich war,

* G. T. A. Ueberlingen 1620.

„So ist hauptsächlich bey diesem Abschied aus beweglichen Motiven und „Bedenken allerhand Ungelegenheit damit zu „avertiren und abzuwenden für gut angesehen, „daß hinfüro kein Particularvotum eines oder „andern diesem Collegium zugewandter Stän„den oder Dero Gesandten, weder von den „anwesenden Herren, noch der abwesenden „Gewalthabern beschrieben — sondern das „Conclusum allein verzeichnet werden solle, „und möge.“

welches bis auf den heutigen Tag beobachtet wird.

§. 109.

f) Curialien gegen den Magistrat der Reichsstadt, da der Convent gehalten wird.

Nach geschehener Eröffnung des Grafentags pflegt das Directorium, nachdem vorher das Gutbefinden des Collegiums in der Session eingeholt worden, durch den Directorialsecretär dem Magistrat der Reichsstadt, darinn der Konvent gehalten wird, hievon die Eröfnung zu machen und ein Compliment ablegen zu lassen, welches der Magistrat durch eine Deputation zu erwiedern pflegt.

* Grafentagsprotokoll de acto Ulm den 13, und dict. den 16 Octob. 1775, daselbst heißt es:

„Schlüßlichen ist man auch auf zuvor be„schehene Umfrage dahin einverständig worden, „daß per Directorium von dem anhero vertag„ten Collegialkonvent und Anwesenheit mehrerer „reichsgräflichen Herren Abgesandten denen bee„den Herren Rathsältern des löblichen Magistrats „gewöhnlicher massen mittelst eines angemessenen „Compliments Notiz per secretarium gegeben „werden möchte, welches auch das Directorium „nach dem Antrag übernommen, und damit „die heutige Session sich geendigt hat."

Fernerweites Grafentagsprotocoll de acto Ulm den 16, und dictat. den 17 Octob. 1775.

„So wurde die heutige Session damit be„schlossen, nachdem zuvor directorialio die An„zeige gemacht, daß ein allhiesig- löblicher Ma„gistrat auf die demselben durch den Directo„rialsecretarium gemachte Eröfnung von der an„hero vertagten reichsgräflichen Collegialversamm„lung hinwieder durch den allhiesigen Herrn „Stadtammann Schleich bey dem Directorio „die decenteste Gegenkurialien ablegen — die „beliebte Eröfnung verdanken — und dabey alle „gebührende Aufmerksamkeit gegen ein hohes „reichsgräfliches Collegium überhaupt, so wie „gegen die anwesende Herren Gesandte insbe„sondere versichern — auch sich zu allen ange„nehmen Diensterweisungen hätte erbieten lassen."

§. 110.

l) Conferenzzimmer.

Wenn der Grafentag zu Ulm währendem Kreiskonvent gehalten wird, so werden die Sessionen in dem Gasthaus zum Hirsch, als dem gräflichen Gesandtschaftsquartier, wo auch die Dictatur ist, gehalten, und das Directorium ist nicht befugt, für sich diesen Versammlungsort abzuändern (vergl. oben §. 59.), und allenfalls die Sessionen in seinem eigenen Quartier zu halten.

§. 111.

§. 111.

Die Conferenzen läßt das Directorium durch seinen Secretär ansagen, und der Gesandte hat sodann in der bestimmten Stunde in dem gewöhnlichen Conferenzzimmer zu erscheinen. m) Ansage der Sessionen.

Ob Ansagezettel üblich sind, kann ich mich nicht genau erinnern.

§. 112.

Die vollbrachte Erledigung der aufgestellten, und sonst vorgekommenen Deliberationspunkte giebt dem Collegialtage sein Ende. Die Collegialschlüsse werden in einen förmlichen Receß gebracht, dessen Besieglung das Kennzeichen des geendigten Grafentages ist. n) Ende des Grafentags.

o) Chronologisches Verzeichniß der schwäbischen Grafentage.

1497. Der erste schwäbische Grafentag wurde zu Ulm Dienstag nach St. Michaelitag gehalten (§. 2.).

1533. Zu Möskirch Montag nach Allerheiligẽ.

Die seit diesem Zeitpunkte bis auf den heutigen Tag gehaltenen Grafentage folgen in nachstehender chronologischen Ordnung auf einander; die beygesetzte Monatszahl ist das Datum der Grafentagsabschiede.

1542. 26 October zu Mengen.
1545. 20 Jänner — Worms.
1549. 9 April — Pfullendorf.
1550. 11 Juni — Ueberlingen.
1551. 12 October — Pfullendorf.
1556. 4 Febr. — Pfullendorf.
1556. — — — Mengen.
1557. 6 Juli — Ueberlingen.

1562. 10 May zu Mengen.
1563. 16 März — Ueberlingen.
— — 30 Sept. — Mengen.
1564. 15 Jäner — Ueberlingen.
1565. 16 April — Ravensburg.
— — 28 Juni — Biberach.
1566. 10 Juli — Riedlingen.
1567. 18 Febr. — Biberach.
— — 16 Juni — Biberach.
— — 3 Sept. — Waldsee.
1568. 27 Jäner — Biberach.
— — 26 Juni — Sigmaringen.
— — — August — Tettnang.
— — 30 Sept. — Pfullendorf.
1569. 16 März — Sulgau.
— — an Simon und Judä zu Möskirch.
1570. 20 April — Altshausen.
1571. 27 April — Mindelheim.
— — 17 Juli — Wardenberg.
— — 29 Nov. — Waldsee.
1572. 30 Octob. — Engen.
1573. 20 Nov. — Sulgau.
— — 23 Dec. — Ravensburg.
1574. 20 April — Donaueschingen.
— — 5 May — Möskirch.
— — 20 Dec. — Pfullendorf.
1576. 24 Jäner — Mengen.
— — 3 Octob. — Ueberlingen.
— — 20 Dec. — Ravensburg.
1577. 4 Juli — Ueberlingen.
1578. 14 Jäner — Biberach.
— — 7 Octob. — Biberach.
1579. 9 Jäner — Biberach.
— — 25 März — Dinkelsbühl.
— — 26 May — Ulm.

1580.	17	August	zu	Biberach.
1582.	27	März	—	Ravensburg.
— —	—	Nov.	—	Ulm.
1583.	22	Jänner	—	Ulm.
— —	16	April	—	Riedlingen.
1584.	20	Jänner	—	Ulm.
— —	im	April	—	Ulm.
— —	25	Sept.	—	Ulm.
1585.	4	Febr.	—	Riedlingen.
— —	13	August	—	ebendaselbst.
— —	25	Sept.	—	ebendaselbst.
— —	17	Dec.	—	Munterkingen.
1586.	5	May	—	Riedlingen.
1587.	27	April	—	Riedlingen.
— —	30	Novemb	—	Ulm.
1588.	—	März	—	Riedlingen.
— —	17	May	—	Mengen.
— —	23	Novemb.	—	Ulm.
1590.	27	April	—	Riedlingen.
1591.	21	April	—	Ehingen.
— —	15	Juni	—	Ulm.
1592.	28	Jänner	—	Riedlingen.
— —	—	Novemb	—	Riedlingen.
1594.	30	März	—	Riedlingen.
1595.	31	October.	—	Ulm.
1596.	15	März	—	—
— —	14	Novemb.	—	—
1597.	9	October	—	—
— —	14	Novemb.	—	—
1598.	16	Decemb.	—	—
1601.	6	May	—	—
1602.	15	Jänner	—	—
— —	25	Juli	—	—
— —	17	Decemb.	—	—
1604.	20	Jänner	—	—

1605.	16	April	zu	Ulm.
1607.	27	—	—	Ravensburg.
1610.	5	May	—	Ueberlingen.
— —	19	Novemb.	—	Ehingen.
1611.	13	April	—	Waldsee.
— —	12	Juli	—	—
1613.	28	März	—	Ulm.
1614.	15	Jänner	—	Waldsee.
— —	4	October	—	Ulm.
1616.	22	Juni	—	—
1619.	10	—	—	—
1620.	14	März	—	Ueberlingen.
1621.	30	April	—	Ravensburg.
— —	29	October.	—	Pfullendorf.
1622.	30	Jänner	—	Ravensburg.
— —	4	März	—	Ueberlingen.
— —	10	August	—	Biberach.
— —	26	Novemb.	—	Ulm.
1623.	22	Juni	—	Biberach.
1624.	18	März	—	Ulm.
— —	7	August	—	—
1625.	9	—	—	Radolphzell.
1626.	5	Juli	—	Ulm.
1627.	22	Novemb.	—	Riedlingen.
1628.	22	May	—	—
1630.	13	Jänner	—	Ulm.
— —	24	Juli	—	Riedlingen.
1631.	13	Jänner	—	Memmingen.
1645.	16	Novemb.	—	Lindau.
1648.	10	Septemb.	—	Rohrschach.
1651.	13	Febr.	—	Ulm.
1652.	3	April	—	—
— —	21	Septemb.	—	—
1654.	10	—	—	Ravensburg.
1657.	8	April	—	Wangen.

1657.	24	Juli	zu	Möskirch.
1661.	30	März	—	Biberach.
— —	5	April	—	Ueberlingen.
1662.	11	May	—	Biberach.
— —	10	Juni	—	Ueberlingen.
1663.	21	Juli	—	Ulm.
— —	26	October	—	Biberach.
1664.	21	August	—	—
1665.	30	May	—	Ueberlingen.
— —	5	Juni	—	——
1666.	3	Juli	—	Biberach.
1667.	4	März	—	Ueberlingen.
1668.	28	Jänner	—	——
1669.	9	April	—	Biberach.
1671.	1	Decemb.	—	Ueberlingen.
1672.	21	May	—	Biberach.
1681.	22	Decemb.	—	Ravensburg.
1686.	28	Jänner	—	Ulm.
— —	12	May	—	—
1687.	26	—	—	—
— —	17	Decemb.	—	Ueberlingen.
1688.	14	May	—	Ulm.
1689.	23	Novemb.	—	Augsburg.
1692.	26	October	—	Ulm.
1694.	22	May	—	—
— —	3	Novemb.	—	—
1695.	28	Juni	—	—
1696.	13	März	—	Biberach.
1699.	17	Septemb.	—	—
1708.	18	May	—	Ulm.
1710.	24	Novemb.	—	—
1711.	13	Juli	—	Biberach.
1712.	20	März	—	Memmingen.
1714.	24	April.	—	——
1719.	22	Juni	—	Ulm.

1720.	21	Decemb.	zu Ulm.
1722.	23	Februar. —	—
1729.	12	— —	—
1730.	27	Juli —	—
1736.	22	October —	—
1737.	31	May —	—
— —	23	Decemb. —	Memmingen.
1739.	21	— —	Biberach.
1741.	28	März —	Augsburg.
— —	30	October —	Ulm.
1742.	13	April —	Augsburg.
1743.	22	Juli —	Ulm.
1744.	22	April —	—
1745.	23	Decemb. —	Memmingen.
1746.	29	Nov. —	Ulm.
1748.	—	August —	—
1749.	4	Decemb. —	Waldsee.
1750.	16	May —	Ulm.
1751.		Juni u. Juli —	—
— —	24	Nov. —	—
1752.		Februar.	
— —		December —	—
1753.		May —	—
1754.		Juni —	—
1755.		März —	—
1758.		November —	—
1760.		December —	—
1761.		May —	—
1762.		Jänner —	—
1763.		März —	—
1765.		October —	—
1766.		Juni —	—
1767.		May —	—
1768.		August —	—
1769.		Juni —	—

1775. October zu Ulm.
1777. Jänner — —
1780. Juni — —
1781. — — —
1782. — — —
1783 & 1784 — —

Zehnter Abschnitt.

Stimmrecht.

§. 113.

a) Gleichheit des Stimmrechts.

Jedes Mitglied des schwäbischen Grafencollegiums hat in den Grafenversammlungen eine Virilstimme von gleichem Werth und Gewicht.

Die Ungleichheit der Collegialbeyträge gründet um so weniger einige Ungleichheit des Stimmrechts, da dieses von dem Collegialanschlag nicht abhängt.

§. 114.

b) Eigenschaften des Stimmrechts.

Das Stimmrecht haftet nicht als Realrecht auf der Besitzung:

a) es ist persönlich, und

b) wird nicht vervielfacht, d. i. ein jedes Mitglied kann nur eine Stimme haben.

c) Es geht

a) bey fürstlichen und gräflichen Häusern erbweise auf den regierenden Stammsverwandten über.

b) Bey dem fürstlichen Stift Buchau, und der Landkommende Altshausen ipso jure auf das durch rechtmäßige Wahl bestellte neue Regierungssubjekt.

b) Es erlischt durch Erlöschung des Mannsstamms der Familie, welcher es zustand.

* ad a b. G. T. A. Riedlingen 1587.

G. T. A. Biberach 1672 hat Kurbayern wegen Wiesensteig und Mindelheim zwey Stimmen verlangt; es wurde aber erwiedert, daß bey dem schwäbischen Grafencollegium die Stimmen nicht ratione rerum, sondern personarum den Mitgliedern zustehen. Worauf Kurbayern von seiner Forderung abgestanden.

In der Receptionsurkunde des Grafen von Neuperg wird ausdrücklich bemerket, daß dem gräflichen Haus jetzt und für allezeit nicht mehr, als ein Votum personale zugestanden sey (§. 27.)

Vergl. G. T. A. Biberach vom 10ten August 1622.

ad c. Der in die Regierung des gräflichen Landes succedirende Agnat, Sohn oder Seitenverwandter, die neugewählte Fürst-Abtissin von Buchau, der neuernennte Landkommenthur zu Altshausen bedarfen nicht einer neuen Reception, wohl aber nach erloschenem Mannsstamm einer gräflichen Familie, oder nach verkaufter Herrschaft der neue Besitzer, um die Collegialstandschaft geltend zu machen. (Man sehe oben §. 44.)

§. 115.

Vergleicht man die bisher erörterten Resultate (§§. 113. 114.) mit einander, so ergeben sich daraus die durch Collegialschlüsse und Observanz bestätigten Folgesätze: c) Folgesätze.

1) Die Collegialstandschaft in dem schwäbischen Reichsgrafencollegium ist nicht jus personalissimum, sie ist vielmehr bey gräflichen Häusern ein Familienrecht, welches der Substanz nach, das ist: als moralische Möglichkeit gedacht, bey der erlauchten Familie, und der Ausübung nach bey dem regierenden Subjekt haftet.

Auf gleiche Weise ist dieses Recht bey Buchau zwischen der regierenden Fürstin und dem Stiftskapitel, bey Altshausen zwischen dem Orden und dem Landkommenthur getheilt.

§. 116.

2) Nur die regierenden Grafen, die nicht unter der Vormundschaft und Administration stehen, können auf den Grafentagen erscheinen, und an den Collegialberathschlagungen Theil nehmen.

Auf dem Personalgrafentag zu Memmingen 1737 wollte man anfänglich den Graf Fugger zu Babenhausen, der zwar majorenn — aber kraft vorliegender gräflich-fuggerschen Hausverträge vor 35 Jahren zur Regierung nicht fähig ist, den Berathschlagungen nicht beywohnen lassen, weil nach der vorhandenen Collegialobservanz kein anderer, als ein wirklich regierender Herr zum Stimmablegen gelassen wird, die Sache aber ward nachher zu Gunsten des Grafen absonderlich in dieser Hinsicht erledigt, weil auch desselben seel. Vater im Jahre 1712 in dem nemlichen Fall dem Grafentag persönlich beygewohnt und mitgestimmt habe. Ausserdem war man der Meynung, die gräfliche Collegialstimme habe mit dieser Administration keine Verbindung.

§. 117.

3) Die Vormünder eines minderjährigen Grafen sind als solche zur Führung einer besondern Stimme berechtigt.

Laut G. T. A. Ueberlingen den 10ten Juni 1662 wurde den Landgrafen von Donaueschingen und Mößkirch als Tutoren des minderjährigen Landgrafen Ferdinand Rudolph zu Fürstenberg eine besondere Stimme gestattet, und damit der Collegialschluß verbunden, daß dieses in Zukunft in ähnlichen Fällen bey allen Familien beobachtet — solchemnach der Vormünder zur Stimmführung zugelassen werden soll.

§. 118.

§. 118.

4) Stirbt ein regierender Graf nach ausgeschriebenem Grafentag, und die Vollmacht ist von dem Verstorbenen ausgestellt und dem Gesandten ertheilt, so ist dieser, absonderlich, wenn der dreyßigste (der dritte Gottesdienst) noch nicht vorbey, somit auch noch keine anderweite Regierung angeordnet ist, den Sitz und Rang seines obgleich verstorbenen Principalen unter solchen Umständen einzunehmen befugt.

Der hier aufgestellte Fall ereignete sich im Jahre 1667 bey dem gräflichen Haus Wolfegg; dem wolfeggischen Gesandten ward auf dem damaligen Grafenkonvent die alte Stelle belassen, und zugleich der Collegialschluß abgefasset, daß bey inskünftige sich ereignenden ähnlichen Fällen es auf gleiche Weise gehalten werden soll.

§. 119.

5) Wenn eine gräfliche Besitzung von zwey oder mehrern in vollständiger Gemeinschaft besessen und regiert wird, so entstehet die Frage: ob jeder derselben eine eigene, oder alle zusammen nur eine oder Cumulativstimme haben?

Bedenkensgründe sind:

1) das Stimmrecht klebt dem gräflichen Lande nicht an, sondern ist blos persönlich.

2) Alle haben an der Regierung der Reichsgrafschaft Antheil, und sind folglich regierende Herren (§. 115.): bey allen ist also die Bedingung, an welche die Collegialstandschaft geheftet ist, erfüllt.

3) Also hat jeder eine eigene Stimme, oder doch gewiß die gemeinschaftlich regierende Grafen eine Gesammtstimme.

Der G. T. A. vom Jahre 1743 scheint im Wege zu stehen.

In diesem Jahre wurde den beyden Brüdern Grafen von Stadion, Fridrich und Johann Philipp, welche die Reichsherrschaft Thannhausen gemeinschaftlich besaßen, eine Cumulativstimme eingestanden; also, daß beyde Brüder zu den jeweiligen Grafentagen beschrieben werden, — ihnen jedoch zusammen nicht mehr als eine Stimme, ein Gesandter und eine von beyden Brüdern ausgefertigte Vollmacht verstattet seyn soll. Die Beweggründe waren: weil

a) beide Brüder die Herrschaft Thannhausen gemeinschaftlich besitzen; weil sie

b) die Huldigung gemeinschaftlich eingenommen; weil sie

c) sich Grafen und Herren zu Thannhausen, die übrigen Brüder aber sich nur Grafen von Thannhausen schreiben. Weil man

d) dißfalls so triftige Ursachen vorgefunden, daß man dispensiren, und diesen beiden Grafen eine Cumulativstimme, jedoch ohne Consequenz habe einräumen wollen, dergestalt, daß, wenn etwa seiner Zeit mehrere Grafen von Stadion an der Herrschaft Thannhausen Antheil nehmen möchten, ihnen keineswegs Antheil an der Stimme zukommen soll.

Diese Einräumung einer gemeinschaftlichen Stimme scheint demnach eine Ausnahme zu seyn und die Regel vorauszusetzen, daß die Gesamtstimme mit dem Grundsystem des schwäbischen

schen Grafencollegiums nicht Harmonie; dieser Meynung steht aber ein Collegialschluß des Grafentags zu Biberach vom Jahre 1622 entgegen, kraft dessen die geistlichen Herren, die einige Graf- oder Herrschaften besitzen, oder mit ihren Brüdern in unzertheilten Gütern stehen, von dem Collegium nicht ausgeschlossen werden.

§. 120.

6) Der geistliche Stand bewirkt nicht die Unfähigkeit der Collegialstandschaft im schwäbischen Grafencollegium.

Der jetzige Graf von Baldern beweißt die noch blühende Observanz. Vergleiche vorhergehenden §. 119.

§. 121.

Das schwäbische Reichsgrafencollegium wird dermalen dem katholischen Reichstheil beygezählt. Das Collegium sucht diese seine Religionseigenschaft dadurch zu erhalten und zu befestigen, daß es zu seinen Conferenzen nur der katholischen Religion zugethane Gesandte zuläßt. b) Religionseigenschaft.

Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1755 wurde der fugger-wöllenburgische Gesandte wegen seiner evangelischen Religion von den Consultationen ausgeschlossen.

Der Herzog von Wirtemberg hat bey seiner Aufnahme die Beschickung der Grafenkonvente durch einen katholischen Gesandten zugesichert.

Bey Aufnahme des Markgrafen von Badendurlach scheint diese Vorsorge unterblieben zu seyn. Daher kam es auch bereits zu wechselseitigen Protestationen *). Der-

*) Collegialkonferenz-Protocoll ddo Ulm 26 Octob. 1775, woselbst es heißt:
„Schlüßlich hat der hochfürstlich-marggräflich badi-„sche Bevollmächtigte ad protocollum angezeigt, was

Dermalen besucht zwar Baden durch einen katholischen Gesandten die Collegialkonferenzen: allein, wenn ich nicht irre, so war der Vollmachtsbrief vom Jahre 1785 auf den ersten badenschen, der evangelischen Religion zugethanen Kreisgesandten ausgestellt, und von dem Collegium ohne Widerspruch angenommen.

Der katholische Stimmvertretter, Freyherr von Laßberg war also nur Substitut.

Urtheilt man nach Principien, so drückt die persönliche Religionsgesinnung des Mitglieds des stimmführenden Gesandten dieser Stimme den Religionskarakter um so weniger auf, da das Stimmrecht in dem schwäbischen Reichsgrafencollegium ganz persönlich ist.

Es ist also noch zweifelhaft, ob das Collegium dadurch, daß es nur katholische Gesandte zuläßt, seine Religionseigenschaft gegen alle künftig mögliche Fälle und Anfechtungen sicher gestellt hat; absonderlich, was Eberstein betrift, wenn der obbemerkte Umstand richtig ist, daß von Baden der Vollmachtsbrief auf einen protestantischen Gesandten ausgestellt, und von dem Collegium ohne Widerspruch angenommen worden ist.

„massen derselbe die ausdrückliche gnädigste Instruktion „erhalten, in Ansehung der dem hochfürstlichen Haus „Baden aufgebürdet werden wollenden Obligation, dero „Votum durch einen katholischen Gesandten verführen „zu lassen, eine feyerliche Protestation, wie hiemit „geschieht, einzulegen, und darüber einen Extractum „Protocolli auszubitten, worüber ergangen folgendes

R e s o l u t u m.

„Wird mit dem gegebenen Extractu Protocolli unter „feyerlicher Verwahrung u. Reprotestation willfahret.“

Eilfter Abschnitt.

Collegialschlüsse und Abschiede.

§. 122.

Zu Abfassung eines alle Genossen verbindenden Collegialschlußes wird eine hinreichende Anzahl anwesender Mitglieder erfodert. Diese Anzahl aber ist nicht bestimmt. Das vernünftige Gesellschaftsrecht, die Collegialschlüsse und Observanz des schwäbischen Grafencollegiums schweigen hierüber. Der G. T. A. zu Ulm 1582 bemerkt nur überhaupt, daß wegen sehr wenigen anwesenden Grafen und Herren die wichtigern Punkte verschoben worden. Und der G. T. A. zu Ulm im Jahre 1613 setzt die Verbindlichkeit der durch Stimmenmehrheit herausgebrachten Schlüsse, sonst aber weiter nichts fest. a) Erfodernisse zur Giltigkeit eines Collegialschlußes. 1) Nothwendige Anzahl anwesender Mitglieder.

Solchemnach scheinen die Gesetze, L. 3. ff. quod cujusque universitatis nomine, und l. 3. ff. de Decretis ab ordine faciendis, nach welchen zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn sollen, auf die Grafencollegien Anwendung zu finden. Denn diese Gesetze sind durch die von Teutschlands Gesetzgeber geschehene Aufnahme für die teutschen Bürger, also auch für die darinn befindliche Gesellschaften in der Regel verbindliche Norm. Kein Grund der Ausnahme, worauf die Nichtverbindung der in Teutschland geltenden fremden Gesetze gebauet wird, tritt bey den vorwürfigen zwey Gesetzen ein.

 §. 123.

§. 123.

2) Stimmenmehrheit und Einhelligkeit.

Der Collegialschluß kömmt in gemeinschaftlichen Collegialsachen zu Stande

a) durch einhellige Stimmen,

b) durch absolute und

c) respective Stimmenmehrheit.

Sind die Stimmen gleich, so tritt nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder calculus Minervæ ein, oder die Sache wird durch das Loos entschieden, oder die Berathschlagung so lange wiederholet, bis Stimmenmehrheit herauskömmt.

* Laut G. T. A. dd° Ulm den 28 März 1613 soll jeder dem, was per majora beschlossen worden, obligatorie et cum effectu sich fügen.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1672 wurde beschlossen, die Missivschreiben nicht anders zu attendiren, als daß die Anwesenden durch Stimmenmehrheit zu schließen haben, die Abwesenden aber daran gebunden seyn sollen. Dieser Collegialschluß wurde in dem G. T. A. zu Memmingen vom 23ten December 1745 dahin wiederholet, daß, was per majora oder collegialiter (welche Worte für gleichbedeutend zu halten) im Collegium beschlossen werde, für alle übrige Mitglieder verbindlich seyn soll; ausser es betreffe die Rechte der Einzelnen.

§. 124.

3) Sammlung und Zählung der Stimmen.

Da eines jeden Mitgliedes Stimme von gleichem Werth und Gewichte ist (§. 113.) so folgt: 1) bey Abfassung des Collegialschlußes ist auf jede Stimme gleiche Rücksicht zu nehmen; es sey denn, daß eines Mitgliedes Stimmrecht ruhe, welches durch ausdrückliche und stillschweigende Weigerung geschieht. Die letztere wird geschlossen:

a) aus der Nichterscheinung bey dem Convent.

b) Aus der Verlassung der Versammlung, ohne die Stimmführung einem andern aufzutragen.

2) Die Stimmen sind zu zählen, nicht abzuwägen.

Nirgends ist festgesetzt, daß die vernünftigern Stimmen den Vorzug haben sollen; vielmehr wurde auf dem Grafentag zu Ulm 1602 gegen die von Montfort ad majora und *saniora* ausgestellte Vollmacht erinnert, künftig das Wort *saniora* auszulassen.

3) Die Stimmen sind mittelst der Umfrage, d. i. also zu sammeln, daß jedes Mitglied insbesondere in der hergebrachten Ordnung (§. 56.) zur Stimmablegung aufgerufen wird.

Das Votiren in circulo oder circulariter stando setzt allzeit besondere Ursachen und Umstände voraus, hat also in der Regel nicht statt.

G. T. A. Ulm 14 May 1688. Auszug:

„Wegen verschiedenen triftigen Ursachen sey dermal keine förmliche Session gehalten, sondern die Vota allein circulariter stando und extra ordinem votando gesammelt worden; deswegen habe auch nicht wohl ein förmlicher Receß, sondern nur ein Protocoll ausgefertigt werden mögen.“

4) Von jedem Mitgliede ist die Stimme abzufordern, obgleich, ehe solches geschehen, Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 125.

Der Gesandte, der eine oder mehrere ihm übertragene Stimmen zu führen hat, darf bey dem ersten Aufruf nicht alle Stimmen zugleich ablegen, sondern muß damit den jedesmaligen Aufruf abwarten, und hiebey den seinem Principal gebührenden Rang beobachten. b) Stimmablegung.

§. 126.

c) Aufruf.

Der Aufruf geschieht mit dem Namen des gräflichen Landes oder der gräflichen Familie, der das Stimmrecht zusteht. Die Observanz ist gewiß, und wurde auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1722 wegen Illeraichheim und Rechberg noch ausdrücklich bestätigt.

§. 127.

d) Eintheilung der Stimmen in collegialische und außercollegialische.

Die Stimmen und die Collegialschlüsse können collegialische und aussercollegialische und jene mündlich abgegeben oder schriftlich verfasset werden. Das abwesende Mitglied aber, das nemlich weder durch einen eigenen Gesandten, noch durch einen dritten seine Stimme verführen läßt, ist nicht befugt, seine Meinung an den Convent schriftlich einzuschicken, sondern deßelben Stimmrecht wird in diesem Fall als ruhend angesehen (§. 124.).

§. 128.

e) Collegialabschied. 1) Erklärung.

Sind die Berathungspunkte erledigt, und ist somit der Grafentag am Ende, so werden die nach und nach abgefaßten Collegialschlüsse von dem Directorium unter Beziehung auf die durch die Dictatur communicirte schriftliche Vorträge in eine allgemeine Formel gebracht, d. i. es wird ein **Collegialreceß** oder **Abschied** verfertigt.

§. 129.

2) Innerer Bau.

Der **innere Bau** eines solchen Abschieds ist folgender:

1) Die allgemeine Anfangsformel der zweyseitigen Verträge, zu wissen, macht den Anfang.

2) Der Eingang gedenkt
   a) der Veranlassung des Grafentags,
   b) der beyden Directoren mit Bemerkung ihrer vollständiger Titulatur,
   c) des Ausschreibens selbst, und der demselben beygelegten Deliberande,
   d) der geschehenen Legitimation der Gesandten, und
   e) der abgelegten Hauptproposition.

3) Der Hauptinnhalt
   a) gehet die einzelnen Berathungsobjekte in der in dem Ausschreiben beobachteten Ordnung durch,
   b) bemerkt die über jeden derselben gefaßten Collegialschlüsse
   c) unter Hinweisung auf die dahin Bezug habende, und zur Collegialdictatur gebrachte schriftliche Vorträge, Promemorien, Gutachten ꝛc.
   d) Nach also aufgezählten Hauptdeliberanden geschieht der Uebergang zu den Incidentpunkten, die in chronologischer Ordnung, wie sie nach und nach zum Vortrag gekommen und erledigt worden sind, vorgetragen werden.

4) Der Schluß bemerkt
   a) die sowohl von den Principalen als den Gesandten geschehene Besieglung und Unterschrift des Receßes,
   b) den Ort, Monatstag und das Jahr, da der Receß ausgefertigt worden.
   c) Unmittelbar hierauf folgt die Unterschrift und Besieglung selbst.

§. 130.

§. 130.

3) Unterschrift Wenn der Grafentag theils von den Grafen selbst besucht, theils durch Gesandte beschickt wird, so wird der Collegialabschied zuerst von den gegenwärtigen Grafen — sodann von den Gesandten besiegelt und unterschrieben; obgleich die Principalen der letztern vor jenen sonst den Rang haben. Wenigstens geschah dies bey der Unterschrift und Besieglung des Collegialabschieds vom 23 Dec. 1737, und ist der Analogie des teutschen Staatsrechts gemäß — auch in dem G. T. A. von 1620 und 1663 ausdrücklich verordnet. (Man sehe oben §. 49. No. 5.)

§. 131.

Die Unterschrift und Besieglung geschieht von dem rechten und linken Bank in zwey Columnen nach Maßgabe des G. T. A. von 1620 und 1663, und sodann von den übrigen Mitgliedern in der schon festgesetzten Ordnung (§. 49. No. 8.).

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Reichsgräfliche Gesandte auf den schwäbischen Grafentagen.

§. 132.

Der gesandtschaftliche Charakter der zu den schwäbischen Grafentagen abgeordneten Reichsgräflichen Räthe ist in der Reichsgrundgesetzgebung selbst anerkennt und bestätigt, und läßt sich auch schon daraus mit Zuversicht folgern, weil die abordnenden Grafen mit dem Gesandtschafsrecht prangende Regenten sind. a) Gesandtschaftlicher Charakter.

W. C. Josephs des Zweyten Art. 23. §. 2.

„Wir u. s. w. allen des heil. Reichs Churfürsten und Ständen sowohl als ihren Bottschaftern und Gesandten — schleunige Audienz ertheilen.„

W. C. Josephs des Zweyten Art. 8. §. 31.

„Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen.“

§. 133.

Diese Bevollmächtigte sind Gesandten des zweyten Rangs *), die auf den Grafentagen ganz b) Ceremoniel.

*) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen ꝛc. §. 239 — 242.

ganz gleiches Ceremoniel von einander zu fordern befugt sind, so, daß die fürstliche Würde keine Ausnahme zu machen scheint, indem dieselbe auf solchen Versammlungen nicht in Betracht kömmt, weil der Abschickende nur als Reichsgraf, als Mitglied eines und desselben Collegiums angesehen wird und werden kann.

§. 134.

c) Erfodernisse des gräflichen Collegialgesandten.

Der in den reichsgräflich = schwäbischen Grafentagsversammlungen stimmführende Gesandte muß 1) der katholischen Religion zugethan (§. 121.) und

2) eines Mitgliedes verbrodeter und verpflichteter beständiger Diener seyn *).

---

*) Laut G.T.A. Ueberlingen 14 März 1620 wurde der stiftbuchauische Gesandte, ob er schon kein beständiger Beamter des fürstlichen Stifts war, für dißmal nach abgelegtem Eide der Verschwiegenheit zu den Berathschlagungen zugelassen, dabey aber beschlossen, daß inskünftige kein Gesandter zu den Collegialverhandlungen gelassen werden soll; er sey denn seines Principalen oder eines andern Collegialmitgliedes verpflichteter und wirklicher Diener. Dieser Collegialschluß wurde wiederholet und resp. vollzogen auf den Grafentagen
zu Biberach 1623.
— Ulm 1624.
— Ulm 1652.
— Regensburg 1653 und 1654.
— Wangen 1657.
— Biberach 1672.

G. T. A. vom 17ten December 1687 wurde der Hohenembsische Gesandte, ob er gleich Hoffnung gehabt, in des gräflichen Hauses Hohenembs Dienste zu kommen, dennoch von den Berathschlagungen ausgeschlossen, weil er zur Zeit noch kein wirklich verpflichteter Beamter des Hauses Hohenembs gewesen.

§. 135.

Mit diesem Theil der Verfassung des schwäbischen Grafencollegiums (§. 134. No. 2.) scheint die Folge zusammen zu hängen, daß die Stimmvertretung keinem Auswärtigen übertragen werden könne, und die Collegialobservanz hat dieses zur Gewißheit gemacht; denn als im Jahre 1699 Lichtenstein die Verführung seiner Stimme dem fürstlichen Stift Kempten auftragen wollte, verbat sich dieses das gräfliche Collegium.

* Man vergleiche hierüber den G. T. A. v. 17 Sept. 1699.

§. 136.

3) Vermöge älterer, und noch in diesem Jahrhundert abgefaßter Collegialschlüsse mußten die Gesandten, und mehrmalen auch ihre Secretäre und Kanzellisten die Verschwiegenheit zusichern, und sogar eidlich angeloben *).

Heut zu Tage scheint der Beweggrund dieser ängstlichen Vorsorge wegzufallen.

§. 137.

4) Dem gräflichen Collegialgesandten sind mehrere und jeden Zweig des teutschen Staatsrechts umfassende Kenntnisse nothwendig, um den gesandtschaftlichen Charakter mit Ehre behaupten zu können. Ins:

*) Vermöge G. T. A. zu Ulm vom 5ten Juli 1626 wurde von den Gesandten der Häuser Wolfegg, Fürstenberg-Donaueschingen und Hohenzollern-Haigerloch das gewöhnliche Gelübd der Verschwiegenheit abgefodert und abgelegt

Auf dem G.T.A. zu Ulm 1737 sicherten sich die Gesandten einander die Verschwiegenheit zu; und die zur Dictatur kommenden Scribenten wurden besonders verpflichtet.

Insbesondere ist ihm unentbehrlich die genaue Kenntniß

a) der Collegialverfassung und Observanz, zu welchem Ende er sich vorzüglich die Grafentagsabschiede und Protocolle bekannt zu machen hat.

b) Der Collegialmitglieder und ihrer Rechtsverhältnisse sowohl gegen das ganze Collegium als die übrigen Mitglieder.

c) Der Collegialgerechtsame des gräflichen Hauses, dessen Stimme er zu führen hat.

d) Der Staatsverhältnisse des Collegiums

a) gegen das Reich, den Reichstag u.s.w.

b) gegen den schwäbischen Kreis,

c) gegen die übrigen reichsgräfl. Collegien.

e) Der Rechte und Prärogativen des gesammten Reichsgrafenstandes rc. Dem Directorialgesandten sind diese Kenntnisse um so unentbehrlicher, da er zugleich als Syndicus des Collegiums dessen Rechte zu vertretten und zu vertheidigen hat.

§. 138.

b) Anzahl der zu verführenden Stimmen.

Der Gesandte des schwäbischen Grafencollegiums kann nebst der Stimme seines Principalen nur zwey übertragene (vota commissa), also in allem nur drey Stimmen verführen *).

§. 139.

*) Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1613 wurde beschlossen, keinem Grafen oder Herrn in Person, und eben so wenig einem Gesandten mehr als ein Votum zu gestatten.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1669 wurde von den scheer- und dürmetingischen Gesandten erinnert, daß keinem Gesandten mehr dann zwey Gewälte nach der alten Observanz gestattet werden sollen.

Auf

§. 139.

Ein jeder Gesandter muß von seinem Principal, dessen Stimme er zu vertretten hat, eine Vollmacht haben, ohne welche er zu den Sessionen nicht gelassen wird; wenn es auch gleich dem ganzen Collegium bekannt, daß er in den Diensten seines vorgeblichen Principalen steht *). e) Vollmacht. 1) Nothwendigkeit derselben.

§. 140.

Nebst dem Vollmachtsbrief sind bey dem schwäbischen Grafencollegium keine besondere Creditive oder Beglaubigungsschreiben hergebracht; auch finden sich hievon in den Collegialakten keine Spuren. 2) Creditive.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1672 wurde der Schluß gemacht, daß kein Abgeordneter mit mehrern dann höchstens zwey Vollmachten cum insertione justæ causæ & allegatione absentiæ zu den Berathschlagungen gelassen werden soll.

Besage G. T. A. Ueberlingen 28 Jänner 1686 wurden dem gravenegischen Gesandten die nebst seinem Principalgewalt producirten vier weitere Vollmachtsbriefe zurückgeschicket, und nach Masgabe des G. T. A. vom 21 May 1672 ihm überlassen, aus diesen vier — noch zwey Vollmachten dem Directorium zu übergeben, und die übrigen zwey zurückzubehalten: so auch geschehen.

Diese Collegialschlüsse wurden im Jahre 1746 auf dem G. T. zu Ulm erneuert und wiederholet.

*) G.T.A. zu Biberach 1568, zu Ravensburg 1576.

Auf dem G. T. zu Regensburg im Jahre 1653 wurde der gräflich-öttingische mit keiner Specialgewalt versehene Abgesandte mit dem Beding zu den Consultationen zugelassen, daß er sich binnen 10 Tagen um eine genügsame Vollmacht bewerben, und immittelst alles sub spe rati verhandeln helfen soll.

§. 141.

§. 141.

3) Ueberreichung der Vollmacht.

Der Vollmachtsbrief wird dem ersten Director durch den Secretär überschickt, und hierauf demselben von dem Gesandten der erste Besuch abgelegt *).

§. 142.

4) Prüfung der Vollmacht.

Die Prüfung der ausgestellten Vollmacht, ob sie nemlich der Collegialverfassung und Observanz gemäß, steht dem ganzen Collegium zu, daher demselben alle Vollmachtsbriefe von dem Directorium in Urschrift vorzulegen sind.

(Vergleiche §. 105.)

§. 143.

5) Eigenschaften des Vollmachtsbriefs.

Der Vollmachtsbrief

1) muß von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und besiegelt seyn a).

2)

*) Auf dem Grafentag zu Ueberlingen hat der k. badensche Gesandte seine Vollmacht durch einen Laquayen dem Directorium übergeben lassen; sie wurde ihm aber wieder zurückgeschickt, und sodann von dem Gesandten selbst in Person überreichet.

Laut G. T. A. zu Ulm vom 22 April 1744 haben sich damals die Gesandten bey dem Directorium in Person legitimiret.

a) Auf dem G. T. zu Ulm 1626 wurde beschlossen, daß inskünftige kein Gesandter ohne Producirung eines von seinem Principal unterschriebenen Vollmachtsbrief angenommen werden soll.

Dieser Collegialschluß wurde auf dem Grafentag zu Ulm 1750 erneuert.

Auf einem anderweiten G. T. zu Ulm 1626 sind die reichserbtruchseß = scheer = und trauchburgischen — wie auch hohenzollern = haigerlochische Gesandten, obschon der zwey Ersten Vollmachtsbriefe von ihren Princi-

2) Er kann weder ad saniora, noch ad referendum gestellt werden b).

3) Und soll keine Anzüglichkeiten enthalten c).

§. 144.

Der Vollmachtsbrief muß vielmehr die Versicherung des absendenden Grafen enthalten, daß er die durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit zu Stande gekommenen Collegialschlüsse als verbindlich anerkennen, und denselben nachkommen wolle — überhaupt daß er alles das zum voraus genehmhalte, was sein Gesandter nach den ihm gegebenen Verhaltungsbefehlen auf dem Collegialtag verhandeln und abschließen helfen wird.

Es würde demnach unschicklich seyn, in dem Vollmachtsbrief zu äußern, daß man sich in den Deliberanden von den übrigen Mitgliedern trennen soll.

So

Principalen nicht unterschrieben — des Letztern Vollmacht aber nur auf den Kreistag gerichtet war, sub spe rati und mit dem Beding für dißmal zu den Consultationen gelassen worden, daß sie binnen zwey Monaten die gewöhnliche von ihren Principalen unterschriebene Vollmachtsbriefe zur Collegialkanzley einbringen sollen.

b) und c) Vermöge G. T. T. zu Ulm vom 25 Juni 1602 wurden

a) die in dem buchanischen Vollmachtsbrief enthaltenen Anzüglichkeiten geahndet,

b) der helfensteinische nur ad referendum gestellte Gewalt verworfen,

c) und bey der montfortischen ad majora & saniora ausgestellten Vollmacht erinnert, daß künftighin der Ausdruck: saniora in dem Vollmachtsbrief ausgelassen werden soll.

So etwas hat Graf Joachim zu Fürstenberg in den seinem Landschreiber Ebinger zugestellten Vollmachtsbrief einfließen lassen; gedachter Landschreiber ward aber auch von den Consultationen ausgeschlossen.

§. 145.

Der innere Bau des Vollmachtsbriefs hat nichts besonderes.

I. Der vollständige Titel des Vollmachtsgebers geht voran.

Die darauf folgende

II. Vollmacht

1) nimmt den Eingang von dem Ausschreiben des Grafentags her. Sodann

2) die Begewaltigung selbst, die Zusicherung der Schadloshaltung des Gesandten, und die vorläufige Genehmigung seiner Verhandlungen und Abstimmungen, in wiefern sie der ihm gegebenen Specialinstruction gemäß sind, angehängt werden.

3) Den Schluß macht die Bemerkung der Unterschrift und Besieglung des Orts, Monatstags und Jahrs.

4) Die Unterschrift und Besieglung selbst.

§. 146.

f) Instruction. 1) Ihr Begrif u. Nothwendigkeit.

Nebst dem Vollmachtsbrief sind dem Gesandten Verhaltungsbefehle, d. i. Vorschriften, wie er stimmen und überhaupt sich benehmen soll, mitzutheilen.

Der Innbegriff dieser Vorschriften heißt Instruction, die der Gesandte genau zu beobachten verbunden ist.

Die Befolgung dieser Pflicht stellt denselben vor aller Verantwortung bey seinem Principal, und die verbindende Kraft der Collegialschlüsse vor aller Anfechtung sicher.

§. 147.

2) Innere Einrichtung der Instruction.

Die innere Einrichtung der Instruction ist am natürlichsten diese:

a) daß auf jeden besonders einzurückenden Deliberationspunkt unmittelbar die Weisung selbst folge;

b) daß Ort, Monatstag und Jahr am Schluße bemerkt, und

c) die Unterschrift des Principalen beygerückt werde.

Daß auch die Besieglung geschehe, ist zweckmäßig und dem Anstand gemäs.

§. 148.

8) Gesandtschaftskosten.

Die durch den Grafenkonvent verursachten gesandtschaftlichen Kosten, nämlich

1) der besondere Gehalt des Gesandten währendem Grafentag,

2) die Reisekosten,

3) die übrigen zur Ehre der Gesandtschaft gemachten Auslagen 2c. sind die Stände von ihren Unterthanen zu erheben befugt *).

---

*) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von dem schwäbischen Reichskreise §. 253, und das dort angeführte Reichsprälat. Staatsrecht zweyter Theil, Seite 515.

§. 149.

h) Vorzüge und Rechte der gräflichen Collegialgesandten.

Die gräflichen Collegialgesandten haben sich der Rechte und Freyheiten der Gesandten überhaupt zu erfreuen, bis eine Ausnahme erwiesen ist (§. 132.).

Denselben steht demnach zu:

1) die Unabhängigkeit von der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit desjenigen, in dessen Gebiete der Grafentag gehalten wird.

2) Die Unabhängigkeit von aller bischöflichen und pfarrlichen Gewalt.

3) Die Freyheit
   a) von allem sonst gerechten Zwang, und
   b) von allen Abgaben.

4) Die Freyheit der Religionsübung in dem Quartier des Gesandten.

5) Die Sicherheit vor allen Angriffen.

* N. 3. und 4. setzt voraus, daß der Grafentag in einem protestantischen Gebiete gehalten wird. Man vergleiche den Versuch der staatsrechtlichen Theorie von dem schwäbischen Reichskreise §. 254—257. woselbst auch die nähern Bestimmungen nachzusehen sind.

§. 150.

i) Dauer des gesandtschaftlichen Karakters.

Der collegialgesandtschaftliche Karakter hört auf
   a) durch das Ende des Grafentags,
   b) während demselben
      a) durch Zurückberufung des Gesandten,
      b) durch den Tod desselben,
      c) durch den Tod seines Principalen.

Die

Die mit der gesandtschaftlichen Würde verknüpften Freyheiten dauern in der Heimreise so lang, bis der Gesandte zu Hause ist, und fangen an, sobald er das Gebiet seines Herrn verlassen hat.

§. 151.

Die erste Verrichtung des an dem Ort des Grafentags angekommenen Gesandten ist die Ueberreichung des Vollmachtsbriefs u. die Visitcablegung bey dem Directorium sowohl als den übrigen Collegialgesandten, wobey er das unter gleichem üblichen Ceremoniel zu beobachten hat (§. 133.). Solchemnach wird die erfolgte Ankunft den bereits anwesenden Gesandten durch den Secretär bekannt gemacht.

f) Verrichtungen des Collegialgesandten 1) bey dem Anfang des Grafentags.

Der lezt ankommende erhält von den früher angekommenen die erste Visite.

Der Besuchende hat im Zimmer die Oberhand.

Der Empfang geschieht nicht unten am Wagen, noch wird die Begleitung bis dahin gegeben *).

§. 152.

b) Am Schluß des Grafentags.

Der Gesandte soll

a) vor Ausfertigung des Abschieds den Collegialkonvent nicht verlassen, sondern desselben Ende abwarten.

*) Wenigstens stimmt dies mit dem auf den schwäbischen Kreistagen unter den gräflichen Gesandten gewöhnlichen Ceremoniel überein. Den Directoren gebührt durchaus der erste Besuch, der sodann von ihnen den übrigen Gesandten erwiedert werden muß u. s. w.

Vergleiche Versuch der staatsrechtlichen Theorie Blatt 372. 373.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1624 wurde das allzufrühe Abreisen der Collegialgesandten geahndet; die Remedur aber, daß dieselbe vor Ausfertigung des Receßes von dem Collegialtag sich nicht hinwegbegeben, den Principalen selbt heimgestellt.

b) Vor der Abreise selbst aber hat er sowohl bey den Directoren, als übrigen Gesandten die Abschiedsvisite abzulegen.

c) Den Directorialsecretär wird dermalen von jeden Gesandten bey der Besieglung des Receßes ein Conventionsthaler von 2 fl. 24 kr. verehret und zugestellt.

Drenzehnter Abschnitt.

Collegialsteuern und Anlagen.

§. 153.

Vermöge einer vor mir liegenden Berechnung von 1767 beträgt der simple Collegialanschlag des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums im Ganzen, und mit Einschluß der Beyträge von Eberstein, Justingen und Stift Buchau a) Collegialsteuerstock und Anschläge.

763 fl. 59 kr. 5 $\frac{1}{3}$ hl.

§. 154.

In gedachter Berechnung von 1767 sind die einzelnen Collegialbeyträge der Mitglieder folgendermassen verzeichnet:

	fl.	kr.	hl.
Altshausen : : :	40	—	—
St. Blasi wegen Bonndorf	12	45	—
Stift Buchau : :	12	—	—
Baden Baden wegen Eberstein	16	—	—

Fürstenberg wegen

	fl.	kr.	
a) Heiligenberg	48	—	—
b) Mößkirch	15	—	—
c) Baar	24	—	—
d) Gundelfingen	16	—	—
e) Wiesensteig	4	—	—
f) Stühlingen	24	8	—
g) Höfen und Engen	20		5 $\frac{1}{3}$
h) Kinzingerthal	48	4	—
i) Doneschingen	24	—	—

(zusammen) 223 fl. 14 kr. 5 $\frac{1}{3}$

Fug-

cht einzuschalten und die andern auszuschneiden

Fuggersche Häuser.	fl.	kr.	hl.
Glött	6	—	—
Kirchheim	10	—	—
Stettenfels	—	—	—
Norndorf	6	—	—
Wöllenburg	10	—	—
Babenhausen	10	—	—
Boos	10	—	—
Mickhausen	6	—	—
Hohengerolzegg	10	—	—
Justingen	10	—	—
Hohenembs	10	—	—
Königseggische Häuser.			
a) Aulendorf	12	—	—
b) Rothenfels	12	—	—
Bayern wegen Mindelheim	38	—	—
— — Wiesensteig	8	—	—
Montfort (Oesterreich wegen Tettnang)	34	—	—
Oettingen Wallerstein	23	—	—
— — Spielberg	23	—	—
— — Baldern	23	—	—
Stadion wegen Thannhausen	20	—	—
Scheer (seit 1787 Fürst Taxis)	36	—	—
Dürmetingen (seit 1787 Taxis)	12	—	—
Trauchburg	24	—	—
Zeil=Zeil	12	—	—
Zeil=Wurzach	12	—	—
Wolfegg=Wolfegg	24	—	—
— — Waldsee	24	—	—
Traun wegen Egloff	10	—	—
Taxis wegen Eglingen *)	25	—	—
	763	59	5 ½

*) Der Anschlag von Eglingen war anfänglich, so viel ich mich erinnere, 30 fl.; ist aber dermal nur 10 fl.

§. 155.

Seit 1767 hat dieser Collegialanschlag überhaupt einige Veränderung erlitten. Denn laut eines Auszugs der Collegialrechnung von 1785 betragen die sogenannten quanta pactitia & non multiplicabilia des Stifts Buchau — 36

Von Eberstein	: :	— 30
Von Justingen	: :	— 30
	also	96
und der übrige einfache multiplikable Collegialanschlag		760 45.
	Also im Ganzen fl.	856. 45.

Insonderheit a) ist der fürstenbergsche Collegialanschlag wegen $\frac{1}{3}$ Wiesensteig mit 4 fl. an Bayern übergegangen; nachdem das Churmodo herzogliche Haus Bayern von Fürstenberg das eine Drittel von Wiesensteig Anno 1753 käuflich an sich gebracht hat: solchemnach zahlt Fürstenberg nunmehr in Simplo nur 219 fl. zur Collegialkassa; und Bayern wegen Wiesensteig — 12 fl. b) was jedes der seit 1767 neu aufgenommenen Mitglieder in Simplo bezahlt; (wovon die Vermehrung des multiplikablen Anschlags auf 760 fl. 45 kr. eigentlich herrührt), ist mir nicht bekannt.

§. 156.

Die schwäbisch-gräfliche Collegialkassa befindet sich dermalen in ganz guten Umständen: sie hatte im Jahre 1785. 64000 fl. Aktivkapitalien. b) Zustand der Collegialkassa.

Die Ausgaben, welche die Kassa beym gewöhnlichen Lauf der Dinge zu bestreiten hat, mögen sich auf 2000 fl. belaufen.

Es nahm daher in besagtem Jahre das Directorium den Anlaß, auf die Herabsetzung der

jährlichen Collegialanlagen auf ein halbes Simplum den auch ganz willig angenommenen Antrag zu machen, und glaubte, sich hierdurch ganz vorzügliche Verdienste um das Collegium zu erwerben. Es scheint aber dieser Entschluß der Klugheit nicht ganz gemäß zu seyn. Denn für das erste sind die einfachen Collegialbeyträge gering; folglich ist die allenfalls beabsichtete Erleichterung dem Unterthan kaum fühlbar; für das zweyte, wie leicht ist der Zusammentritt von Umständen möglich, daß die Summe von 60000 fl. auf einmal verschlungen wird, und bey weitem nicht hinreicht, die Bedürfnisse des Collegiums zu befriedigen, und jenen Aufwand zu bestreiten, den die Erhaltung des Lüsters und der Prärogativen des schwäbischen Grafenstandes erfordern kann.

Es ist bereits die Bemerkung gemacht worden, daß unter andern auch unzeitige Sparsamkeit zur Herabwürdigung des Reichsgrafenstandes beygetragen habe *). Dieser Vorwurf möchte heute noch gegründet seyn.

Es scheint z. B. unzeitige Sparsamkeit zu seyn, daß der schwäbisch-gräfliche reichstagsgesandschaftliche Posten mit keinem eigenen Subjekte besetzt ist. Vielleicht ist nur unzeitige Sparsamkeit die Ursache, daß der schwäbische Grafenstand, die ihm in den Visitationsklassen angewiesene Stelle an Pfalz Lautern abgetreten u. s. w.

§. 157.

e) Verwaltung der Collegialkassa.

Seit der 2ten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat der jeweilige Syndicus des Collegiums die Collegialeinnahmen und Ausgaben zu besorgen und zu verrechnen (§. 81.).

§. 158.

*) Brauchbare Anmerkungen von dem gesammten Reichsgrafenstande. Vorrede.

Der Buchbinder vergesse ja nicht die Bl

§. 158.

Die von dem Syndicus über die Collegialkassa geführte Rechnung sollte zwar nach dem Collegialschluß vom Jahre 1752 alle Jahre abgehört werden. Dies geschieht aber aus Sparsamkeit nur alle drey Jahre.

b) Abhör und Revision der Collegialrechnung.

§. 159.

Die Revision der Rechnung wird von einer dazu niedergesetzten Deputation, deren Mitglieder nur die konstituirenden Häuser seyn können (§. 31.), und nebst dem Condirector jedesmal die vier Adjuncte rechten und linken Banks sind, vorgenommen.

Nach Berichtigung der Revisionsbemerkungen wird die Rechnung dem Pleno vorgelegt, und von demselben ajoustirt; hierüber sofort ein eigener Receß ausgefertigt, und dem Rechner von dem Collegium ein Absolutorium zugestellt.

§. 160.

Nach der jetzigen Verfassung erhalten die Revisoren für ihre Bemühungen bestimmte Honorarien: nemlich, der Condirectorialgesandte — 41 fl., und jeder der vier Adjuncte 25 fl. Die Revision der Collegialrechnung kostet also alle drey Jahre 141 fl.

e) Honorarien der Rechnungsrevisoren.

§. 161.

In dem schwäbischen Reichsgrafen Collegium haben die Collegialsteuerrestanten mit dem Ursprung der Collegialanlagen gleiches Alter.

f) Collegialrestanten, deren Beytreibung: Commissio Cæsarea.

Die

Die Art und Mittel, wie einer Seits diese Reste für die Zukunft zu verhüten, und anderer Seits die aufgelaufene eingetrieben werden sollen, beschäftigte fast alle schwäbische Grafentage. Es wurden mancherley Entwürfe gemacht, und durch Collegialschlüsse zur gemeinverbindlichen Norme erhoben: aber keiner ward befolget.

Man erachtete daher diesen Punkt für wichtig genug, um ihn in den allgemeinen Grafenverein vom Jahre 1738 aufzunehmen.

Die dahingehende reichshofräthliche Resolution vom 12ten Juli 1743 lautet also:

„3) Wird nach Beschaffenheit der vorgebrachten erheblichen Umständen die perpetua Commissio cæsarea ad exequendum, jedoch nach Masgabe der hierobgedachten Grafenunion, und allein denen Directoribus derer vier Reichsgräflichen Collegiorum hiemit dergestalt allergnädigst bewilligt, daß, wenn einige Reichsgrafen oder commembra horum Collegiorum entweder ihren ordinari Beytrag zur Collegialkassa oder die von Zeit zu Zeit zu des gräflichen Collegii und gesammten Grafenstandes Besten gemeinsamlich beliebte ausserordentliche Anlagen nicht richtig abführten, sondern sich in dem ein- oder andern, nach vorhergängiger zweymaliger, jedoch absque comminatione pœnæ dupli, oder einer andern Strafe zu beschehender ernstlichen Erinnerung, gleichwolen saumselig erzeigten, sodann auf solchen Fall denen Directoriis der 4 Collegiorum Comitum erlaubt seyn solle, gegen die in Erlegung derer bewilligten ordinari oder extraordinari Beyträgen säumige Reichsgrafen oder Mitglieder, oder, wo es hergebracht, gegen deren Unterthanen, und allein gegen die denen Reichsgräfl. Collegiis Commembri afficirte fundos collectabiles (aber nicht gegen derer Commembrorum etwa besitzende Reichsritterschaftliche oder andere Güter) zu Beybringung solcher

Reichs-

Reichsgräfl. Collegialanlagen, die wirkliche Execution, auch allenfalls, wo es unumgänglich nöthig, manu militari, i. e. mit Mannschaft aus denen Reichsgräflichen Contingentien, jedoch nie anderst, als sola authoritate cæsarea vorzunehmen und zu vollstrecken, aber hiebey sich keine ohnerlaubte Excesse oder zu weit extendirende Anmaßungen (als worwider allenfalls dem etwa mit Fug beschwerten Theil der allerunterthänigste Rekurs an allerhöchst gedacht Ihro Kaiserliche Majestät jederzeit vorbehalten bleibt) zu Schulden kommen zu lassen rc.

* Jo. J. Moser von den teutschen Reichsständen Blatt 962. Man vergleiche den 4. Art. der allgemeinen Grafenverein vom Jahre 1737. in Gerstlachers Corp. jur. publ. germ.

Gräflich-schwäbischer

Grafentagsabschied

vom Jahre 1620.

Zu wissen. Demnach der Hoch Wohlgebohrne Herr, Herr Frobenius Graff Zue Helffenstein, Freyherr Zu gundelfingen, und gomösniens, Herr Zu Wildenstein, und MößKirch, Röm. Kay May. auch Fürstl. Dhlt Ertzhertzogen Zu Oesterreich Rath, Obristen Haubtmann, und Landvogt der vorder Oesterreichischen Lande, des hochlöbl. Collegii freyer Reichs graffen, und herren schwäbischen Crayßes Ausschreibender, eine ZusamenKunft hochErmeltes Collegii, und deßhalb den achten diß in des heyl. Reichs Statt Ueberlingen, dem ausschreiben deßhalb sub dato Essisheim den 4ten verwichenen Monaths februarii abgangen, einverleibter Vrsachen halber, gegen abend einZukomen, bestimbt und angesetzet; das darauf die Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, WohlEdel, gestreng,

gestreng, hochgedachtes Collegii grafen und herren, auch dero Zugewandter; desgleichen die Edle, vest, hochgelehrt, und Ehreveste, der abweesenden graffen, und herrn gesandte Zu End benañt, sich in gedachtem überlingen eingestelt, auch folgender tagen daselbst tractiert, gehandlet, und geschloßen, wie vnterschidlich hernach folgt.

Erstlichen weil Hochwohlvermelter herr Graff Frobenius Zu helffenstein :c. Kranckheit halber nit selbst erscheinen Köñen, hat Er den auch Hoch-Wohlgebohrnen herrn, herrn Johann graffen Zu hohenZollern; Sigmaringen, und Vöhringen, herren Zu haigerloch, und Wehrstein, des heyl: Röm. Reichs Erb Cañerern, Röm. Kay. Maye. Rath, auch fürstl. Dhlt in Bayern geheimben Rath, Obristen HofMeister, und Obristen Cañerern schrifftlich ersucht, das derselbe als ohne das der älteste Adjunctus dieses hochlöbl. Collegii, die Direction bey dieser ZusañenKunfft übernehmen wolte, so Ihre gnaden auf der anweesenden Herren freündtliches Zusprechen bewilliget, nach welchem entzwischen den strittigen sesionshäusern, die sesion per sortem genohmen, aber hochermeltes herrn Johann graffens Zu hohenZollern gnaden, darein ratione Directionis nit gezogen, sondern Ihren Ort des ausschreibenden Stell assigniert, aber in Zweiffel gezogen worden, ob hochbesagtens herrn ausschreibender gesandter Licentiat Philipp Tennagel, unter den gewalthaber, und abgeordneten, Zu diser tagsfahrt extra sortem Zum ersten sitzen, oder mit andern gesandten sortieren solle; dabey mañ in ansehung, das hochwohlgedachtens herrn Johann Graffens Zu hohenZollern :c. gnaden für sich selbst, und nit in Nahmen des herrn ausschreibenden erschinen, geschlossen, das besagter Licentiat Tennagel, als vorhochbenantens herren ausschreibenden abgeordneten, unter den gesandten nit ins Looß Koñen, sonder ausser dessen die erste Stell haben solle.

Sodann

Sodann ist Zum andern, wegen des fürstlich. frey Weltlichen Stüffts Buechau gesandten, Johann Heinrich Hekkingers der Rechten Doctoris, Syndici des Heyl. Reichs Statt Bibrach, der ursachen Zweiffel fürgefallen, ob derselbe Zu diser Zusamen Kunfft, Krafft eingelifferten gewalts Zu admittieren sey, weil man hieuor bey disem Collegio geordnet, daß Zu desselben Collegial-handlungen Keiner gelassen werden solle, der nit seines Herrn Principalen, oder eines anderen in disem Collegio verpfflichter beständiger diener sey, gestalt dessenthalben Exempla vorhanden, dabey die jenige gesandte, bey welchen erst angeregte Qualitæt ermanglet, nit pasfiert werden wöllen, sintemahlen aber angeregter schluß in Keinen abschied Komen, allso darfür gehalten worden, daß der hochwürdig, Hochwohlgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Catharinæ Abbtissin des Fürstl. frey Weltlichen Stüffts Buchau, gebohrner Freyin Zu spaur und pallör rc. ein solches unbewust, Jmassen es Ihrer Fürstlichen Gde abgesandter auch allso für- und eingewendet, solchemnach ist derselbe sub Corporali Juramento Taciturnitatis dißmahlen admittiert, aber nochmahlen geschlossen, auch diesem abschied einzüverleiben befohlen worden, das hinfüro Kein gesandter, von weme der auch abgeferttiget, Zur Consultation dises Löbl. Collegii gelassen werden solle, er seye dan entweder seines herren Principalis, oder anderer disem Collegio einverleibter, verpfflicht: und würckhlicher diener.

Drittens hat der Hochwürdig, WohlEdel, und gestreng Herr, herr Christoph Tumb von Neyburg, Land Comenthur Zu Altschausen, von deßwegen, das Er den freyen Reichs Prælaten Collegium, neben etlicher Stätten schwäb. Crayßes abgesandten, Zu anhörung der ErtzBischöfflich-Salzburgisch- auch Fürstl. Dhlt in Bayern, und Bischöfflich. augspurgischen gesandten auf dem Rathhaus allhie den Zehenden diß in einer Stuben Zusamen Komen sollen, den anweesenden grafen

grafen und herren, durch dises Collegii Syndicum andeüthen lassen, weil seine Antecessores, und Er, als Landt Comenthur bey Crays, und dergleichen tägen, allen graffen und herren, und damit auch dem ausschreibenden dises löbl. Collegii vorsitze, werden Ihre gnaden nicht Zugeben Kōnen, das bey Jnstehender Erstberührter gemeiner Zusamen Kunfft, hochwohlbenanter herr graff Johann Zu Zollern ꝛc. die session vor Ihme einehme;

Als des herren LandComenthurs gde aber zu gemüeth geführt worden, das angeregter gemeiner Zusamentritt per accidens beschehe, und dafern diß dubium ehender von Ihr gde moviert, Zu dessen abwendung die fürstliche gesandte bey disem Collegio allein gehört worden; Zu deme werden die anweesende graffen und herren, wie auch der abweesenden gesandten bey vorstehendem anhören der Fürstl. gesandten sitzen, wie sie Zu anfang dieser Collegialversammlung per sortem heraus-Komen, welches nit geschehe, da dise Zusamen-Kunfft anderst dan pro Collegiali gehalten werden wolte;

Auf welchen bericht des herrn LandComenthurs gnaden umb so vill acquiesciert, das sie dem Directorio den Vorsitz gelassen, mit dem geding, das es Ihren gnaden, und dero Nach-Komen sonsten ohnpræjudicierlich seyn solle, dabey es auch verbliben.

Zum Vierten haben die anweesende graffen und herren, den Zehenden hujus nachmittag, der Zeith, als der abweesenden gesandte mit abschreibung vorangedeüthen Fürstl. gesandten Proposition beladen gewesen, mit einander von der jenigen Contribution, so den vierten october verflossenen SechsZehnhundert NeünZehenden Jahrs, der Kay: May. ꝛc. unserm allergnädigsten herren, Zu München etliche dises Löbl. Collegii Zugewandte, mit gewisser Maaß, daneben Anticipations-weiß, auf dreissig tausent gulden bewilliget; hingegen ein Kay. Commission Zu abhelff: und hinlegung der landgerichtlich- auch landvögtischer, Zuemahl der

Regie-

Regierung zu Ynnsprugg gravaminum allerunterthänigst gebetten, conversiert, geredt, und dabey geschlossen, das an höchstgedachte Kay. May. ein glimpfliches schreiben, des Innhalts gefertiget, und bestelt werden solle, weil dasjenige anlangen, und begehren so hoch wohlberührte graffen und herren vor Einwilligung berührter Contribution gethan, noch nit effectuiert, die gebettene Commission beyneben nit allso ausgefertiget sey, das man sich deren Würckhlich zu erfreyen, das von deßwegen mehrgedachte Contribution noch zur Zeith nit erlegt werden Könte, welches aber nach Würckhlichem Erfolg angeregten Conditionen alsbald, jedoch Anticipations weyß, als vorstehet, beschehen solle.

Als nun den gesandten bey noch während vor angeregtem abschreiben angefüegt worden, das sie folgenden Morgen zusam̃en Kom̃en, und berührten beeder puncten halber conversieren wolten, sie sich auch darauf meisten theills eingestelt, und vom Syndico vernohmen, was Ihrer gnaden, und anweesenden graffen, und herren Meynung, bey obvermelten Contribution = und Commissionspuncten gewesen, haben sie sich beschwehrt, das solcher massen procediert, und absönderliche Consultationes gehalten werden wollen, begehrende ein solches Ihren gde per syndicum, mit unterthäniger bescheidenheit anzufüegen, so beschehen, und ist den gesandten darauf in antworth erfolgt, das die gestrige absönderliche Consultation zur gewinnung der Zeith, und Keiner absönderung der gesandten, von den graffen und herrn gemeint sey, dabey es villangeregte gesändte gelassen, und berührte puncten deliberiert, sich auch den Majoribus, und vorstehendem Concluso diß orths accomodiert.

Fünfftens Ist der session stritt abermahlen für hand genohmen, und deßhalb geschlossen worden, als folgt: Erstlichen soll hinfüro jederzeit neben einem graffen ein freyherr im ausschreibambt seyn, und welcher dariñ ratione Officii der älter;

älter; demselben soll das vorsitzen, umbfragen, vorbesiglen, vnterschreiben, die Cantzley zu haben, und alle andere, bey disem Collegio herKomene, dem ausschreib-ämt Zugehörige Præeminenzen zustehen, und gebühren; fürs ander sollen Zween bänckh seyn, einer zur Rechten für das fürstl. frey Weltliche Stüfft Buchau, und herrn Land-Comenthurn zu altschausen, und die graffen, der an der bänckh Zuer Linckhen für die Freyherren; und wañ fürs dritte der älter ausschreibende ein graff, soll der mitausschreibende freyherr von seinem ältern Mitausschreibenden, dem herrn graffen Erstens, nach demselben Hoch und Wohlgedachtes fürstl. frey Weltliche Stüfft Buchau, und Land-Comenthur., wañ daselbst jederweil Regierende, respective fürstin und herr in Persohn zugegen; da sie aber nit vorhanden, alsdañ soll zum vierten auf dem graffen banckh, der Erste graff, nach demselben auf dem herrn banckh der Erste freyherr umb sein gutachten, und Meynung befragt, hernacher von einem banckh zum andern votando alterniert werden, so lang es die anzahl auf besagten beeden bänckhen sitzender graffen, und freyherrn zue gibt; Wañ aber der älter Ausschreibend ein freyherr, soll der Mitausschreibende graff Erstens, nach demselben Buchau, und Land-Comenthurn, wañ sie in Persohn zugegen, befragt, und dañ auf dem freyherrn banckh der älteste herr, nach demselben auf dem graffen banckh der älteste graff vernohmen, fürters von einem banckh zum andern votando alterniert werden, als bey dem graffen banckh erst vermeldet ist;

Da nun alle auf einem banckh sitzende votiert, auf dem andern aber mehr Persohnen vorhanden, allso das sie in vorberührter alternations-ordnung nit alle gehört werden mögen, sollen dieselben zum fünfften, wie sie sitzen, gleich nach einander votieren.

Da

Da sich aber zutrüege, das auf ein oder andern banckh wenig, oder gar Kein graff oder herr in Persohn, auf dem andern aber etliche zuegegen, sollen fürs Sechste die gebohrne Persohnen, auf welchem banckh das auch sey, Ihre Vota alle vor den gesandten, welche gleicher massen auf erstbenañten beeden bänckhen, nach Ihre Jedes herren Principalen Stand sitzen, und alternando votieren, anmelden und eröffnen; Zum sibenden soll vorstehende differenz der bänckhen und sitzens, auch alternieren, und umfragens allein in den Collegial ZusamenKunfften Platz haben, auch dasselbig allso fürohin, Ewig, und beständig gehalten, Zu den Reichs- und Crays-tägen aber nit gezogen, sondern dasselbe unstrittig alte herKomen observiert werden.

Bey andern ZusamenKunfften wirdt sich fürs achte ein Jeder graff, oder freyherr, wie auch deroselben gesandte, beywohnender billichmässiger discretion gemäß, zu verhalten wissen, weil das Hochlöbl. Collegium dariñ ordnung zue geben, erhebliche bedenckhen gehabt; Und gleichwie hinfüro beym ausschreib-amt jederzeit ein graff, und freyherr seyn wirdt, allso soll auch der Adjuncten Stell zum Neunten mit gleicher anzahl Persohnen vom graffen, und herrn Stand jederzeit versehen werden, imassen darauff zu Würckhlicher Vollziehung dises vergleichs, der Hochwohlgebohrne herr, Herr georg freyherr zu KönigsEgg und aullendorff, herr der graffschafft Rothenfelß, und herrschafft Stauffen, Röm. Kay. May. Rath, zum Mit-ausschreibenden; so dañ die auch Hochwohlgebohrne herren, Herr Heinrich, und Herr Willhelm Heinrich, beede des heyl. Röm. Reichs Erbtruchsässen, freyherrn zu Waldburg, respect. herren zu WolffEgg, Waldsee, Zeyl und Marckhstetten, scheer und trauchburg ꝛc. Röm. Kay. May. Räthe, zue Adjuncten von wegen hochwohlgedachtes freyherrlichen banckhs, ordentlich eligiert, und erwöhlt worden, und ob es wohl wegen anordnung vorstehenden zweyer bänckhen

nunmehr sein richtigkeit hat, darauff auch das besiglen, und vnterschreiben der abschieden hinfüro gleicher weiß den bänckhen gemäß zu halten ist, dergestalt das beede ausschreibende anfangs, und gleich nach denselben das fürstl. frey Weltlich Stüfft Buchau, und Landt Commenthuren altschausen, wañ sie in Persona allda, folgents in Zweyen Columnis, und in der Ersten die graffen, in der andern die freyherren besiglen und vnterschreiben sollen, So Kan ein solches jedoch in anderen occasionen, als mit ausferttigung nothwendiger schreiben an die Kay. May., oder andere orth nit gehalten werden, dahero ist zum Zehenten den ausschreibenden graffen und herren, die vnterschreib- und besiglung bey solchen occasionen Nomine totius Collegii zu thuen auffgetragen, und hiemit verabschiedet worden, doch mit dem anhang, das wañ die vnterschreibung aller von disem hochlöbl. Collegio vonnöthen, dieselbe alsdann per Columnas, wie obstehet, die besiglung aber von beeden ausschreibenden ebener massen vf dergleichen schreiben alsdañ beschehen solle.

So ist haubtsächlich bey disem abschied zum Sechsten aus bewöglichen Motiven, und bedenckhen, allerhand ungelegenheit damit zu avertieren, und abzuwenden für guth angesehen, das hinfüro Kein particular votum, eines oder anderen, disem Collegio zugewandter Ständen, oder dero abgesandten, weeder von den anweesenden herren, noch der abweesenden gewalthabern beschriben, sondern das Conclusum allein verzeichnet werden solle und möge.

Als nun zu beförderung der sachen dasjenige, so vom Neünten bis den dreyzehenden diß inclusive gehandlet, hujus Collegii syndicus, den vierzehenden eiusdem abgelesen, hat der Buchauische gesandte wider das vorsitzen, so abweesend seiner, Hochwohlgedachtes graffen frobeni zu helffenstein ꝛc. abgeordneten gesandten, als beym Ersten puncten vorsteht, zugelassen ist, protestando angezeigt, weil Ihme des herkomens beschaffenheit

diß

diß orths unbewust, als wölle Er seiner gnädigen fürstin und frauen, auch dero Nachkomen beym fürstl. Stüfft Buchau, mit disem vorsitzen nichts begeben haben; welchem des herren Land Comenthurs gnaden zufielen, da Ihr gnaden nit selber, sondern durch vollmacht bey graffen und herren tägen erscheinen, adhæriert, darauff dem syndico zum sibenden befohlen worden, in den alten bishero gehaltenen Prothocollis, und aufgerichten abschiden nachzusehen, wie es mit unterschreib- und besiglung der Herren ausschreibenden gesandten, in dergleichen fählen hievor gehalten worden, und solches bey nächstem graffen, und herrn tag anzuzeigen, damit man diß entstandene dubium darnach entlich zue decidieren wisste, immassen jeziger Actus des herren ausschreibenden gesandten bey obstehendem Ersten puncten zugelassenen Vorsitzens, nit allein dem fürstl. frey Weltlichen Stüfft Buchau, und Land Comenthurey, sondern auch anderen dises Collegii Membris nit præjudicieren, oder nachtheilig seyn solle.

Ferners und zum achten ist der bishero geweste syndicus, Dr. Erasmus Pascha seines etlich Jahr getragenen dienstes, nach hievor bey Jüngstem graffen und herren tag gethaner Resignation mit gnaden entlassen, dergestalt, das Ihme sein besoldung bis schierist Künfftigen Georgii gefolgt, daneben mit einer guldenen Ketten von zwey hundert gulden Wehrt, wegen seiner getrey willigen diensten verEhrt, Er hingegen seinem successori, bis auf erstbenante Zeith, so vill Ihme seiner zue freyburg angenohmmener Juris Profession halber möglich, assistieren, und Information geben solle.

Und ist an desselben Stell Joachim Rassler, der Rechten Doctor, zum syndico fürs Neünte mit dem geding auf- und angenohmmen, das Ihme bis georgii Künfftigen Sechszehnhundert Ein und Zwanzigsten Jahrs, zur besoldung drey hundert gulden bey Ihme zu halten, obgelegner syndicats Rechnung passiert werden, zuemahl zugelassen seyn solle, in jezt habendem seinem dienst,

bis dahin zu Sigmaringen zu verharren, wann aber offt hochgedachtem Collegio dessen verrichtung jmittelst gefällig, soll Er sich auf vorbenante Zeith, des Sechs zehen hundert Ein und Zwanzigsten Jahrs, seinem erbiethen gemäß, allhero in des Heyligen Reichs Statt überlingen setzen, und ausserhalb anderer beständiger herren diensten, villgedachtes Collegii geschäfften, als desselben getreyer syndicus mit angelegnem fleiß, und Eüffer abwarthen, auch darauff zu Jährlicher besoldung vier hundert gulden bey der Statt überlingen gangbahrer Müntz und Wehrung, von des Collegii anlaagen zu empfangen haben; jmassen dises Collegii Zugewandte Ihre anlaagen in selbiger Müntz und Wehrung, daneben auf eines Jeden aigenen Kosten, Jnhalts hievor verglichener abschieden dem syndico zue ferttigen, und fürohin jederweyhl auf georgii erlegen lassen sollen.

Wegen der Exstanzen, und damit sich dieselbe nit allso hauffen, wie ein Zeithhero beschehen, ist zum Zehenden geschlossen, das so vill deroselben bey bishero vnstrittig gewesten Sessions-Häußern, noch ausstehen, solche mit ehistem erlegt werden sollen, und zum fahl hinfüro Jemand, Wer auch der sey, seine Ordinari simpel anlaagen, wie mans zu nennen pflegt, längst inner Jahrs frist nit abstattet, und bezahlet, denselben soll diser Collegii syndicus erstens mit einem Monitorio, oder schreiben, und allegation dieses abschiedts zue fürderlichster bezahlung gebührent erjnneren, erfolgt dieselbige auf des Saumigen diß orths verursachten Kosten inner Sechs Wochen und dreyen tagen nit, solle Er syndicus den Saumigen mit Kayserl. Cammer-gerichts Processen ad pœnam duppli mit angelegnem eüffer beklagen, und deßhalb wider denselben Mandata de solvendo sine Clausula, so wohl auf den ausstand, als erstbemelte pœnam duppli, auch allen gebührend aufflauffenden Kösten ausziehen, deßhalber sich dann dieses Collegii anweesende graffen und herren, sambt dero Zugewandten, auch der ab-

abweesenden Räth, und gewalthaber, aller Privilegien, Immunitæt, und Freyheiten, auch exception Recht und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben, so Ihrer beschaffenheit nach, vorangeregtes Mandati sine Clausula auswürckhung sonsten verhindern möchten, austruckhentlich renunciert, und verzihen, und damit in bemelten Mandats Procefs, und duppli pœnam bewilliget haben, mit dem noch weitheren anhang, dafern ein oder anderer bey solchem Procefs muethwillig freventliche dilation zue suchen, und damit die schuldige bezahlung noch ferner zue prolongieren sich vnterstehen wolte, das auf solchen fahl dem Procefs zwar ordentlich abgewarthet, und dabey folgender Vrtheil gehorsamlich pariert, hochgedachtem Collegio beneben bevorstehen solle, angeregten Muethwilligen Retardanten von dero Corpore gänzlich auszuschliessen.

Letstlichen haben die bishero geweste strittige sefsions-häußer, der herren Reichs Erbtruchsässen, und der herren von KönigsEgg der Jenigen Exstanzen halber, so Innhalts der syndicats Rechnungen an sie geforderet werden, sich dahin erklert, das sie sich deßhalb ehist mit einander vnterreden, und disem hochlöbl. Collegio deßhalber gebührende ohneingestelte antwortt folgen lassen wollen, dabey sie noch zur Zeith gelassen worden,

Vnd vorstehender Verhandlung haben beygewohnt, auch dieselbe schließen, und verabschieden helffen:

Herr Johann Graff zu hohen Zollern ꝛc.

Herr Christoph Tumb von Neyburg Landt-Comenthur zue altschausen ꝛc.

Herr Willhelm Heinrich des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsäss ꝛc.

Herr Friederich des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsäß.

Herr Christoph Graff zu Hohen Zollern ꝛc.

Herr Hanß Willhelm Freyherr zue Königs Egg.

Herr Carl Ludwigg Ernst graff zu Sultz.

Herr Ernst graff zu öttingen.

Herr Haug graff zu Montfort.

Herr Jacob Hañibal graff zu hohen Embs.

Herr Paulus Andreas freyherr zu Wolckhenstein.

Abgesandte.

Wegen herrn Frobenii graffens zue helffenstein ꝛc. Philipp Tennagel Lic.

Wegen des fürstl. frey Weltlichen Stüffts Buchau, Johann Heinrich Hettinger Doctor, Syndicus zue Bibrach.

Wegen herren Heinrichen des heyl. Röm. Reichs Erbtruchsässen ꝛc. Andreas Meylin Dr.

Wegen herren georgen freyherrn zu KönigsEgg ꝛc. Johann Lecher.

Wegen

Wegen Reichs Erbtruchsäß Zeylischen Vormundschaft ꝛc. Christoph Saur Dr.

Wegen herrn Carl graffens zue hochen Zollern ꝛc. Michael Weyglin. Dr.

Wegen herren allwigen graffens zu Sulz ꝛc Haubtmañ Reinhardt von der Steeg.

Wegen herren Johann Albrechten graffens zu öttingen ꝛc. Johann Pfeffer. Dr.

Wegen herren Rudolphen graffens zu Helffenstein ꝛc. friderich schweitzer.

Wegen herren Johann georgen graffens zue Hochenzollern ꝛc. Rittern des guldenen Vellis ꝛc. Johann Jacob deschler. Dr.

Dessen zue Wahrem Vhrkund ist gegenwärttiger abschied, mit hochwohlErmelter Persöhnlich dabey geweßter, auch der abweesenden gesandten, und gewalthaber angebohrnen, und gewohnlichen Pettschaften, auch aigener handen vnterschrifft in der ordnung, wie solches das Loos zwischen ein Zeithero strittig geweßten Sessions-häußern, zue anfang vermeldet, respectivè zue geben, bekräfftiget worden, so geschehen in des Heyl. Reichs Statt Yberlingen den vierzehenden tag Monaths Martii nach Christi geburth im Sechszehenhundert, und zwanzigsten Jahre ꝛc.

Gräflich = schwäbischer

Grafentagsabschied

vom Jahre 1663. [1]

Zu wissen. Demnach der Hochgebohrne herr, Herr Hugo graff zu KönigsEgg, und Rothenfels, herr zu aullendorff und Stauffen, der Röm. Kay. May. Rath und Camerer ꝛc. als dises hochlöbl. freyen Reichsgräfl. Collegii im schwäbischen Crayß ausschreibender, auf tödtliches ableiben Weyl. und auch des hochgebohrnen Herren, Herren Hugo graffens zu Montfert, Herrens von Bregenz, zue Tettnang, und arga ꝛc. Hochseel. angedenckhens ꝛc. eine Nothdurfft zu seyn ermessen, das nit allein das dardurch erleedigte Mit ausschreib = amt mit einem andern gräfl. subjecto widerumben ersetzt, sondern und zumahlen wegen des instehenden Reichstags zue Regenspurg, und annahender türckhengefahr, andere dieses gräfl. Collegii angelegenheiten Zeitlichen gesteüret, und die gebühr beobachtet werden möchte. Als haben zwar hochged. Ihre hochgräfl. Excell. zu solchem Ende bereith den 27ten Martii dises fürstreichenden Jahrs eine Collegii versamblung in des Heyl. Reichs Statt Rauenspurg angesehen; Nachdeme aber selbige wegen bekanter Sessions - differenz ohne frucht abgeloffen; als seynd vor hochErmelt Ihre gräfl. Excell. veranlasset, Zu einist völlig und gütlicher hinlegung bedeüther Strittigkeit, und anderer nachstehender sehr wichtiger Puncten halber, eine nachmalige Zusamen=Kunfft anzustellen, allermassen Sie die gesambte gräfl. Mitgliedere, und banckhsverwandte auf den 15. respectivè 17. dises fürlauffenden Monaths Julii in des heyl. Reichs Statt Ulm zu solchem Intento zu erscheinen beschriben; als man nun auf den bestimbten

Termin

Termin zusam̃en getretten, und die in pcto Sessionis & voti im stritt gewesene Sechs gräfl. häuser zu hinlegung angeregter Differenz unterschiedliche Conferenzias gehalten, als ist es vermittelst göttlicher gnaden, dahin entlich, und beständig verglichen worden, das widerum zwey bänckh seyn, und auf dem Rechten die vier gräfl. Häuser Fürstenberg, Sulz, Oettingen und Montfort, auf dem andern aber beede gräfl. familiæ die herren graffen von KönigsEgg ꝛc. und herren des heyl. Röm. Reichs Erbtruchsässen sizen, und votieren, alternieren, gleichwohlen aber die Erste anfrag, es seye gleichwohlen Einer aus obbedeüthen vier= oder der zweyen gräfl. häuser, und Mitgliedern im ausschreib=am̃bt, jederzeit und beständig auf dem Rechten banckh beschehen solle, und dieweilen die auf dem Rechten banckh sizende gräfl. familiæ, und Mitgliedere im Numero stärckher, als ist auch beederseiths beliebet worden, das das ausschreib=am̃bt zweymahlen aus dem selbigen ersezt, und ererst das dritte mahl einer aus denen auf dem andern banckh und Mitgliedern zu erst bedeüthen ausschreibam̃bt gezogen, und allso darmit fürtershin continuiert werden solle. als nun nach solcher abtheilung der bänckhen die herren graff Fugger Ihr Sesion auf dem andern banckh genohmen, und der in Persohn anweesende herr herr Christoph Rudolph Fugger graff zu Kirchberg, und Weissenhorn ꝛc. für sich, und sein gesambtes gräfl. haus, der Meynung seyn wollen, das sich die besagte zwischen obspecificierte Sechs gräfl. häusere verglichene Alternation in votando, auch auf sein gräfl. familiam verstehe, Nachdeme aber hochged. hr. grafen durch gewisse hierzu Deputierte umbständlich remonsstriert worden, das mehr bedeüthe Alternation sich allein auf die in Controversia gestandene Sechs gräfl. häuser erstreckhe, sintemahlen dieselbe bey aufrichtung dises gräfl. Collegii gewesen, und nach uraltem desselben gebrauch vor denen hernach erst Recipierten gräfl. Mitgliedern billich die Præcedenz,

und

und diese Prærogativam, zuemahlen es gleichmässige beschaffenheit mit des hr. grafens von Embs Excell. habe, als hat vorhochgedachter herr graff Fugger zue sonderbahrem Respect diser Sechs gräfl. häuser darbey acquiescirt. dabenebens aber darfür halten wollen, Ihme die anfrag vor dem hr. grafen von Embs, und zwar der ursachen gebühre, und zuständig seye, alldieweilen dessen VorEltern schon, und zwar lange Jahr vor dem gräfl. hauß Embs in dieses löbl. Collegium recipiert worden, und allein per errorem beschehen seye, das sie die Reception nachmahlen begehrt, welches hochernanter hr. graff von Embs contradiciert, sich auf die notoritæt, und neüe Reception des hr. graf Fuggers beworffen, zumahlen Er in Possessione seye, und Ihme als auf dem Rechten banckh sizend die erste anfrag in alle weeg zuständig seye, darwider mehr wohlErmelter herr graff Fugger am zierlichsten protestiert; und damit die Consultationen nit gesteckht werden, mit Reservation zustehender Jurium, und das diser Controversiæ halber auf die hinc inde bey dem hochlöbl. Directorio eingegebene bericht, bey nächster Collegial versammlung eine Decision, immittelst aber eine Attestation ausgefolget werde, das Ihro dise Concession unpræjudicierlich, noch dem herren graffen von hohen Embs vorständig seyn solle, Entlich zuegeben, das Erst Wohlged. herr graff von hohenEmbs vor angefragt worden;

Als man nun hierüber zur Election eines ausschreibenden geschritten, und von jedes anweesenden Mitglied, und der abweesenden gesandten die vota in schrifften eingeholt; so hat nach getreylicher Revidierung derselben ergeben, das des herren herren Franz Christophen graffens zu Fürstenberg rc. landgräfl. Excell. zue einem Mitausschreibenden erwöhlt, und solches den anweesenden Interessierten durch den Syndicum eröffnet worden.

Jngestalten, und zum andern man hierauff die Election der von beeden bänckhen erleedigten Adjuncten Stellen an die hand genohmen, und

seynd auf gleicher Weiß eingenohmener Wahl auf dem Rechten banckh des herren herren Johann grafens zu Montfort ꝛc. auf der andern des herren herren Johann Jacoben des heyl. Röm. Reichs Erbtruchsässen graffens zu Zeyl ꝛc. Excell. Excell. pro Adjunctis Collegii Eligiert, und gleichfahls durch den Syndicum publiciert worden.

Sodañ drittens ist durchgehents beliebt, und resolviert worden, das nach Innhalt des überlingischen Receß des Collegii Syndicus Dr. Rasler, auf den iñstehendē Reichstag nacher Regenspurg ablegiert, und desselben Rayß dahin maturiert werden solle.

Zu welchem Ende dañ viertens geschlossen, das zu solcher des Syndici abordnung, über die zu überlingen bewilligte, noch der Rest der zu Biberach umbgeschlagenen Collegial anlaag würckhlich abgetragen, und Jhme Syndico zu seinem gebührenden unterhalt, obangeregten überlingischen Concluso gemäß Monathlich 200 fl. pasiert werden sollen.

Worüber auch zum fünfften die Instruction: wie und was gestalten sich der Syndicus auf ein und andern fahl zu verhalten, und seine vota bey den iñstehenden Comitiis Imperii zue führen verfast, abgelesen, und nächst Einruckhung dessen, so Ein Jedes Mitglied darbey erjñert, wie sub No 1. zu sehen, ad Dictaturam gegeben worden, Jñgestalten auch des herren Directoris Hochgräfl. Excell. wegen der verfügten Interims Substitution, und zu Regenspurg durch hr. Dr. Sauren bewilligten fünffzig Römer Monathen ausführliche Relation erstatten lasse, und darüber, wie die Instruction mit sich bringt, resolviert worden.

Nächstdeme ist zum Sechsten durchgehents beliebt worden, das die Matricula Collegii, wie die beylaag sub No. 2. weißet, zu beständigem nachrichtlichem verhalt gleichfahls ad Dictaturam gegeben worden, und fürtershin ein Jedes Mitglied die gebühr nach selbigem anschlag abstatten solle.

Als auch Sibendens wider Jhre fürstl. gnaden von Costanz ꝛc. allerhand gravamina sowohl in pcto Collectarum der Priesterschafft, als derselben Investitu-

stituren einkommen; So ist für rathsamb ermessen worden, das ein Jedes Mitglied seine particular beschwerden bey dem hochlöbl. Directorio eingeben: solche gravamina hernach zusamen getragen, Causa Communis daraus gemacht, und umb abhelffung derselben durch eine gewisse Deputation ex gremio Collegii, allermassen hierzu der landgräfl. fürstenbergische Oberamtman zu Mößkirch ꝛc. hr. Dr. Johann Fischer, und der gräfl. Zeyl. Oberamtman hr. Heinrich Ludwig von holzing verordnet worden, bey hochgedacht Ihro fürstl. gnaden angesucht, inmittelst aber wie aus der beylaag sub No. 3. zu ersehen an vor hochermelt Ihre fürstl. gde geschriben werden solle.

Achtens ist auf des herren graffens von Traun Excell. abgeordneten starckhes sollicitieren, und anhalten, dessen Collegial anschlag auf 10 fl. moderiert worden.

Neüntens so ist des Syndici Raitung de anno 1657. bis auf georgii 1662. abgehört, und für Just befunden, auch anbey geschlossen worden, das die alte, und neue Exstanzen ad Dictaturam gegeben, und hernach innerhalb Jahrs frist auf zwey Terminen, Weynachten, und Joannis Baptistæ sub pœna Executionis, wie zu überlingen geschlossen, abgetragen, und der Syndicus daraus befridigt, zumahlen die neye Recipierte hhr. graffen auch bey der Exclusion à Collegio darzue gehalten, und Ihnen zugeschrieben werden solle.

Dessen allem zu wahrem Vrkund ist diser Recess mit aigenen handen vnterschriben, und mit fürtruckhung dero respectivè angebohrnen gräfl. und gewohnlichen Pettschafften bekräfftiget worden. geschehen zue Ulm den 21ten Monaths Juli ao 1663.

Diser

Diser jezt vorgenohmener Handlung haben beygewohnt, auch dieselbe schliessen, und verabschieden helffen, als

Der Hochgebohrne herr Herr Hugo graff zu Königs-Egg, und Rothenfelß, herr zu Aulendorf und Stauffen, der Röm. Kay. May. Rath und Camerer rc.

Der Hochgebohrne herr, herr Ernst graff zu Oettingen, und Wallerstein der Röm. Kay. May. geheimer Rath, Reichs Hof Raths Präsident, und Camerer.

Der hochgebohrne Herr, herr Frobenius Maria, graff zu Fürstenberg tit. tot.

Der hochgebohrne herr, herr Hermann Egon graff zu Fürstenberg tit. tot.

Der Hochgebohrne herr, herr Johann graff zu Montfort rc. tit. tot.

Der hochgebohrne herr, herr Joh. Jacob graff, des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsäß graff zu Zeyl rc.

Der hochgebohrne herr, herr Christoph Rudolph Fugger graff zu Kirchberg und Weissenhorn rc. tit. tot.

Der hochgebohrne herr, Herr Johann Carl Friderich graff zu HochenEmbs, tit. tot.

von wegen

Ihrer Fürstl. gnaden von Buchau. Johann Baptista Salomon von Salomons Egg, Rath und Oberamtmann.

Des Hochwürdigen Hoch-Edelgebohrn, und gestrengen herren, Herren N N Land Comenthurs zu Altschausen, Theobald Franz Lipsius Rath und Obervogt.

Des Hochgebohrnen herren, Herren Maximilian Wilibalden des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsäß graffens zu WolffEgg rc. tit. tot.

Johann Ernst von altmanshausen Rath und Oberhaubtmann, auch der Churfürstl. Dhlt. in Bayern Obrister Wachtmeister, und Christoph

Des

Des hochgebohrnen Herren, Herren Franz Christophen graffens zu Fürstenberg ꝛc. und in Vormundschaffts Nahmen des hochgebohrnen Herren Ferdinand Rudolphen graffens zu Fürstenberg ꝛc Johañ fischer Rath u. Oberamtmañ.

Des hochgebohrnen herren Herren Joh. Ludwigen graffens zu Sulz tit tot. Joh. Leonard Waibel Rath und Landschreiber.

Des Hochgebohrnen Herren, Herren Johann Franzen graffens zu Oettingen. tit. tot. Michael Sander V. J C. Rath und Secretarius.

Des Hochgebohrnen Herren Herren Maximilian graffens zu Fürstenberg tit tot. Johann Franz Sachs Dr. Rath und Oberamtmañ.

Wegen des hochgebohrnen Herren Herren Johann Albrechten graffen zue Oettingen ꝛc. tit. tot. Jacob Christph Rafsler von Gam̃erschwang Syndicus.

Wegen der donauEsching. Vormundschafft ꝛc. Franz Ludwig de gall Rath und Obervogt.

Des hochgebohrnen herren Herren Franz Willhelmen graffens zu hochen Embß.

Mauch Rath, und Secretarius.

Des hochgebohrnen herren Herren Johann georgen graffens zu Königs Egg ꝛc. tit. tot. Johann Jacob Leib Rath u. Obtm.

Des hochgebohrnen Herren, Herren Christoph Carln des Heyl. Reichs Erbtruchsäß graffen zu fridberg ꝛc. tit. tot. Johann Hartmann Zim̃ermann Landam̃an.

Des Hochgebohrnen Herren Herren Otto des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsäß graffens zu Fridberg ꝛc. tit. tot. besagter Johann Hartmann Zim̃ermann.

Des Hochgebohrnen Herren Herren Johann Ernsten des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchsässen graffen zu Trauchburg ꝛc. tit. tot. Johann Jacob Leib Rath und Oberamtmañ.

Des Hochgebohrnen Herren, Herren Johann Eusebi Fuggers ꝛc. tit. tot. Franz Ignatius Feurstein.

Hochseel. angedenckhens ꝛc. hinterlassnen Puppillen.

Johañ heinrich Schwarz, Dr. Rath und Oberamtmañ.

Des hochgebohrnen Herren, Herren Ernsten graffens von Abensperg ꝛc.

Willhelm Einslen Rath und Obervogt.

Wegen des herren Prælaten von St. Blasi Johann Jacob Waibel Rath, und obervogt zu Bondorff.

Haug gr. zu Königs Egg mppr.
(L S)

Frobenius gr. zu Fürstenberg. (LS)

Her. Egon gr. zu Fürstenberg. (LS)

Johann gr. zu Montfort. (LS)

Carl. Frid. gr. v. hochen Embs. (LS)

Stüfft Buchau. Johann Baptist Solomon von SalomonsEgg. (LS)

Franz Theobald Lipsius, Rath und Obervogt. (LS)

Johann fischer Dr. (LS)

Johann Leonhard Weibel gräfl. Sulz. Rath, und Landschreiber. (LS)

J. Jacob G. Erbtr. gr. z. Zeyl. (LS)

Christ. Rud. Fugger gr. zu Kirchberg. (LS)

Jo. Ernst v. Altmanshausen. (LS)

Johann Luib. Oberamtmañ zu Trauchburg. (LS)

Johann Luib Oberamtmañ zu Trauchburg. (LS)

Franz Ignati feurstein. (LS)

Michael Sander. gräfl. Oetting. Rath und Secret. (LS)

Johann

Johann Franz Sachs Dr. landgräfl. fürstenberg. Rath und Oberamtmañ im Küntzingerthaal. (LS)

Jacob Christoph Rafsler von Gañerschwang, Syndicus. (LS)

Franz Ludwig de Gall, Rath und Obervogt. (LS)

Johann Heinr. Schwarz Dr. (LS)

Willhelm Einsle, Rath und Obervogt. (LS)

Jo. Jacob Waibel Rath Obervogt in Bondorff. (LS)

Nebenrezeß des schwäbischen Grafentags vom Jahre 1663.

Zu wissen. Demnach bey der in des heyl. Röm. Reichs Statt Ulm den 15ten Julii dises fürlauffenden 1663ten Jahrs, angestelten Collegialversamlung, mañ den Sesion-stritt vnter denen 6. gräfl. bishero in differenz gestandenen häusern, vor anderen Consultationen abermahlen für die hand genohmen, und vermittelst Göttlicher Gnaden, nach langem Recesieren einist Zu guthem Ende gebracht, alldieweilen aber solche beederseiths beliebte verEinigung etwelche sachen einzuruckhen, so

so den nachsitzenden gräfl. Mitbanckhs verwandten einiges nachdenckhliches verursachen, und dardurch etwas anlass gegeben werden möchte, angeregte verEinigung, sonderlich aber der ursachen zu contradicieren, allweylen dieselbe von dem aus-schreib-ambt gäntzlich excludiert, und mit denselben in so weith ein vnterschied gemacht worden. Zu verhüthung dann dessen mañ für rathsamb zu seyn ermessen, diser verEinigung halber einen absonderlichen Neben Receß unter denen in Controversia gestandenen sechs gräflichen häußeren ad partem aufzusetzen, und wie die handlung sich aigentlich ergeben, von beederseiths beliebet worden, zu Künfftiger Nachricht zu entwerffen, dem haubt Collegial-Recess aber allein die generalia zu inserieren.

Solchemnach, und damit die bishero bey disem hochlöbl. gräfl. Collegio villfältig eingeschlichene Inconvenientien dermahlen einist abgeschnitten, das bonum publicum befürdert, zumahlen Hochlöbl. gedachtes Collegium in beständigem guthen Flor erhalten, forderist aber die so nahe blueths verwandte in beharrlicher ruhe, fried, und alte vertreylichkeit gesetzt, und mithin alle Missverständtnussen gründtlichen aus dem weeg geraumbt werden. Als hat mañ sich, aus guther WohlMeynung, Erstlich Unanimiter dahin verglichen, das zu Erhaltung beständiger, und verträglicher Correspondenz widerum Zwey bänckh angeordnet, und auf dem einen die vier geschlechter, als Fürstenberg, Sultz, Oettingen, und Montfort: auf dem andern banckh aber die zwey gräfl. geschlechter, als KönigsEgg, und die herren graffen Reichs Erbtruchsässen Ihre sessiones haben, und von einem banckh zu dem andern votando, subscribendo, sigillando, und allem andern, so daruon dependiert, alterniert werden solle. Vnd damit nun alles was zu Künfftigen Stritt anlass geben möchte, erleüthert, und aus dem weeg geraumt werde, als ist zum andern

 beschlos-

beschlossen worden, das der ratione Officii ältere Director, derselbe seye gleich von denen vier, oder Zwey gräfl. häusern, nebent der Præcedenz, Cantzley, und all anderen dem alten herKomen gemässener Collegial Prærogativ, auch jederZeit die Umfrag halten, und Erstens der Mitaus⸗schreibende umb seine gemüeths Meynung ange⸗fragt, nach denselben Buchau, und Land Comen⸗thur vernohmen werden sollen, wañ nun dise Ihre vota abgelegt, so hat mañ alsdañ jeder⸗Zeit, und beständig, ohne respect des Senii, oder das der Director von den ob specificierten vier geschlechtern, die erste anfrag auf den Rech⸗ten banckh widerum zu thun, und alsdañ in votando zu alternieren. Nit weniger und Zum dritten ist gleichergestalten placidieret worden, alldieweilen die vier gräfl. geschlechter in Numero mehrer, und stärckher, das das ausschreib⸗ambt auf abgang des von den Zweyen gräfl. geschlech⸗tern Mitverordneten ausschreibenden einmahl al⸗lein bey solchen vier geschlechtern verbleiben, und wañ Einer von solchen alsdann aus Ihren Mitt⸗len stehenden subjectis auch versterben würdet, solchen fahls wider Einen von den Zweyen gräfl. familien eligiert, und allso darmit forthin con⸗tinuiert werden solle, Jnngestalten Zu dessen Effectuierung auf tödtliches ableiben des jetzigen herren Directoris des herren Hugo graffens Zue KönigsEgg ꝛc. Hochgräffl. Excell. (dero die göttl. Allmacht das Leben lang fristen wolle) widerum Einer von den vier geschlechtern Zu erwöhlen, auf eines, oder anderen tödtlichen abgang aber hinwider Einen von den 2en gräfl. häusern obent⸗worffener massen Zum Mitausschreibenden in die Wahl Zu bringen, und Zu Eligieren. Zum fahl aber viertens von denen offt bedeüthen vier geschlechtern auch Zwey daruon gäntzlich absterben (so Gott verhüthen wolle) oder sonsten aus dem Collegio abKomen, und allsoofft gedachte gräfl. häuser nur Zwey in Numero werden solten, und die Sechs im Stritt gestandene geschlechter Pares

wurden,

wurden, ist ebenmässig veranlaßt worden, das auf solchen fahl hin das Directorium, oder aus-schreib-am̃bt wider von den beyden bänckhen, gleichwie es in dem Recess Zu Ueberlingen in anno 1620 aufgericht (welcher in allem übrigen, so hieriñen nit immutiert, sein ohnverbrüchliches verbleiben, und beständige Observanz haben solle) Zumahlen bestelt, und darmit durchgehend continuiert werden solle; wie daß wegen der Adjuncten Stellen es Zum fünfften dahin verabschiedet worden, das durch eine ordentliche Wahl jederZeit Zwey von jedem banckh, wie es hergebracht, dem Directorio adjungiert: und allso darmit beständig gehalten werden solle. Zum Sechsten solle vorstehende differenz der bänckhen, und sitzens, auch alternieren, umfragens, und alles anderes so daruon dependiert, wie oben §vo. Als hat mañ sich ꝛc. mit mehrern entworffen, allein in den Collegial ZusamenKunfften Platz haben, auch daselbst fürohin, mit ausnahm ob inserierter bedingnussen Ewig, und beständig gehalten, Zu den Reichs- und Crays-tägen aber nit gezogen, sondern daselbsten das unstrittig alte herKom̃en observiert werde.

Zu würckhlicher Vollziehung, und Vesthalhaltung dises verglichs, haben sich die anweesende gebohrne Persohnen, und der abweesenden Räth, und gesandte in nachfolgender form vnterschriben, und Zu mehrerer Corroboration Ihre respective angebohrne gräfflich- und gewohnliche Pettschafften herfürtruckhen lassen. Actum Ulm den ein und Zwanzigsten Monathstag Julii, Im Sechszehen hundert drey und Sechszigsten Jahr.

(LS)

(LS) Haug graff Zu KönigsEgg.

(LS) Frobenius gr. Z. frstberg.
(LS) Johañ gr. Z. Montfortt.
(LS) Joañ fischer Dr.
(LS) Joann Leonard Waibel.
(LS) Mich. Sandt Lt.
(LS) Jo. Franz Sachs Dr. wegen Fürstenberg-Stühelingen, und Künzingerthaal.
(LS) Jacob Christoph Rassler wegen Oettingen zu Oettingen.

(LS) J. Jacob des Reichs Erbtruchsäss graff Zu Zeyl.
(LS) Joann Ernst von altmanshausen wegen WolffEgg.
(LS) Joann Luib wegen KönigsEgg und aullendorff.
(LS) Joann Luib wegen Trauchburg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler.

S. 4. §. 4. vierte Zeile von unten herauf anstatt: Reichskreis lies Reichskrieg.
Ebendaselbst: 9te Zeile von unten herauf anstatt: Rechtswegen lies Reichswegen.
S. 213. Zeile 5. anstatt Evidenz lies Existenz.
S. 275 Zeile 2. anstatt Absicht lies Aufsicht.
S. 285. Note * Joh. Aug. Reuß a.a.O. lies: Joh. Aug. Reus: de munitione viarum publicarum (vulgo Chausseebau) tam territoriali quam circulari. Tüb. 1782. 4.
S. 363. §. 343. Zeile 4. anstatt Urteile lies Urteiler.
S. 366. §. 347. Zeile 1. anstatt hat lies hatte.
S. 367. §. 350. Zeile 1. anstatt bleibts lies blieb's.
S. 368. §. 352 Zeile 2. anstatt verliert lies verließ.
S. 373. §. 357. Zeile 7. anstatt Röm. lies Reichs.
— — — — — 8. anstatt Urtheile lies Urtel.
— — — — letzte Zeile anstatt den Beylagen lies der Beylage.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Matthäus

Versuch einer Theorie von der innern Collegialverfassung des sch wäbischen Reichsgrafenstandes Als Anhang zur. Theorie von dem schwäbischen Reichskreise

Kempten 1788

J.publ.g. 838-1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562251-4
VD18 14746808-005